

ORDNUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN LEICHTATHLETIK-VERBANDES

ORDNUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN LEICHTATHLETIK-VERBANDES.....	1
Verwaltungsordnung (VO)	4
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Der Verbandstag	4
§ 3 Der Erweiterte Vorstandsvorstand.....	4
§ 4 Der Vorstandsvorstand.....	4
§ 5 Der Geschäftsführende Vorstand	4
§ 6 Generalklausel	4
§ 7 Die Kommissionen.....	4
§ 8 Der/Die PräsidentIn	5
§ 9 Die VizepräsidentInnen	5
§ 10 Der/Die SchatzmeisterIn.....	6
§ 11 Der/Die SchriftführerIn	6
§ 12 Der/Die KampfrichterreferentIn.....	6
§ 13 Der/Die PressereferentIn	6
§ 14 Der/Die Melde- und OrdnungsreferentIn	6
§ 15 Der/Die SportdirektorIn.....	6
§ 16 Der/Die GeneralsekretärIn.....	6
§ 17 ReferentInnen.....	6
§ 18 Der/Die AthletensprecherIn	6
§ 19 Kostenerstattung	7
§ 20 Beschlüsse der Verbandsorgane	7
§ 21 Schriftverkehr	7
§ 22 Anti Doping	7
Geschäftsordnung (GO).....	8
§ 1 Allgemeines	8
§ 2 Geltungsbereich	8
a) VERBANDSTAG	8
§ 3 Ausnahmeregelungen	8
§ 4 Tagesordnung	8
§ 5 Wahlvorschläge.....	8
§ 6 Einberufung	8
§ 7 Vorsitz	8
§ 8 Gäste.....	8
§ 9 Grund- und Zusatzstimmen	8
§ 10 Anträge.....	8
§ 11 Abstimmungen.....	9
§ 12 Wahlen	9
§ 13 Protokoll	9
b) ERWEITERTER VERBANDSVORSTAND.....	9
§ 14 Bestimmungen für den Erweiterten Vorstandsvorstand	9
c) VERBANDSVORSTAND.....	9
§ 15 Tagesordnung	9
§ 16 Sitzungen	9
§ 17 Vorsitz	10

§ 18 Anwesenheitspflicht.....	10
§ 19 Beschlussfähigkeit.....	10
§ 20 Stimmrecht	10
§ 21 Anträge.....	10
§ 22 Berichterstattung und Debatten	10
§ 23 Abstimmungen.....	11
§ 24 Aufhebung von Beschlüssen	11
§ 25 Wahlen	11
§ 26 Protokolle	11
d) GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND.....	11
§ 27 Bestimmungen für den Geschäftsführenden Vorstand.....	11
e) KOMMISSIONEN.....	12
§ 28 Bestimmungen für Kommissionen.....	12
Finanzordnung (FO)	13
§ 1 Allgemeines.....	13
§ 2 Haushaltsplan.....	13
§ 3 Rechnungsabschluss	13
§ 4 Prüfungswesen.....	13
§ 5 Verfügungsberechtigung	13
§ 6 Jährliche Meldung	13
§ 7 Mitgliedsbeitrag	13
§ 8 Lizenzgebühr	13
§ 9 Bestenlisten-Bearbeitungsgebühr	14
§ 10 Turnusplan-Unterstützungsbeitrag	14
§ 11 Sonstige Beiträge und Gebühren	14
§ 12 Einnahmen aus der Bundes-Sportförderung.....	14
§ 13 Spesenzuschüsse	14
Leichtathletikordnung (LAO).....	15
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	15
§ 2 Altersklassen.....	15
§ 3 Teilnahmerecht an Leichtathletik-Veranstaltungen	15
§ 4 Startrecht für Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften.....	16
§ 5 Freigabe und Wechsel des Startrechts	17
§ 6 Überprüfung des Startrechts	18
§ 7 Startpflicht	19
§ 8 Arten von Leichtathletik-Wettkämpfen.....	19
§ 9 Ausschreibung und Genehmigung von Leichtathletik-Wettkämpfen	19
§ 10 Nennungen zu Leichtathletik-Wettkämpfen	20
§ 11 Durchführung von Leichtathletik-Wettkämpfen	20
§ 12 ÖLV-Meisterschaften und Bundesländercup	21
§ 13 Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften	22
§ 14 Österreichische Meisterschaften der Vereine	23
§ 15 Österreichischer Cup der Bundesländer U18 (BLC)	23
§ 16 ÖLV-Cupwertungen	23
§ 17 Berichterstattung.....	25
§ 18 Österreichische Rekorde	25
§ 19 Österreichische Jahresbestenlisten	27
§ 20 Zustellungen, Fristen	27
§ 21 Inkrafttreten.....	28
Nationale Wettkampfbestimmungen (NWB).....	29

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	29
2. Teil: Anti-Doping-Bestimmungen	29
3. Teil: Nationale Bestimmungen.....	29
Kampfrichterordnung (KRO)	39
§ 1 Allgemeines	39
§ 2 Qualifikationen.....	39
§ 3 Kampfrichter-Einsatz	39
§ 4 Einberufungen	39
§ 5 Pflichten des Kampfrichters.....	40
§ 6 Ausbildung.....	40
§ 7 Zulassung.....	40
§ 8 Prüfung.....	41
§ 9 Prüfungskommission	41
§ 10 Prüfungsbestätigung.....	41
§ 11 Gültigkeitsdauer.....	41
§ 12 Kampfrichter-Evidenz	42
§ 13 Kampfrichterreferenten.....	42
Lehr- und Trainerordnung (LTO).....	43
Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO)	44
§ 1 Allgemeines	44
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich	44
§ 3 Strafen.....	44
§ 4 Zuständigkeit/Instanzenzug	45
§ 5 Verfahrenseröffnung.....	46
§ 6 Suspendierung	47
§ 7 Entscheidungen.....	47
§ 8 Berufung.....	48
§ 9 Beschwerde.....	49
§ 10 Verfahrenskosten	50
§ 11 Wiederaufnahme	50
§ 12 Gnadenweg	50
§ 13 Gutachten.....	50
§ 14 Verbandsrechtsausschuss	50
§ 15 Landesverbands-Rechtsausschüsse.....	50
§ 16 Revisionsssenat des ÖLV	51
Ehrenzeichen-Ordnung (EZO)	52
§ 1 Allgemeines	52
§ 2 Ehrenpräsidenschaft.....	52
§ 3 Ehrenmitgliedschaft	52
§ 4 Ehrenring des ÖLV	52
§ 5 ÖLV-Ehrenzeichen	52
§ 6 ÖLV-Ehrenmedaille	52
§ 7 ÖLV-Kampfrichternadel	52
§ 8 Antragsform, Verleihung, Kosten, Evidenz	53
Athletenvertreter-Ordnung (AVO)	54
§ 1 Allgemeines.....	54
§ 2 Richtlinien für die Aufnahme von Athletenvertretern	54

Verwaltungsordnung (VO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

Die Verwaltungsordnung (VO) regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane, der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle und stellt allgemeine Grundsätze für die Verbandsverwaltung auf.

§ 2 Der Verbandstag

Über die im § 13 (9) der Satzungen festgelegten Aufgaben hinaus obliegt dem Verbandstag die Beschlussfassung über die Richtlinien und die Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes. Er hat ferner das Recht und die Pflicht, überall dort tätig zu werden, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.

§ 3 Der Erweiterte Vorstand

Er ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Vergabe von ÖLV-Meisterschaften (Stadion Freiluft/Halle, Crosslauf, Gehen), Beschlussfassung über den Terminkalender sowie die Veranstaltungsentscheidungen,
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Anteiles des ÖLV aus der Bundes-Sportförderung,
- c) Beratung über den Haushaltsplan,
- d) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen.
Die FO, die LAO, die NWB, die KRO, die LTO und die AVO können auch vom Erweiterten Vorstand mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Der Erweiterte Vorstand wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen.

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Erweiterten Vorstands und des Verbandstages vor. Er setzt Kommissionen (Satzungen § 15 (3)) ein und bestellt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und deren Mitglieder. Ferner kann er die VO und die GO mit einfacher Mehrheit ändern. Er erlässt „Allgemeine Bestimmungen“ für Verbandsveranstaltungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen nach den Bestimmungen der GO. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Vorstandes gebunden, kann aber Beschlüsse des Geschäftsführenden

Vorstandes und der Kommissionen des Vorstandes (Satzungen § 15 (3)) durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufheben.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder und die Kommissionen dürfen nur im Rahmen der Satzungen, den Ausführungsbestimmungen und der Beschlüsse der Verbandsorgane, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden.

§ 5 Der Geschäftsführende Vorstand

Er vertritt den ÖLV gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Ihm sind alle Angelegenheiten vorbehalten, die nicht gemäß den Satzungen oder der im § 20 der Satzungen genannten Ausführungsbestimmungen anderen Organen zugewiesen sind.

Er leitet insbesondere die Verwaltung des Verbandes, setzt u.a. die offiziellen Verbandstermine fest.

Er berät und entscheidet alle Fragen der hauptamtlich für den Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 6 Generalklausel

In dringlichen Fällen (z.B. Zeitdruck, Gefahr im Verzug usw.) können die laut VO von einem Organ zu fassenden Beschlüsse von dem jeweils nachgeordneten Gremium gefasst werden. Solche Beschlüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des zuständigen Organs diesem zur Bestätigung vorzulegen.

Dem Vorstand laut Satzungen oder VO vorbehaltene Entscheidungen können nicht von einem anderen Organ gefasst werden.

§ 7 Die Kommissionen

Die vom Vorstand gemäß § 15 (3) der Satzungen für fallweise oder für dauernde Aufgaben eingesetzten Kommissionen (Ausschüsse, Beiräte u.a.) üben ihre Tätigkeit im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aus. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt. Die GO des ÖLV findet auf sie Anwendung (§ 1 (1) e) GO).

Insbesondere einzurichten sind die Sportkommission, die Wettkampfkommision, die Kommission für Non-Stadia- und Masters-Athletik sowie die Athletenkommission.

(1) Die Sportkommission wurde vom Vorstand mit folgenden Aufgaben betraut:

- Erstellen des Terminkalenders für alle ÖLV-Meisterschaften und -Veranstaltungen im Rahmen des Turnusplans

ÖLV ORDUNGEN

- Beratung und Erstellung von Änderungsanträgen in Zusammenarbeit mit der Wettkampfkommision für:
 - das Bewerbungsprogramm und die Wertungsmodi aller ÖLV-Veranstaltungen
 - die LAO, NWB bzw. alle Allgemeinen Bestimmungen,
- Festlegung der Limits für alle ÖLV-Meisterschaften (Änderungen sind auch während des Jahres möglich)
- Festlegung der Disziplinspezifika und Sprunghöhen bei ÖLV-Veranstaltungen (Änderungen sind auch während des Jahres möglich).
- Festlegung der Limits und der Nominierungskriterien für alle internationalen Entsendungen.
- Nominierungen der ÖLV-Athleten und -Teams für alle internationalen Entsendungen (WM, EM, EC, etc.)
- Kader-Zusammenstellung und Kaderförderung im Rahmen des vorgesehenen Budgets
- Erstellung von Reihungsvorschlägen zur Übermittlung an die Bundes-Sportorganisation für die Aufnahme bzw. Verlängerung von Athleten im HSZ (GwD, MZ, FIAD, etc.).
- Erstellung von Anträgen an den Vorstand zur Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. den Verbandstag in allen relevanten Fragen.

(2) Die Kommission für Non-Stadia- und Masters-Athletik wurde vom Vorstand mit folgenden Aufgaben betraut:

- Bearbeitung aller relevanten Fragen im Straßenlauf, Berglauf, Crosslauf, Ultralauf, Trail-Running und Gehen sowie des Mastersbereichs.
- Beratung und Diskussion über die Aufnahme von neuen Disziplinen bzw. Sportarten aus dem Non-Stadia-Bereich in das ÖLV-Sportprogramm.
- Erstellung von Terminvorschlägen der Non-Stadia- und Masters-Meisterschaften und Übermittlung an die Sportkommission
- Vergabe aller Non-Stadia-Meisterschaften, bei denen der ÖLV Gebühren einhebt.
- Beauftragung eines Fachmanns, der die Strecken vor Vergabe von Österreichischen Crosslauf-, Straßenlauf-, Trail-, Ultralauf- und Berglaufmeisterschaften zu überprüfen hat (LAO §13).
- Festlegung der Medaillenstandards für ÖLV-Mastersmeisterschaften im Stadion.
- Aufsicht und Koordination aller Veranstaltungsserien (z.B. Volkslaufcup, Berglaufcup, etc.) im ÖLV bzw. unter der Patronanz des ÖLV.
- Organisation und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Lauf-Impulstag) im Rahmen des vorgesehenen Budgets.
- Erstellung von Anträgen an den Vorstand zur Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. den Verbandstag in allen relevanten Fragen.

(3) Die Wettkampfkommision wurde vom Vorstand mit folgenden Aufgaben betraut:

- Beratung und Erstellung von Anträgen an den Vorstand zur Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. den Verbandstag in allen relevanten Fragen – insbesondere der LAO, NWB und KRO.
- Erlassen von Bestimmungen betreffend den Wettkampfbereich zur Aufnahme in die Allgemeinen Bestimmungen (nicht: Disziplinspezifika, Limits, Sprunghöhen).
- Erstellung und Übermittlung von Anträgen an World Athletics zu Änderungen in den „Competition and Technical Rules“.
- Beratung und Erlassen von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung und Tätigkeit der Kampfrichter.
- Beratung und Erlassen von Richtlinien und Erstellung von Formularen zur Abwicklung von Leichtathletikveranstaltungen.
- Evaluierung von Leichtathletikanlagen und -wettkämpfen
- Untersagung von Leichtathletikveranstaltungen aus rechtlichen oder sicherheitstechnischen Gründen.
- Beratung und Diskussion der schriftlichen Berichte des Verbandsdelegierten und allenfalls Einleitung von notwendigen Maßnahmen
- Beratung des Vorstands bzw. Sportkommission bei der Erstellung des Turnusplans für alle ÖLV-Veranstaltungen – insbesondere unter Berücksichtigung der Meisterschaftstauglichkeit der Sportanlagen.

(4) Die beiden unter in der VO unter § 18 genannten Athletensprecher bilden die Athletenkommission, deren Aufgabe darin besteht, Fragen, Anregungen und Probleme der Athleten zu sammeln, zu bearbeiten und zu versuchen zu lösen bzw. die Verbandsarbeit bestmöglich zu unterstützen.

§ 8 Der/Die PräsidentIn

repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, vor allem gegenüber anderen österreichischen und den internationalen Sportverbänden und -institutionen.

Der/Die PräsidentIn leitet die Tagungen der Verbandsorgane mit Ausnahme jener des Verbandsrechtsausschusses. Er/sie ist für die Zusammenarbeit im Vorstandsvorstand verantwortlich und hat das Recht, in allen dem Vorstandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten in dringlichen Fällen "ex praesidio" zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit verlieren.

§ 9 Die VizepräsidentInnen

Für jede Wahlperiode werden ein/e 1., ein/e 2., usw. VizepräsidentIn gewählt. Sie unterstützen den/die PräsidentIn bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben und vertreten ihn/sie bei seiner/ihrer Verhinderung in dieser Reihenfolge. Ihnen werden durch den Verbandstag oder den Vorstandsvorstand Arbeitsgebiete zugeteilt.

§ 10 Der/Die SchatzmeisterIn

verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Ihm/Ihr obliegt die Erstellung des Budgetvoranschlags und die Überwachung der Abwicklung des Budgets und des Zahlungsverkehrs.

§ 11 Der/Die SchriftführerIn

bestätigt die Richtigkeit der Protokolle, welche entweder von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes geführt werden. Ihm/Ihr obliegt die Evidenzhaltung von Satzungen, Ausführungsbestimmungen und Verbandsbeschlüssen.

§ 12 Der/Die KampfrichterreferentIn

ist nach den Bestimmungen der KRO des ÖLV für den Kampfrichterbereich verantwortlich.

In Zusammenarbeit mit den LV-Kampfrichterreferenten und der Wettkampfkommision erstellt er Vorschläge zu Richtlinien und den Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung und Tätigkeit der Kampfrichter.

Gemeinsam mit dem ÖISS stellt er die Aktualisierung der ÖNORM für Sport- und Leichtathletikanlagen und des Markierungsplans für die 400 Meter-Rundlaufbahn sicher.

Ferner überprüft er die Anträge auf Verleihung von ÖLV-Kampfrichternadeln.

§ 13 Der/Die PressereferentIn

koordiniert gemeinsam mit dem Generalsekretär das Pressewesen des Verbandes.

§ 14 Der/Die Melde- und OrdnungsreferentIn

ist zuständig für das Meldewesen im ÖLV und für die Kontrolle der Bestenlisten. Er/Sie überprüft die Rekordmeldungen sowie die Anträge auf Verleihung von ÖLV-Ehrenzeichen. Ferner ist er/sie für jene Disziplinarangelegenheiten zuständig, die ihm/ihr laut Rechts- und Disziplinarordnung zugewiesen sind.

§ 15 Der/Die SportdirektorIn

ist Angestellte/r des Verbandes und dem geschäftsführenden Vorstand direkt verantwortlich. Er/Sie koordiniert die sportliche Arbeit (inkl. aller Mitarbeiter im Sportbereich) sowie die internationalen Entsendungen des Verbandes und bereitet Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen auf sportlichem Gebiet für alle Verbandsorgane vor.

Er/Sie erstattet insbesondere Vorschläge für das Sportprogramm, den Terminkalender, Kadernormen und Auswahlmannschaften.

Er/Sie arbeitet auf sportlichem Gebiet selbständig im Rahmen der ihm/ihr vom geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben und zeichnet allein den sich daraus ergebenden Schriftverkehr. Die Bestimmungen des § 15 der Satzungen bleiben jedoch aufrecht. In wichtigen Angelegenheiten ist dieser Schriftverkehr mit Verbandspersonen auch dem zuständigen Verbandsverein und dem zuständigen LV in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 16 Der/Die GeneralsekretärIn

ist Angestellte/r des Verbandes und dem geschäftsführenden Vorstand direkt verantwortlich.

Er/Sie koordiniert die außersportliche Arbeit des Verbandes. Insbesondere leitet er/sie das Sekretariat des Verbandes und bereitet Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen auf außersportlichem Gebiet für alle Verbandsorgane vor.

Er/Sie arbeitet auf außersportlichem Gebiet selbständig im Rahmen der ihm/ihr vom geschäftsführenden Vorstand oder von den einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragenen Aufgaben und zeichnet allein den sich daraus ergebenden Schriftverkehr. Die Bestimmungen des § 15 der Satzungen bleiben jedoch aufrecht.

In wichtigen Angelegenheiten ist der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und einzelnen Verbandspersonen auch dem zuständigen Verbandsverein, der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und einem Verbandsverein auch dem zuständigen LV in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

Der Athletensprecher und die Athletensprecherin vertreten die Interessen aller ÖLV-Kaderathlet/innen im Österreichischen Leichtathletik-Verband (ÖLV).

Beide werden aus dem Nationalteam der jeweils letzten Team-Europameisterschaft oder aus dem Kreis der ÖLV-Kaderathlet/innen der letzten beiden Jahre gewählt.

§ 17 ReferentInnen

Der ÖLV kann für besondere Fachgebiete Referenten einsetzen, deren Aufgabengebiet ist separat mit dem geschäftsführenden Vorstand zu vereinbaren. Für die Bereiche Masters, Laufsport, Berglauf, Gehen, Ultralauf und das Wettkampfwesen sind jedenfalls Referenten einzusetzen.

§ 18 Der/Die AthletensprecherIn

Der Athletensprecher und die Athletensprecherin müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre mittels geheimer Abstimmung bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften (Freiluft). Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer/innen an den Österreichischen Staatsmeisterschaften (Freiluft) sowie alle Kaderathlet/innen des ÖLV. In beiden Fällen muss zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet worden sein.

Die Funktionsperiode beginnt mit dem 1. September und dauert zwei Jahre.

Einer der beiden Athletensprecher wird (nach interner Absprache) ab 1. September für den Zeitraum von zwei Jahren mit Sitz und Stimme in die ÖLV-Sportkommission berufen. Die Agenden der Sportkommission sind gemäß VO § 7 (1) festgelegt. Bei Verhinderung nimmt dessen Stellvertreter/in diese Aufgabe wahr. Weitere Aufgaben und Kompetenzen können individuell vereinbart werden.

Ablauf der Wahl:

- Acht Wochen vor dem geplanten Wahltermin: Veröffentlichung der Ausschreibung und Information auf der Website des ÖLV.
- Vier Wochen vor dem geplanten Wahltermin: Ende der Bewerbungsfrist für Kandidat/innen.
- Mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Wahltermin: Veröffentlichung der Kandidat/innenliste
- Wahl der Athletenvertreterin und des Athletenvertreters bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften (Freiluft) in den dafür bekanntgegebenen Zeiten.
- Auszählung der Stimmen in der ÖLV-Geschäftsstelle.

Das Wahlergebnis wird auf der Website des ÖLV veröffentlicht und diversen Sportinstitutionen (Sport Austria, ÖOC, HSZ, Sporthilfe etc.) zur Kenntnis gebracht.

§ 19 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der FO erstattet.

§ 20 Beschlüsse der Verbandsorgane

Beschlüsse der Verbandsorgane werden gegenüber allen Verbandspersonen durch ihre Veröffentlichung in der LV-Information bzw. der Homepage des ÖLV oder durch schriftliche Benachrichtigung verbindlich.

Der/Die GeneralsekretärIn hat diese Veröffentlichung unverzüglich in die Wege zu leiten. Darüber hinaus hat er/sie jeden Beschluss eines Verbandsorgans, der ein offizielles Dokument (Satzung, Ordnung, Bestimmung, etc.) abändert, unverzüglich in diesem Dokument nachzuführen bzw. vom zuständigen Mitarbeiter nachführen zu lassen sowie die Veröffentlichung dieser aktualisierten Version auf der Homepage des ÖLV in die Wege zu leiten.

§ 21 Schriftverkehr

Der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und den Verbandspersonen ist grundsätzlich auch per E-Mail bzw. Fax möglich. Ausnahmen müssen vom ÖLV-Vorstand ausdrücklich festgelegt werden. Ein Fax bzw. ein E-Mail mit Lesebestätigung können einen eingeschriebenen Brief ersetzen.

§ 22 Anti Doping

Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖLV oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

(letzte Änderung am 27.11.2021)

Geschäftsordnung (GO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung (GO) gilt für Sitzungen folgender Gremien:

- a) Verbandstag
- b) Erweiterter Verbandsvorstand
- c) Verbandsvorstand
- d) Geschäftsführender Vorstand
- e) Kommissionen.

(2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Gremien der LV.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die in den §§ 15 - 26 angeführten Regelungen gelten für die Sitzungen des Erweiterten Verbandsvorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kommissionen sinngemäß.

(2) Einzelheiten und Ausnahmen sind in den Bestimmungen zu den einzelnen Gremien besonders vermerkt:

a) VERBANDSTAG

§ 3 Ausnahmeregelungen

Die in den §§ 15 - 26 getroffenen Regelungen gelten für den Verbandstag sinngemäß mit folgenden Ausnahmen:

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Verbandsvorstand gemäß § 13 (6) der Satzungen festzulegen.

(2) Ein Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist zulässig, doch können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Wahlvorschläge

Sieht die Tagesordnung des Verbandstages Wahlen vor, ist spätestens drei Monate vor dem Verbandstag eine aus Verbandspersonen bestehende Wahlkommission zwecks Ausarbeitung eines Wahlvorschlages zu bilden. Sie hat nach Tunlichkeit zu berücksichtigen, dass die fünf stimmenstärksten LV, entsprechend den von ihnen zu erstellenden Vorschlägen, im Wahlvorschlag für den Verbandsvorstand vertreten sind.

§ 6 Einberufung

Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt durch den Verbandsvorstand gemäß § 13 (6), (7) der Satzungen.

§ 7 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 9 VO. Für die Wahlen in das Präsidium kann der Vorsitzende seinen Vorsitz an ein Mitglied der Wahlkommission abgeben.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

(3) Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung ist, falls eine Umstellung der Tagesordnung beantragt wurde, sofort darüber abzustimmen.

§ 8 Gäste

Der Verbandstag ist nicht öffentlich, Gäste können beiwohnen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu. Werden gegen die Teilnahme einzelner Gäste Einwendungen erhoben, so ist darüber abzustimmen.

§ 9 Grund- und Zusatzstimmen

(1) Die LV melden jährlich bis zum 15. Jänner die Zahl der ihnen angehörenden Vereine (Stichtag 1. Jänner) an den ÖLV zur Ermittlung der Grundstimmen zum Verbandstag.

(2) Der Melde- und Ordnungsreferent (MuO) des ÖLV errechnet nach Überprüfung der Meldungen laut (1) die Zahl und Aufteilung der Zusatzstimmen und gibt jedem LV seine Stimmenanzahl bis 31. Jänner bekannt.

(3) Wenn ein LV gegen die für ihn errechnete Stimmenanzahl Einwände hat, sind diese bis zum 15. Feber schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten, der bis eine Woche vor dem Verbandstag unwiderruflich entscheidet.

(5) Die Anzahl der vertretenen Stimmen ist vor Eröffnung der Sitzung festzustellen. Berichtigende Ergänzungen sind sofort während der Sitzung bekannt zu geben.

§ 10 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die LV,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) bei Berufung gegen Disziplinarerkenntnisse des Verbandsrechtsausschusses die laut GO Berechtigten.

(2) Die Anträge müssen schriftlich mit ausführlicher Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Ordentlichen Verbandstag (drei Tage vor dem

Außerordentlichen Verbandstag) beim Verbandsvorstand eingelangt sein und bis spätestens 10 Tage (umgehend vor dem Außerordentlichen Verbandstag) vorher an alle Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes weitergeleitet werden. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Andere als in die Tagesordnung aufgenommene und den LV bekannt gegebene Anträge dürfen beim Verbandstag nur dann behandelt werden, wenn alle LV anwesend sind und kein LV gegen die Aufnahme stimmt, oder wenn es sich um GO-Anträge, sowie Anträge gemäß § 21 (6) handelt.

§ 11 Abstimmungen

(1) Abstimmungen beim Verbandstag erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben je eine Stimme, die Vertreter der LV stimmen durch Heben der Stimmkarte ab, die vom MuO des ÖLV ausgestellt wird.

(2) Stimmenthaltung ist beim Verbandstag allgemein zulässig.

(3) Schriftliche geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn der Verbandstag dies beschließt.

(4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, außer bei einer Wahl.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind, oder wenn alle LV anwesend sind, und kein LV dagegen stimmt. Wahlvorschläge können von der Wahlkommission und von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

(2) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Verbandstag für jeden Wahlgang etwas anderes beschließt, und in der Reihenfolge des § 15 der Satzungen.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen.

(4) Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß den Satzungen und der VO erfüllen.

(5) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.

(6) Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§ 13 Protokoll

(1) Die Mitglieder des ÖLV und die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten je eine Abschrift des Protokolls.

(2) Dieses gilt als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde

b) ERWEITERTER VERBANDSVORSTAND

§ 14 Bestimmungen für den Erweiterten Verbandsvorstand

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf schriftlichen, von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes oder drei LV gezeichneten Antrag hat der Schriftführer binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages eine Sitzung einzuberufen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens acht weiterer sitz- und stimmberechtigter Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes, von denen mindestens vier nicht dem Verbandsvorstand selbst angehören dürfen, erforderlich.

(4) Jeder LV ist berechtigt, auf seine Kosten außer dem Präsidenten oder seinem bevollmächtigten Vertreter einen weiteren Vertreter beizuziehen. Dieser ist sitz- und rede-, jedoch nicht stimmberechtigt. Dieser zweite Vertreter kann je nach Bedarf ausgewechselt werden.

(5) Anträge können von jedem Mitglied des Erweiterten Verbandsvorstandes eingebracht werden. Diese müssen bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim ÖLV einlangen und bis spätestens 10 Tage vorher an alle Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes weitergeleitet werden.

(6) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die LV-Vertreter bzw. die LV erhalten Protokoll-Abschriften.

c) VERBANDSVORSTAND

§ 15 Tagesordnung

Für die Tagesordnung der Sitzungen gilt folgende Reihenfolge:

1. Anerkennung des letzten Protokolls,
2. Berichte und Anträge der Vorstandsmitglieder bzw. der Kommissionen,
3. Allfälliges.

§ 16 Sitzungen

(1) Sitzungen des Verbandsvorstandes finden nach Bedarf statt.

(2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf schriftlichen, von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gezeichneten Antrag hat der Schriftführer binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages eine Sitzung einzuberufen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied muss spätestens 48 Stunden vor Beginn einer Sitzung von deren Anberaumung verständigt werden.

§ 17 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 9 VO.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

§ 18 Anwesenheitspflicht

(1) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen während ihrer gesamten Dauer beizuwohnen.

(2) Den Sitzungen sollen auch der Generalsekretär, der Sportdirektor und der Sportkoordinator beiwohnen. Außer diesen und den Vorstandsmitgliedern können weitere Personen den Sitzungen nur beiwohnen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens fünf weiterer sitz- und stimmberechtigter Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 20 Stimmrecht

(1) Stimmrecht besitzen nur die anwesenden Vorstandsmitglieder.

(2) Vorstandsmitglieder und andere Personen können den Beratungen über Angelegenheiten, die ihre Person in welcher Form auch immer betreffen, nur beiwohnen, wenn dies der Vorstand einstimmig beschlossen hat. Sie sind in solchen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt und haben während der Abstimmung jedenfalls den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 21 Anträge

(1) Zur Stellung von Anträgen sind berechtigt:

- a) jedes Mitglied des Verbandsvorstandes,
- b) der Generalsekretär und der Sportdirektor.

(2) Die Anträge sollen grundsätzlich vom Antragsteller vorgebracht werden. In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes von einem

Berichterstatter aus dem Verbandsvorstand gestellt werden.

(3) Die Anträge können sein:

- a) Sachanträge,
- b) GO-Anträge.

(4) GO-Anträge sind Anträge:

- a) auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag,
- b) auf Schluss der Rednerliste bzw. Begrenzung der Redezeit,
- c) auf Schluss der Debatte,
- d) zur GO; das sind Anträge, die der Wahrung der Geschäftsordnung dienen,
- e) zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Aufklärung,
- f) auf Unterbrechung der Sitzung,
- g) auf Schluss der Sitzung,
- h) auf Vertagung.

Die hier unter a, b, c, d, f und h genannten Anträge sind Dringlichkeitsanträge, d.h. über sie ist sofort nach Anhörung des Antragstellers ohne Rücksicht auf die Rednerliste und ohne Debatte abzustimmen.

(5) Ein Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag benötigt ebenso wie die Anträge laut (4) b - h zu seiner Annahme eine 2/3-Mehrheit. Die für die Entscheidung des Sachantrages selbst notwendige Mehrheit bleibt davon unberührt. Über den mit Dringlichkeit versehenen Sachantrag wird nach normaler Debatte abgestimmt.

(6) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen ändern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zur sofortigen Debatte und Abstimmung zugelassen.

§ 22 Berichterstattung und Debatten

(1) Berichterstattung: Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst einem eventuellen Berichterstatter das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Debatte.

(2) Bei Anträgen erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Daran schließt sich die Debatte.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt und jedem Antrag ist die Debatte zu eröffnen.

(4) Jeder anwesende Stimmberechtigte kann sich an der Debatte beteiligen. Das Wort wird ihm vom Sitzungsleiter erteilt, und zwar in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die, falls notwendig, in einer Rednerliste festgehalten werden.

(5) Dem Berichterstatter oder Antragsteller kann während der Debatte auch ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden. Ihm steht nach der Debatte und vor der Abstimmung das Schlusswort zu.

(6) Der Sitzungsleiter kann im Interesse des sachlichen Sitzungsverlaufes und zur Wahrung der

Geschäftsordnung jeden Redner unterbrechen und selbst das Wort ergreifen.

(7) Die Redezeit pro Redner kann durch Beschluss laut § 21 (4) b) begrenzt werden.

(8) Von der Tagesordnung oder von den zur Verhandlung stehenden Punkten abschweifende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Sache" rufen.

In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Rednern kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandsvorstand ohne vorherige Aussprache.

(9) Sitzungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung des Sitzungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Sitzungsleiter ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandsvorstand ohne Aussprache.

(10) Ist dem Sitzungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 23 Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

(2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu wiederholen (zu verlesen).

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen hierüber Zweifel, so entscheidet der Sitzungsleiter unwiderruflich.

(4) Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

(5) Soweit Satzungen, VO oder GO nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Abgabe der Stimme.

(6) Der Sitzungsleiter stimmt nur bei Stimmgleichheit mit, hier gibt seine Stimme den Ausschlag.

(7) Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Die Befangenheit kann vom betroffenen Sitzungsteilnehmer oder vom Verbandsvorstand

durch einfache Mehrheit festgestellt werden; in letzterem Fall hat der Betroffene sich der Stimme zu enthalten.

(8) Abstimmungen können schriftlich, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Falls in Satzungen, VO oder GO keine andere Regelung getroffen ist, erfolgen sie durch Handaufheben.

(9) Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 24 Aufhebung von Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder wesentliche Änderung bereits gefasster, weniger als sechs Monate zurückliegender Beschlüsse desselben Gremiums gelten als Dringlichkeitsanträge und bedürfen der 2/3-Mehrheit zu ihrer sachlichen Annahme.

§ 25 Wahlen

Für Wahlen gelten die für den Verbandstag geltenden Bestimmungen sinngemäß (§ 12).

§ 26 Protokolle

(1) Protokolle sind an die Mitglieder zu übermitteln und gelten als angenommen, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde. Sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich anzuführen.

(2) Eine Berichtigung des Protokolls hat zu erfolgen, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, soweit nicht ein besonderes Beschlussquorum nach einer anderen Bestimmung hierfür erforderlich ist.

d) GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

§ 27 Bestimmungen für den Geschäftsführenden Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit in der Regel formlos aus.

(2) Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Bedarf und ohne Zwangsfrist einberufen.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und dreier weiterer Mitglieder.

(4) Das Antrags- und Stimmrecht steht nur Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu. Das Antragsrecht steht überdies dem Generalsekretär und dem Sportdirektor zu.

(5) Beim geschäftsführenden Vorstand ist eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig (Rundlaufbeschluss). Diese Beschlüsse sind im nächsten Sitzungsprotokoll anzuführen.

(6) Protokolle sind an die Mitglieder zu übermitteln und gelten als angenommen, wenn nicht binnen zwei

Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde.

e) KOMMISSIONEN

§ 28 Bestimmungen für Kommissionen

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Sitzungen der Kommissionen (§ 7 der VO) werden von ihren Vorsitzenden bzw. Leitern einberufen und geleitet.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der halben Anzahl der Kommissionsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters erforderlich.

(4) Die Protokolle sind dem Verbandsvorstand vorzulegen.

(5) Bei allen Kommissionen ist eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig (Rundlaufbeschluss). Diese Beschlüsse sind im nächsten Sitzungsprotokoll anzuführen.

(letzte Änderung am 15.08.2020)

Finanzordnung (FO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung (FO) regelt das Finanz- und Rechnungswesen des Verbandes.

§ 2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des ÖLV. Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Schatzmeister erstellt und nach Billigung durch den Erweiterten Vorstandsvorstand dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 3 Rechnungsabschluss

Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten (bis 31.5.) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Prüfungswesen

Die gewählten Rechnungsprüfer bzw. ihre Ersatzleute (§17 der Satzungen) können jederzeit die Kassen- und Wirtschaftsführung des ÖLV prüfen. Die Geschäftsstelle hat die dafür erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und alle gewünschten Unterlagen offen zu legen. Der Schatzmeister ist über den Prüfungstermin zu unterrichten.

§ 5 Verfügungsberechtigung

Die Verfügungsberechtigung über die Konten des ÖLV bei Sparkassen/Banken wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandsvorstandes geregelt.

§ 6 Jährliche Meldung

Die jährliche Meldung des Vereinsstandes an den ÖLV fällt in die Kompetenz des LV.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag der LV, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen wird, richtet sich nach der Zahl der jedem LV mit Stichtag 1. Jänner angeschlossenen Vereine und ihrer Platzierung im Österreichischen Cup des Vorjahres (nach Gruppen).

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist von den LV in zwei Raten (50% bis 30. Juni und 50% bis 30. September) an den ÖLV zu entrichten.

Der ÖLV-Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus Sockelbeitrag und Nenngeldanteil und wird für das Jahr 2015 mit insgesamt € 103.076,- bei einer jährlichen Erhöhung ab 2016 von 2% festgesetzt.

Der Sockelbeitrag summiert sich aus den Sockelbeiträgen der einzelnen Vereine eines Landesverbandes pro Jahr, wobei jeweils das Vorjahr maßgeblich ist, wie folgt:

- ◆ € 200,- für Vereine mit Nennungen für ÖLV-Meisterschaften,
- ◆ € 150,- für Vereine mit lizenzierten Athleten aber ohne Teilnahme an ÖLV-Meisterschaften
- ◆ € 100,- für alle anderen Vereine (ohne lizenzierte Athleten).

Der Nenngeldanteil ist die rechnerische Differenz zwischen der vom Verbandstag bestimmten Gesamtsumme, abzüglich der Sockelbeiträge für alle Vereine, aufgeteilt auf die Landesverbände im Verhältnis der Nennungen der Mitgliedsvereine des jeweiligen LV zu ÖLV-Meisterschaften des Vorjahres mit folgenden Ausnahmen: ÖLV-MS-Straßenlauf (keine Berücksichtigung), ÖLV-MS Berglauf/Bergmarathon (keine Berücksichtigung), ÖLV-MS-Masters-Stadion (keine Berücksichtigung), BLC-U18 (keine Berücksichtigung) und ÖM-Vereine (8 Nennungen pro Team werden pauschal berücksichtigt).

§ 8 Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr für Athleten der Altersklassen U16 und älter beträgt € 20,- pro Jahr und wird fällig, wenn diese in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) für ÖLV- oder LV-Meisterschaften genannt werden. Bei Nennungen von Athleten der Altersklasse U14 für Bewerbe der Altersklassen U16 und älter wird ebenfalls die Lizenzgebühr fällig. Die Einnahmen aus dieser Lizenzgebühr gehen zu 50% an den ÖLV und zu 50% an den jeweiligen LV.

Alle Österreicher/innen, die bei einer internationalen Meisterschaft antreten, müssen eine ÖLV-Lizenz lösen und die anfallende Gebühr (20 EUR/Jahr) entrichten, sofern die Lizenz nicht bereits durch einen Start bei einer Landesmeisterschaft bzw. ÖLV-Meisterschaft gelöst wurde. Dies gilt auch für die Mastersklasse.

Die Einhebung der Lizenzgebühr erfolgt durch den jeweiligen LV und ist bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres an den ÖLV zu entrichten.

§ 9 Bestenlisten-Bearbeitungsgebühr

Erfolgt bei einem Stadion-Wettkampf oder einem stadionnahen Wettkampf weder die Online-Nennung noch die Erfassung der einzelnen Ergebnisse über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN), ist eine Bearbeitungsgebühr von 50 EUR pro Wettkampftag an den ÖLV entrichten. Das bloße Hochladen der Ergebnisliste als PDF-Datei ist nicht ausreichend.

Die vollständige Erfassung der Ergebnisse hat bis 24:00 Uhr des drittfolgenden Tages nach Ende des Wettkampfs zu erfolgen. Andernfalls erfolgt die Eingabe durch den ÖLV und ist die genannte Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Sonderbestimmung für Landesmeisterschaften:

Es müssen sowohl Online-Nennung als auch Ergebniserfassung nach oben genannter Bestimmung durchgeführt werden, da sonst eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 100 EUR pro Wettkampftag anfällt.

§ 10 Turnusplan-Unterstützungsbeitrag

Jeder Landesverband muss mindestens eine der nachfolgenden ÖLV-Stadionmeisterschaften pro Jahr austragen: (1) österr. Freiluft-Staatsmeisterschaften Allg. Klasse, (2) Österr. U23-/U18-Meisterschaften, (3) Österr. U20-/U16-Meisterschaften, (4) Österr. Vereine-Meisterschaften Allg. Klasse, (5) Österr. Vereine-Meisterschaften U16, (6) Bundesländercup-U18 und österr. Mehrkampf-Staatsmeisterschaften Allg. Klasse, (7) österr. Masters-Meisterschaften, (8) österr. Mehrkampf-Meisterschaften U16/U18, (9) österr. Mehrkampf-Meisterschaften U14.

Jeder Landesverband, der keine der oben genannten Veranstaltungen ausrichtet, hat einen Unterstützungsbeitrag von 2.500 EUR an jenen Landesverband zu zahlen, der stattdessen die jeweilige Veranstaltung ausrichtet.

§ 11 Sonstige Beiträge und Gebühren

Die Höhe bzw. Rahmen der sonstigen Beiträge und Gebühren werden wie folgt bestimmt:

- ◆ *Meldegebühren:* durch den Verbandstag
- ◆ *Rahmen für Strafgeder:* durch den Verbandstag
- ◆ *Lizenzgebühren:* durch den Verbandstag
- ◆ *Nenn gelder:* durch den Erw. Verbandsvorstand
- ◆ *Veranstaltungs- bzw. Werbeentschädigungen:* durch den Erw. Verbandsvorstand
- ◆ *Berufungsgebühr:* durch den Erw. Verbandsvorstand

- ◆ *Nachnenn- und Nachmeldegebühr:* durch den Erw. Verbandsvorstand

§ 12 Einnahmen aus der Bundes-Sportförderung

Jener Anteil der Bundes-Sportförderung, der unter dem Titel „Totoförderung“ an die Landesverbände weitergegeben wird, wird von der „Totokommission“ festgelegt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

a) die Präsidenten der 9 LV bzw. deren für diese Kommission bestellten Vertreter,

b) den Präsidenten des ÖLV, den 1. Vizepräsidenten des ÖLV, den Schatzmeister des ÖLV und fünf weitere Vorstandsmitglieder des ÖLV

Der Anteil der LV insgesamt wird auf die einzelnen LV aufgrund der vom Verbandstag festgelegten Kriterien aufgeteilt. Die Verwendung erfolgt in Absprache mit dem ÖLV-Generalsekretär und gemäß den Zweckwidmungen der fördergebenden Stelle.

Die LV haben über die ihnen zugewiesenen Bundes-Sportfördermittel dem ÖLV bis 31. Oktober jedes Jahres Rechnungsbelege gemäß den Richtlinien für die widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der Bundes-Sportförderung vorzulegen.

§ 13 Spesenzuschüsse

Diese stehen (nach Maßgabe des Budgets) zu:

1. Bei Österreichischen Meisterschaften dem durchführenden LV bzw. Verbandsverein.
2. Bei Berufungen in Auswahlmannschaften des ÖLV und sonstigen Entsendungen durch den ÖLV.
3. Bei Lehrgängen und Tagungen des ÖLV sowie Reisen im Auftrag des ÖLV.

Der Personenkreis und das Ausmaß der Vergütungen werden vom Verbandsvorstand bestimmt.

Bei Fahrtkostenvergütungen werden die tatsächlichen Kosten (Bahnfahrt 2. Klasse bzw. günstigstes öffentliches Verkehrsmittel) nach Vorlage einer Rechnungskopie oder Fahrkarte vergütet. Erfolgt keine Vorlage wird die Fahrt mit 0,15 EUR/km pauschal vom Wohnort zum Veranstaltungsort vergütet. Hauptamtliche Mitarbeiter sind von dieser Regelung ausgenommen.

(letzte Änderung am 27.11.2021)

Leichtathletikordnung (LAO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 *Allgemeine Bestimmungen*

- (1) Die Leichtathletikordnung (LAO) regelt den Leichtathletik-Sportbetrieb im Bereich des ÖLV.
- (2) Soweit in der LAO oder den Nationalen Wettkampfbestimmungen (NWB) keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt für Leichtathletik-Veranstaltungen grundsätzlich die „Competition and Technical Rules“, für Masters-Bewerbe darüber hinaus die Wettkampfbestimmungen der WMA.
- (3) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in der LAO gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2 *Altersklassen*

- (1) Für nationale Wettkämpfe gilt neben der Allgemeinen Klasse (AK), in der grundsätzlich alle Athleten startberechtigt sind, die nachfolgende Altersklasseneinteilung (jeweils männlich und weiblich):

Nachwuchsklassen:

- U23 (22/21/20 Jahre)
- U20 (19/18 Jahre)
- U18 (17/16 Jahre)
- U16 (15/14 Jahre)
- U14 (13/12 Jahre)
- usw.

Mastersklassen: M35/W35 (35-39 Jahre) und weiter im 5-Jahresrhythmus bis M100/W100 (100 Jahre und älter)

- (2) Der Übergang von einer Altersklasse zur nächsten vollzieht sich immer mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das Lebensjahr vollendet wird, das die Altersklasse bestimmt.
- (3) Athleten der Nachwuchsklassen sind grundsätzlich in ihrer und allen höheren Altersklassen startberechtigt. Einschränkungen der Durchlässigkeit bei Verbandsveranstaltungen (§ 12) werden von der Sportkommission des ÖLV festgelegt, bei Landesveranstaltungen vom Landesverband (LV). Falls Limits ausgeschrieben wurden, sind diese fristgerecht auch von den Angehörigen der jüngeren Altersklassen zu erfüllen. Athleten der Mastersklassen sind in jüngeren Altersklassen nur nach den Bestimmungen der WMA startberechtigt.

§ 3 *Teilnahmerecht an Leichtathletik-Veranstaltungen*

- (1) Die Teilnahme an Leichtathletik-Veranstaltungen ist grundsätzlich für alle Athleten unabhängig von Vereinszugehörigkeit und Nationalität offen, wenn diese zustimmen, sich an die Bestimmungen der LAO und die darin verwiesenen Regeln zu halten, sowie Dopingkontrollen nach den Anordnungen der in § 13 ADBG angeführten Organisationen zu dulden und zu unterstützen. Mitglieder eines ausländischen nationalen Leichtathletik-Verbandes sind – soweit sie keine politischen Flüchtlinge sind – bei Leichtathletik-Veranstaltungen nur mit schriftlicher Genehmigung oder einer generellen Bewilligung ihres nationalen Verbandes teilnahmeberechtigt, wenn dies ihr nationaler Verband vorschreibt. Für einen Verein startberechtigte Athleten sind nur für diesen Verein an Leichtathletik-Veranstaltungen teilnahmeberechtigt.
- (2) Teilnahmeberechtigt an Verbandsveranstaltungen (§ 12) und Landesmeisterschaften sind nur Athleten, die am Tag des Nennschlusses ein Startrecht für einen österreichischen Verbandsverein besitzen.
- (3) Generell ist aber die Teilnahme an Leichtathletik-Veranstaltungen untersagt, wenn der Athlet am Tag des Wettkampfes durch einen nationalen oder internationalen Sport-Verband mit einer Sperre im Sinne der Bestimmungen der LAO, RDO oder „Competition and Technical Rules“ belegt ist. Im Übrigen sind Athleten von Verbandsvereinen bei Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften nicht teilnahmeberechtigt, wenn fällige Beiträge, Gebühren, Nenn gelder udgl. nicht fristgerecht an den ÖLV oder den zuständigen Landesverband entrichtet wurden.
- (4) Die Sportkommission des ÖLV kann die Teilnahmeberechtigung bei Verbandsveranstaltungen an vorher zu erbringende Mindestleistungen (Limits) binden. Sie müssen bis zum Nennschluss erreicht worden und in der

ÖLV-Bestenliste ersichtlich sein.

- (5) Athleten mit gültigem Startrecht bedürfen grundsätzlich keiner gesonderten Genehmigung für die Teilnahme an Leichtathletik-Veranstaltungen im Ausland. Der Verbandsvorstand des ÖLV kann Richtlinien für die Genehmigung solcher Auslandsstarts erlassen (Limits, ärztliche Untersuchungen, etc.). Alle ÖLV-Kaderathleten der Allgemeinen Klasse sind verpflichtet, dem ÖLV bis spätestens 3 Tage vor einem Auslandsstart ihre Startabsicht per E-Mail mitzuteilen.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Teilnahmerecht am Wettkampftag der Wettkampfleiter (bzw. bei einer allfälligen Berufung die Jury), im Übrigen bei Verbandsveranstaltungen der Melde- und Ordnungsreferent (MuO) des ÖLV, bei Landesmeisterschaften der MuO des zuständigen LV. Bei einem nicht gültigen Teilnahmerecht ist der Athlet vom Wettkampf auszuschließen. Kann am Tag der Veranstaltung eine Entscheidung nicht getroffen werden, ist der Athlet unter Vorbehalt teilnahmeberechtigt und die Angelegenheit zur nachträglichen Entscheidung an den zuständigen MuO zu übergeben. Bei nachträglich innerhalb von 4 Wochen festgestellter Ungültigkeit des Teilnahmerechts sind erzielte Leistungen zu annullieren. Der Fortlauf der Frist wird im Falle einer Streitigkeit bei Wechsel des Startrechts bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

§ 4 Startrecht für Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften

- (1) Das Startrecht ist vom Verbandsverein beim zuständigen LV in der vom ÖLV vorgegebenen Form zu beantragen. Ein Athlet kann nur für einen Verbandsverein in Österreich startberechtigt registriert sein.
- (2) Das Startrecht ist vor der Verbandsveranstaltung oder Landesmeisterschaft zu beantragen und vom zuständigen LV nur an Athleten zu erteilen, die
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
 - b) Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die zum Zeitpunkt des Nennschlusses ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben und in den letzten 24 Monaten weder für eine andere Nation bei einer internationalen Veranstaltung von IOC, SportAccord, EOC, IPC, EPC, World Athletics (vormals IAAF), EAA, IAU, WMA, EMA, WMRA, ITRA, FISU unabhängig von der Altersklasse (AK, Nachwuchs, Masters, ...) und unabhängig von der Sportart gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft der Allgemeinen Klasse (Einzelbewerbe, Mehrkampf, Staffel), unabhängig von der Sportart, ordentlich teilgenommen haben oder
 - c) Ausländer oder Staatenlose nach der Genfer Konvention, die zum Zeitpunkt des Nennschlusses seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben und in den letzten 24 Monaten weder für eine andere Nation bei einer internationalen Veranstaltung von IOC, SportAccord, EOC, IPC, EPC, World Athletics (vormals IAAF), EAA, IAU, WMA, EMA, WMRA, FISU unabhängig von der Altersklasse (AK, Nachwuchs, Masters, ...) und unabhängig von der Sportart gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft der Allgemeinen Klasse (Einzelbewerbe, Mehrkampf, Staffel), unabhängig von der Sportart, ordentlich teilgenommen haben.
- (3) Dem Wohnsitz in Österreich gleichgestellt ist der Wohnsitz in einem an das österreichische Bundesgebiet anschließenden Grenz-Zollbezirk (Der Nachweis des ständigen Wohnsitzes ist vom Verein jährlich zu erbringen.).
- (4) Ein Startrecht bei Verbandsveranstaltungen (§ 12) der Allgemeinen Klasse haben nur Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft.
- (5) Die LV können abweichende Regelungen zum Startrecht von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (siehe Abs. 2 lit. b und c) für Landesmeisterschaften beschließen.
- (6) Der Antrag, mit dem erstmalig das Startrecht beantragt wird, ist an keine Frist gebunden. Der Antrag muss jedenfalls folgende Angaben enthalten:
 - a) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Adresse, E-Mail-Adresse, Datum der Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich (bei Ausländern)
 - b) Erklärung, dass der Athlet bei Antragstellung Mitglied in dem Verbandsverein ist, für den das Startrecht beantragt wird

- c) Erklärung, dass der Athlet zur Kenntnis genommen hat, dass seine persönlichen Daten aus dem Antrag in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) geführt und in dem zur Abwicklung des Sportbetriebs im Sinne der Satzungen und Ordnungen des ÖLV sowie des „Competition and Technical Rules“ erforderlichen Umfang verwendet, verarbeitet und weitergeleitet werden können, und dass sein Bild, sowie überhaupt im Zusammenhang mit Leichtathletik-Veranstaltungen gemachte Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in allen Medien im Rahmen der Berichterstattung über eine Leichtathletik-Veranstaltung zu Gunsten des Veranstalters, des ÖLV oder des zugehörigen LV ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.
 - d) Erklärung, dass der Athlet bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter für eine angemessene sportärztliche Untersuchung selbstverantwortlich Sorge zu tragen hat.
 - e) Erklärung, dass der Athlet die Satzungen und Ordnungen des ÖLV und des LV anerkennt und die Richtigkeit aller in lit. a) bis d) genannten Angaben und Erklärungen mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Bei Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (7) Wird das Startrecht für einen Ausländer beantragt, ist die Freigabe des Heimatverbandes dem Antrag beizufügen, wenn der Heimatverband eine entsprechende Regelung getroffen hat.
- (8) Der zuständige LV hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen das beantragte Startrecht umgehend erteilt wird. Die Anträge sind vom zuständigen Verbandsverein bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen des Startrechts im Original aufzubewahren, soweit keine längere gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.
- (9) Die Erteilung des Startrechts erfolgt durch den MuO des zuständigen LV und ist in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) spätestens mit Datum der Wirksamkeit einzutragen.

§ 5 Freigabe und Wechsel des Startrechts

- (1) Ein Wechsel des Startrechts ist vom neuen Verbandsverein über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) bei dem für diesen zuständigen LV zu beantragen. Innerhalb von 12 Monaten ist nur ein Wechsel des Startrechts zulässig.
- (2) Die Freigabe des Startrechts eines Athleten kann vom Athleten oder von einem Verbandsverein beim bisherigen Verein angefordert werden. Der Wechsel des Startrechts erfolgt nach Freigabe des bisherigen Vereins durch Eintragung des MuO des zuständigen LV in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) mit dem Datum der Wirksamkeit. Die Abmeldung eines Athleten durch den Verein in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) ist gleichzusetzen mit einer uneingeschränkten Freigabe und kann vom bisherigen Verein jederzeit selbständig durchgeführt werden.
- (3) Hat der Athlet in den letzten 18 Monaten an keinen Wettkämpfen gemäß § 8 für den Verein teilgenommen, kann die Freigabe nicht verweigert werden. Im Übrigen kann die Freigabe außerhalb des Zeitraums 1. Oktober bis 30. November des laufenden Jahres ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Innerhalb dieses Zeitraums kann eine Freigabe nur dann verweigert werden, wenn der Athlet in den letzten 18 Monaten für den Verein an Wettkämpfen teilgenommen hat, und solange
- a) Mitgliedsbeitragsrückstände oder sonstige Forderungen bis EUR 1.000,00 aus einem privatrechtlichen Vertrag bestehen, soweit diese nicht durch eine geforderte Ausbildungsentschädigung nach lit. c abgedeckt sind oder
 - b) ausgeliehene Gegenstände, die Eigentum des Vereins oder des LV sind, nicht zurückgegeben oder ersetzt wurden oder
 - c) eine vom Verein geforderte Ausbildungsentschädigung (ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes) von je maximal EUR 700,00 für das vergangene und das laufende Kalenderjahr nicht bezahlt wurde, soweit der Athlet im jeweiligen Kalenderjahr in einem ÖLV-Meisterschafts-Bewerb (ausgenommen Staffel-Leistungen) in einer ÖLV-Bestenliste unter den besten 10 ist. Die Ausbildungsentschädigung kann um maximal EUR 350,00 im jeweiligen Jahr bei einer Platzierung unter den besten 3 erhöht werden. Bei Athleten der Altersklasse U14 und jünger kann keine Ausbildungsentschädigung ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes gefordert werden. Die Landesverbände können im eigenen Wirkungsbereich abweichende Regelungen treffen.
- (4) Der bisherige Verein hat die Freigabe oder die Freigabeverweigerung in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen.

- (5) Erfolgt binnen 4 Wochen nach Freigabebeanforderung keine Entscheidung des bisherigen Vereines, ist nach Ablauf dieser Frist von einer Freigabe auszugehen. Diesfalls ist innerhalb von 14 Tagen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Wechsel des Startrechts durch den MuO des (neuen) zuständigen LV in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen. Im Falle einer Freigabeverweigerung des Vereines hat der MuO des (bisherigen) LV binnen 14 Tagen über die Freigabe zu entscheiden und die Entscheidung in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) einzutragen sowie dem Athleten und den beteiligten Vereinen schriftlich zuzustellen. Mangels fristgerechter Erledigung durch den MuO des zuständigen LV geht die Zuständigkeit auf den MuO des ÖLV über.
- (6) Frühestens 4 Wochen nach Freigabebeanforderung kann ein neues Startrecht erteilt werden (ausgenommen 1. Oktober bis 30. November).
- (7) Wenn der bisherige Verein (oder dessen Leichtathletik-Abteilung) aufgelöst wird oder aus dem Landesverband austritt oder von diesem ausgeschlossen wird, sind alle Athleten automatisch mit Wirksamkeit der Auflösung bzw. des Austritts bzw. des Ausschlusses freigegeben. In diesem Fall kann ein neues Startrecht sofort erteilt werden.
- (8) Der betroffene Athlet, der bisherige und der neue Verein, sowie im Falle eines länder-übergreifenden Wechsels der für den neuen Verein zuständige LV haben das Recht, gegen die Entscheidung des LV eine Berufung an den Rechtsausschuss des bisherigen LV zu erheben. Die Berufung hat die Entscheidung zu bezeichnen, gegen die sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag sowie das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Berufungsgründe erwiesen werden kann, zu enthalten. Die Berufung ist schriftlich binnen 14 Tagen beim (bisherigen) LV einzubringen. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung.
- (9) Der neue LV ist an die Entscheidung des bisherigen LV gebunden.
- (10) Über eine Berufung gegen eine Entscheidung des LV über den Wechsel des Startrechts entscheidet der zuständige LV-Rechtsausschuss (LVRA). Die Entscheidung erfolgt in zweiter und letzter Instanz, wenn nicht verschiedene LV von der Entscheidung betroffen sind. Sind verschiedene LV von der Entscheidung betroffen, ist eine Revision binnen 4 Wochen gegen die Berufungsentscheidung des LVRA an den Rechtsausschuss des ÖLV zulässig. Für die Revision gelten die Bestimmungen über die Berufung sinngemäß. Nicht fristgerecht eingebrachte oder unbegründete Berufungen sind vom LVRA ohne vorhergehende Verhandlung zurückzuweisen; im Übrigen hat der LVRA auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, aus Eigenem eine (nicht öffentliche) mündliche Verhandlung durchzuführen. Der LV hat den übrigen Parteien die Berufung samt beigeschlossener Beweismittel in Kopie zu übermitteln und Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, 14 Tage nicht übersteigender Frist vom Inhalt der Berufung Kenntnis zu nehmen und sich dazu schriftlich zu äußern. Der Athlet, der bisherige und der neue Verein, sowie der oder die betroffenen LV haben im Berufungsverfahren Parteistellung. Der Akt ist dem LVRA nach Ablauf der Frist mit den eingelangten Äußerungen und einer eigenen Gegenäußerung vom LV binnen weiterer 14 Tage vorzulegen.
- (11) Beide Instanzen sind berechtigt, in der Sache selbst zu entscheiden und bei außergewöhnlichen Umständen auch die Ausbildungsentschädigung entsprechend zu reduzieren. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und gegebenenfalls inwieweit beim bisherigen Verein ein ständiger Betreuer vorhanden war, die Möglichkeit eines geregelten Trainings gegeben war, dem Athleten die Teilnahme an Meisterschaften ermöglicht wurde und diese Umstände fortauern.

§ 6 Überprüfung des Startrechts

- (1) Bestehen Zweifel am Startrecht oder Streitigkeiten hierüber in Bezug auf Vereine, die verschiedenen LV angehören, und können die beteiligten LV keine Einigkeit erzielen, entscheidet darüber der MuO des ÖLV. Diesem sind alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorzulegen.
- (2) Wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen festgestellt, dass
 - a) ein Athlet ohne gültiges Startrecht an einer Veranstaltung gemäß § 8 teilgenommen hat, oder
 - b) das Startrecht aufgrund falscher Angaben erteilt worden ist,

wird der Athlet mit einer Wettkampfsperre von 3 Monaten belegt, die mit dem Tag der Feststellung beginnt, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, ab dem ein gültiges Startrecht besteht. Die Leistungen, die in der Zeit ohne gültiges Startrecht erzielt worden sind, werden annulliert.

- (3) Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass das Startrecht für den neuen Verein zu Unrecht erteilt worden ist, so kann das Startrecht für den bisherigen Verein mit einem an den für diesen zuständigen LV

oder, wenn verschiedene LV betroffen sind, an den MuO des ÖLV zu richtenden Änderungsantrag wieder in Kraft gesetzt werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Leistungen behalten für den bisherigen Verein Gültigkeit.

§ 7 Startpflicht

- (1) Jeder beim ÖLV angemeldete Athlet ist verpflichtet, sich dem ÖLV oder seinem LV für Repräsentativveranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Repräsentativveranstaltungen sind offizielle Länderkämpfe, Bundesländer-Auswahlkämpfe sowie alle Veranstaltungen, die vom Vorstand des ÖLV oder vom Vorstand eines LV ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand des ÖLV oder des zuständigen LV Kaderangehörige oder Athleten, die eine besondere Förderung genießen, verpflichten, an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen oder nicht teilzunehmen.
- (2) In eine Auswahlmannschaft des ÖLV oder eines LV können nur in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) startberechtigt registrierte Athleten einberufen werden. Der Vorstand des ÖLV oder des zuständigen LV beruft die Teilnehmer einer Auswahlmannschaft direkt ein, ist jedoch verpflichtet, den Verein des einberufenen Athleten und (im Zuständigkeitsbereich des ÖLV) den zuständigen LV gleichzeitig hiervon zu verständigen.
- (3) Athleten, die ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nachkommen können, haben dies sofort unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem ÖLV bzw. LV schriftlich zu melden. Athleten, die sich einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 ohne hinreichende Entschuldigungsgründe entziehen, haben drei Tage vor und sieben Tage nach dem betreffenden Wettkampf für sämtliche Leichtathletik-Veranstaltungen im In- und Ausland Startverbot. Außerdem ist der MuO des ÖLV bzw. des zuständigen LV berechtigt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.
- (4) Vom Zeitpunkt der Einberufung in eine Auswahlmannschaft bis zur Entlassung aus derselben ist jeder Athlet verpflichtet, sich auf den Auswahlkampf gewissenhaft vorzubereiten und diesbezüglichen Anordnungen des ÖLV- oder LV-Vorstandes bzw. der Mannschaftsführung sowie des für die Mannschaft verantwortlichen Trainers nachzukommen.
- (5) In eine LV-Auswahlmannschaft können nur Angehörige von Vereinen des betreffenden LV berufen werden. Ebenso können in einer Vereinsmannschaft nur Angehörige des betreffenden Vereins starten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes des ÖLV.

§ 8 Arten von Leichtathletik-Wettkämpfen

- (1) Es werden folgende Arten von Leichtathletik-Wettkämpfen unterschieden:
 - a) Verbandsveranstaltungen gemäß § 12 (1)
 - b) LV-Meisterschaften oder Cupbewerbe, die vom jeweiligen Landesverband zu beschließen sind.
 - c) Andere vom ÖLV oder LV durchgeführte sowie vom ÖLV oder LV genehmigte Wettkämpfe. Die in diesen Wettkämpfen erzielten Leistungen sind bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen grundsätzlich bestenlisten-, limit- und rekordfähig.

§ 9 Ausschreibung und Genehmigung von Leichtathletik-Wettkämpfen

- (1) Leichtathletik-Wettkämpfe gemäß § 8 lit. c dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den ÖLV oder einen LV gemäß den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt werden.
- (2) Die Genehmigung sämtlicher Leichtathletik-Wettkämpfe gemäß § 8 lit. c ist spätestens 7 Tage vor dem geplanten Termin beim zuständigen LV über die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) durch Eintragung einer neuen Veranstaltung und unter Berücksichtigung der unter § 9 Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen zu beantragen. Der LV hat unverzüglich, längstens binnen 3 Tagen, über den Antrag zu entscheiden. Non-Stadia-Wettkämpfe gemäß § 8 lit. c und vom ÖLV durchgeführte Wettkämpfe werden vom ÖLV genehmigt.
- (3) Jedes Ansuchen in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) um Genehmigung des Wettkampfes hat eine Ausschreibung mit nachfolgenden Mindestangaben zu umfassen.
 - a) Name bzw. Bezeichnung der Veranstaltung
 - b) Ort (Sportstätte), Datum und Beginn der Veranstaltung

- c) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Veranstalters (z.B. Verein) und Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Wettkampfleiters
 - d) den Hinweis, dass die Wettkämpfe nach Regelungen der „Competition and Technical Rules“ und den Bestimmungen und Ordnungen des ÖLV, sowie ggf. den Bestimmungen des jeweiligen LV oder weiterer internationaler Verbände (WMA, IAU, etc.) ausgetragen werden
 - e) Zeitplan mit Bewerben und Altersklassen
 - f) Nennschluss, Nenngeld bzw. Teilnahmegebühr, Bestimmungen zu Nachnennungen;
 - g) Meldeschluss, Bestimmungen zu Nachmeldungen
 - h) Bei Lauf- und Gehveranstaltungen Angabe der AIMS Vermessung (Code) falls vorhanden
- (4) Die Genehmigung kann nur dann erfolgen, wenn alle in der Ausschreibung vorgesehenen Bewerbe in den jeweiligen Altersklassen sowie deren Datum und Beginn-Zeiten in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) angelegt wurden. Ausgenommen davon sind Non-Stadia-Veranstaltungen, sofern sie keine ÖLV- oder LV-Meisterschaften sind. Bis 7 Tage vor dem Wettkampf können die Bewerbe ohne Einschränkung verändert werden (löst neues Genehmigungsverfahren aus).

§ 10 Nennungen zu Leichtathletik-Wettkämpfen

- (1) Athleten, Staffeln oder Auswahlmannschaften sind zu Leichtathletik-Wettkämpfen bis zum festgesetzten Nennschluss durch den zuständigen Verein oder Verband bzw. deren Beauftragte in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) zu nennen. Ausgenommen davon sind Non-Stadia-Veranstaltungen, sofern sie keine ÖLV- oder LV-Meisterschaften sind, sowie Wettkämpfe, die nicht für die Bestenliste vorgesehen sind (z.B. Kinderwettkämpfe) und Einladungswettkämpfe.
- (2) Die Teilnahme an Wettkämpfen setzt die fristgerechte Abgabe einer ordnungsgemäßen Nennung voraus, welche insbesondere folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Nationalität (bei Staatenlosen nach der Genfer Konvention der Vermerk „staatenlos“), Bewerb.
- (3) Nennungen müssen bis zum festgelegten Nennschluss unter gleichzeitigem Erlag des Nenngeldes erfolgen. Danach sind ggf. noch Nachnennungen (Abs. 7) möglich, für die in der Ausschreibung ein höheres Nenngeld vorgeschrieben werden kann. Bei Verbandsveranstaltungen sind Nachnennungen nicht zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich in den Ausschreibungen zugelassen ist. Umnennungen und Limiterbringungen nach Nennschluss erfordern Nachnennungen.
- (4) Nennungen für Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften sind für Athleten der Verbandsvereine verpflichtend mit dem Online-Meldesystem des ÖLV (<https://oelv.athmin.at>) vorzunehmen.
- (5) Bei Staffeln muss keine namentliche Nennung erfolgen, sondern die Staffeln müssen in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) genannt werden, außer es wird vom Veranstalter oder in den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen Anderes festgelegt.
- (6) Für Teams gemäß §13 (5) ist keine gesonderte Nennung notwendig, die Teamwertung erfolgt automatisch.
- (7) Wenn in der Ausschreibung oder in den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen nicht anders festgelegt, kann bis zu einer Stunde vor Beginn des betreffenden Bewerbes eine Nachnennung erfolgen. Nachnennungen setzen die Teilnahmeberechtigung des Athleten voraus.
- (8) Für die Richtigkeit der in der Nennung angegebenen Daten trägt der meldende Verein bzw. der Athlet die Verantwortung. Falsche Angaben betreffend Limit oder Startberechtigung führen in jedem Fall zu einem Startverbot bzw. auch nachträglich zur Annullierung der Leistungen. Außerdem ist an den ÖLV für jede Übertretung ein Strafgeld von EUR 100,00 zu zahlen. Dies gilt entsprechend auch hinsichtlich falscher Angaben bei Nachnennungen bzw. Nachmeldungen.

§ 11 Durchführung von Leichtathletik-Wettkämpfen

- (1) Die gesamte organisatorische Abwicklung von Leichtathletik-Wettkämpfen unter Beachtung der anzuwendenden Regeln und Bestimmungen, sowie überhaupt aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften obliegt dem Veranstalter. Insbesondere ist für Erste-Hilfe-Leistungen ausreichend Vorsorge zu treffen.
- (2) Für jeden Leichtathletik-Wettkampf, bei welchem der Wettkampfleiter nicht vom ÖLV oder einem LV nominiert wird, muss vom Veranstalter ein Wettkampfleiter auf der Ausschreibung benannt werden, der die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen für den genehmigenden Verband im Sinne einer Verbandsaufsicht sicherstellt. Bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften Freiluft und Halle sowie

den österreichischen Meisterschaften der U23/U18 und U20/U16 obliegt die Verbandsaufsicht dem ÖLV, der dafür einen Verbandsdelegierten zu diesen vier Wettkämpfen entsendet. Diese benannte Person ist Mitglied der allenfalls eingerichteten Jury und hat die Einhaltung der Regeln, Ordnungen und Bestimmungen des ÖLV sicherzustellen.

- (3) Wenn in der Ausschreibung nicht anders festgelegt, haben die Athleten unaufgefordert bis spätestens 60 Minuten vor Beginn des betreffenden Bewerbes persönlich bei der Meldestelle ihre endgültige Bewerbungsteilnahme bekanntzugeben. Empfohlen wird, dafür eine Bestätigung als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung auszustellen.
- (4) Wenn in der Ausschreibung nicht anders festgelegt, müssen Staffelmeldungen durch einen Vereinsvertreter bis zum Meldeschluss schriftlich bei der Meldestelle abgegeben werden unter Angabe von Vor- und Zunamen, Jahrgang, endgültiger Reihenfolge innerhalb der Staffelmannschaft, Bestleistung und Ersatzathleten.
- (5) Eigene Wettkampfgeräte sind spätestens 60 Minuten vor Beginn des Wettbewerbs bei der Geräteprüfstelle abzugeben und sind vom Veranstalter zeitgerecht zum Wettkampfbereich zu bringen. Nicht regelkonforme Geräte sind dem Athleten erst nach Beendigung des Wettbewerbs wieder auszufolgen.
- (6) Bei Leichtathletik-Wettkämpfen gemäß § 8 lit. a und b haben die Athleten die jeweilige Kleidung ihres Vereines bzw. Landesverbandes zu tragen, welche Namen bzw. Logo des Vereins bzw. Landesverbands aufweist.

§ 12 **ÖLV-Meisterschaften und Bundesländercup**

- (1) Als Verbandsveranstaltungen gelten:
 - a) Österreichische Staatsmeisterschaften - ÖSTM sind ÖM der AK in den im jeweiligen Kalenderjahr von Sport Austria (vormals BSO) anerkannten Staatsmeisterschaftsbewerben (siehe Anhang)
 - b) Österreichische Meisterschaften (ÖM),
 - c) Österreichische Meisterschaften der Vereine AK und U16
 - d) Österreichischer Cup der Bundesländer U18,
 - e) andere nationale Veranstaltungen, die vom Erweiterten Verbandsvorstand zu beschließen sind.
- (2) Die Terminfestlegung von Verbandsveranstaltungen obliegt dem Erweiterten Verbandsvorstand auf Vorschlag der Sportkommission.
- (3) Mit der Organisation und Durchführung von Verbandsveranstaltungen wird über Vorschlag der Sportkommission im Einzelfall vom Erweiterten Verbandsvorstand des ÖLV ein LV beauftragt, der seinerseits eine andere Organisation beauftragen kann. Der Veranstalter unterliegt bei der Vorbereitung und während der Veranstaltung der Aufsicht des ÖLV und ist im Rahmen der bestehenden Bestimmungen dem zuständigen Verbandsvertreter gegenüber weisungsgebunden.
- (4) Die Terminfestsetzung und Vergabe von Non-Stadia-Verbandsveranstaltungen werden in einem vereinfachten Verfahren von der Non-Stadia-Kommission durchgeführt.
- (5) Die Sportanlage zur Durchführung von Verbandsveranstaltungen hat den Richtlinien für die Durchführung von Verbandsveranstaltungen (Stadion- und Hallenleichtathletik) des ÖLV sowie den geltenden Werberichtlinien des ÖLV zu entsprechen.
- (6) Der Vorstand des ÖLV kann für Verbandsveranstaltungen „Allgemeine Bestimmungen“ beschließen. Die Erstellung der Ausschreibungen erfolgt durch den Wettkampfreferenten. Die Ausschreibung von Verbandsveranstaltungen muss spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin auf der Website des ÖLV veröffentlicht werden.
- (7) Bei Verbandsveranstaltungen haben Vertreter des ÖLV folgende Wirkungsbereiche:
 - a) Der Repräsentant des ÖLV vertritt den ÖLV nach außen, insbesondere eröffnet er die Veranstaltung und ehrt Athleten.
 - b) Der Wettkampfreferent des ÖLV plant den Ablauf der Veranstaltung und ist für die technischen Vorbereitungen und deren Übereinstimmung mit den technischen Regeln und Bestimmungen verantwortlich; diesem ist der Veranstalter weisungsgebunden. Insbesondere ist er im Vorfeld der Veranstaltungen für die Ausschreibung, den Zeitplan, die Nennungen (Limits), die Qualifikationsnormen, die Planung der Vorrunden bzw. der Gruppeneinteilung zuständig.
 - c) Der Wettkampfleiter des ÖLV ist verantwortlich für die regelkonforme Durchführung der Wettkämpfe. Seine Zuständigkeiten umfassen insbesondere Entscheidungen über den zeitlichen Ablauf, die

- Laufsetzung, den Aufstiegsmodus, die endgültigen Gruppeneinteilungen und die Anzahl der Probeversuche.
- d) Von den Jurymitgliedern wird je eines vom ÖLV und vom Veranstalter nominiert, das dritte Mitglied wird durch die beiden nominierten Mitglieder bestellt. Bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften Freiluft und Halle sowie den österreichischen Meisterschaften der U23/U18 und U20/U16 nimmt das ÖLV-Jurymitglied auch die Agenden des Verbandsdelegierten wahr.
 - e) Der Pressereferent des ÖLV ist zuständig für die Vergabe der Medienakkreditierungen einschließlich der Zutrittsberechtigungen für die „Mixed Zone“, die Medienräumlichkeiten und den Wettkampfbereich.
- (8) Der Leiter Wettkampfvorbereitung ist dem ÖLV spätestens 2 Monate vor dem Termin der Meisterschaft durch den Veranstalter bekannt zu geben. Er muss die logistische Abwicklung des Wettkampfes (Anlagen- und Kampfrichterlogistik) im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Wettkampfreferenten des ÖLV abstimmen. Während der Veranstaltung ist er gemeinsam mit dem Wettkampfleiter des ÖLV für die reibungslose Abwicklung zuständig (siehe auch „Competition and Technical Rules“). Die übrigen Landesverbandsorgane sind selbständig im Sinne der einschlägigen ÖLV-Bestimmungen tätig, ausgenommen in jenen Bereichen, welche den Vertretern des ÖLV vorbehalten sind. Dort haben sie beratende Funktion.
- (9) Bei Verbandsveranstaltungen lt. §12 (1) in der Stadion-Leichtathletik hat der Veranstalter selbständig oder auf seine Kosten die Ergebniserfassung in der ÖLV-Datenbank ATHMIN sicherzustellen. Diese muss unmittelbar während der Veranstaltung bzw. binnen 24 Stunden nach Veranstaltungsende erfolgen. Erfolgt die vollständige Eingabe nicht zeitgerecht, wird eine Bearbeitungsgebühr von 500 EUR vom ÖLV in Rechnung gestellt bzw. von der Veranstaltungsschädigung in Abzug gebracht.

§ 13 Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften

- (1) Österreichische Staatsmeisterschaften (§ 12 Abs. 1 lit. a) und Österreichische Meisterschaften (§ 12 Abs. 1 lit. b) werden grundsätzlich jährlich einmal veranstaltet. Die in den einzelnen Altersklassen durchzuführenden Bewerbe und Teamwertungen sind über Vorschlag der Sportkommission vom Erweiterten Verbandsvorstand zu beschließen und werden in einer Tabelle auf der ÖLV-Website veröffentlicht.
- (2) Vor Vergabe von Österreichischen Non-Stadia-Meisterschaften muss die Strecke vom jeweils zuständigen Referenten (z.B. Berglaufreferent) oder von einem von diesem beauftragten Fachmann begutachtet werden. Die Entscheidung über die Zuständigkeit trifft die Non-Stadia-Kommission.
- (3) Für den Fall, dass eine Meisterschaft international ausgeschrieben wird, haben eine Gesamt-wertung und eine eigene Meisterschaftswertung zu erfolgen. Letztere umfasst nur die nach § 4 Abs. 2 startberechtigten Athleten, an welche die im Abs. 4 genannten Medaillen, Meisterschaftsfähnchen und Urkunden als Leistungsbestätigung vergeben werden. Sonstige Preise im Rahmen der Gesamtwertung werden nur entsprechend den Bestimmungen in der jeweiligen Ausschreibung vergeben.
- (4) Nachstehende Auszeichnungen werden vergeben:

	Staatsmeisterschaftsmedaille des Sportministers	„Sport Austria“ Meisterschafts-medaille	Meisterschaftsmedaille des ÖLV	Meisterschaftsfähnchen des ÖLV	Urkunde des ÖLV
ÖSTM	Platz 1	Platz 2-3		Platz 1	Platz 1-6
ÖM AK/U23/U20/U18		Platz 1-3		Platz 1	Platz 1-6
ÖM U16/U14			Platz 1-3	Platz 1	Platz 1-6
ÖM Masters		Platz 1-3			

Die Medaillen für Platz 1 sind jeweils in Gold, für Platz 2 in Silber und für Platz 3 in Bronze. Die Kosten der Medaillen für die österreichischen Masters-Meisterschaften (Stadion Halle/Freiluft) werden abzüglich eines ÖLV-Zuschusses (1.000 EUR nur bei Stadion Freiluft) vom Veranstalter bezahlt. Zur Abdeckung der Kosten kann ein entsprechendes Nenngeld eingehoben werden. Bei allen anderen ÖLV-Meisterschaften werden die Medaillen vom ÖLV kostenlos zur Verfügung gestellt.

- (5) Ein Meistertitel wird nur vergeben, wenn mindestens drei Athleten am Bewerb teilgenommen haben. Diese Regelung gilt nicht für Bewerbe mit Limitvorgaben, Bewerbe der Altersklasse U14 sowie Mehrkämpfe, Staffeln und Teamwertungen. In bestimmten Bewerben der Masters-Klassen werden Titel und Medaillen bei weniger als 3 Athleten nur vergeben, wenn Medaillen-Standards erreicht werden. Diese Standards werden vom Vorstand des ÖLV beschlossen und auf der ÖLV-Website veröffentlicht.
- (6) Österreichische Meisterschaften aller Altersklassen dürfen nur dann mit LV-Meisterschaften gemeinsam ausgetragen werden (Ausnahme Non-Stadia: Diese dürfen grundsätzlich gemeinsam ausgetragen werden),

wenn dies vom Erweiterten Vorstand oder vom Verbandstag beschlossen wird. Allfällige gemeinsame Meisterschaften (ÖLV und LV) werden stets nach ÖLV-Reglement – auch hinsichtlich Startberechtigung, Limits, Finalteilnahmen, etc. – abgewickelt, ausgenommen in den Allgemeinen Bestimmungen für österreichische Meisterschaften ist anderes geregelt.

- (7) Wenn mehrere Altersklassen gemeinsam mit der Allgemeinen Klasse einen Bewerb austragen (gleiche Strecke mit gleichzeitigem Start bei Lauf- und Gehbewerben, gleiche Gewichte/Hürdenhöhen bei technischen Bewerben), so setzt sich die Wertung der Allgemeinen Klasse aus den Teilnehmern aller dieser Altersklassen zusammen. Gleiches gilt für die Mannschaftswertungen.

§ 14 Österreichische Meisterschaften der Vereine

- (1) Die Österreichischen Meisterschaften der Vereine werden jährlich in der Allgemeine Klasse (Männer und Frauen) und der U16-Klasse (männlich und weiblich) ausgetragen.
- (2) Die Auswahl der Wettbewerbe und entsprechende Bestimmungen für die Meisterschaften der Vereine sind vom Erweiterten Vorstand zu beschließen.

§ 15 Österreichischer Cup der Bundesländer U18 (BLC)

- (1) Der BLC wird einmal jährlich, mit Teilnahmeverpflichtung für die einzelnen Landesverbände, in den Klassen männlich U18 und weiblich U18 an zwei Halbtagen ausgetragen.
- (2) Die Auswahl der Wettbewerbe und entsprechende Bestimmungen für den BLC sind vom Erweiterten Vorstand zu beschließen.

§ 16 ÖLV-Cupwertungen

- (1) ÖLV-Cup
- a) Der ÖLV-Cup ist eine auf Grund der Ergebnisse aller österreichischen und bestimmter internationaler Meisterschaften alljährlich vorgenommene Vereinswertung. Diese Wertung erfolgt in drei Gruppen:
- Männer (AK-M, U23-M, U20-M, U18-M, U16-M, U14-M)
 - Frauen (AK-W, U23-W, U20-W, U18-W, U16-W, U14-W)
 - Gesamtwertung: Männer und Frauen gemeinsam (Vereinswertung, LV-Wertung)
- b) Bewertet werden die für einen Verbandsverein erzielten erste bis achte Plätze bei allen Österreichischen Meisterschaften eines Jahres inkl. Staffeln (ausgenommen Teamwertungen) und die Platzierungen der Männer- und Frauenteams bzw. U16-Teams der Österreichischen Meisterschaft der Vereine. Weiteres wird die Teilnahme (die bloße Limit-Erbringung wird nicht bewertet) und Platzierung bei internationalen Meisterschaften bewertet.
- c) Ein Athlet kann in Einzelbewerben und Mehrkämpfen nur in seiner Altersklasse und zusätzlich in der Allgemeinen Klasse Leistungspunkte (Platz 1-8) oder Teilnahmepunkte erzielen. Beim Start in einer höheren Nachwuchsklasse werden die Punkte für seine jeweilige Platzierung nicht vergeben (nachgereichte Athleten rücken nicht auf).
- d) Cuppunktevergabe bei ÖLV-Meisterschaften

Klasse/Rang	1	2	3	4	5	6	7	8
AK	36	31	27	24	21	18	15	12
U23/U20/U18/U16/U14	24	21	18	16	14	12	10	8

Für Staffeln und Mehrkämpfer werden doppelte Punkte vergeben.

- e) Cuppunktevergabe bei internationalen Meisterschaften:

Für Olympische Spiele, WM, EM, U23 EM, U20 WM, U20 EM, U18YOG, U18 EM, U18 EYOF werden die Punkte laut dieser Tabelle vergeben:

	Platz 1-3	Platz 4-8	Teilnahme
U18 EYOF	72	36	24
U18 EM	96	48	24

U18 YOG	120	48	24
U20 EM	96	48	36
U20 WM	120	72	48
U23 EM	96	48	36
EM	216	144	72
WM	288	180	108
OS	360	216	108

EM = Freiluft EM + Hallen EM,
WM = Freiluft WM + Hallen WM

Für Berglauf WM/EM, Crosslauf WM/EM, Ultralauf WM/EM, Ultra Trail WM/EM, Bergmarathon WM, Wurf Europacup, Geher Europacup/Weltcup, Halbmarathon-WM, 10.000m Europacup, Universiade werden die Punkte laut dieser Tabelle vergeben:

	Platz 1-3	Platz 4-8	Platz 9-16	Teilnahme
U18-U23	96	48	24	0
AK	144	72	36	0

Bei allen nicht angeführten internationalen Veranstaltungen werden keine ÖLV Cuppunkte vergeben. Werden WM und EM in einem Rennen durchgeführt, wird nur der punktebessere Wert berücksichtigt.

Team-EM:

Es werden 36 Punkte pro Bewerb und doppelte Punkte für Staffeln vergeben. Jeder Läufer der Staffel erhält ein Viertel der Staffel-Gesamtpunkte.

- f) Für die Österreichische Meisterschaft der Vereine AK und U16 erfolgt die Cuppunktevergabe nach folgendem Modus: Alle teilnehmenden, gewerteten Vereine bei AK-M, AK-W, U16-M, U16-W erhalten Cuppunkte nach ihrer Platzierung in der Endwertung

Klasse/Rang	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
AK	200	180	168	160	152	144	136	128	120	112	104	96
U16	133	120	112	107	101	96	90	85	80	74	69	64
Klasse/Rang	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	Usw.	
AK	88	80	72	64	56	48	40	32	32	32	Usw.	
U16	58	53	48	42	37	32	26	21	21	21	Usw.	

Es werden keine zusätzlichen Teilnahmepunkte gemäß g) vergeben

- g) Außer den ersten acht Athleten bzw. Staffeln erhalten alle weiteren mit einer gültigen Leistung gewerteten Athleten je einen Teilnahmepunkt, Mehrkämpfer und Staffeln je zwei Teilnahmepunkte im ÖLV-Cup gutgeschrieben.
- h) Sollte ein Athlet in mehrere Altersklassen gewertet werden (z.B. Mehrkampf), wird nur eine Platzierung für die Cupwertung gutgeschrieben, und zwar jene mit den meisten Punkten (Nachgereichte Athleten rücken nicht auf).
- i) Punktegleiche Vereine haben dieselbe Platzierung.
- (2) ÖLV-Laufcup
- a) Der ÖLV-Laufcup ist eine auf Grund der Ergebnisse aller österreichischen und bestimmter internationaler Meisterschaften alljährlich vorgenommene Vereinswertung, dabei werden alle Laufbewerbe in der Halle ab 800m, im Stadion (Freiluft) ab 800m inklusive der Hindernisstrecken, im Crosslauf, im Berglauf, im Bergmarathon und im Straßenlauf (5km/10km, Halbmarathon, Marathon, Ultralauf) berücksichtigt. Diese Wertung erfolgt in drei Gruppen:

- Männer (AK-M, U23-M, U20-M, U18-M, U16-M, U14-M)
- Frauen (AK-W, U23-W, U20-W, U18-W, U16-W, U14-W)
- Gesamtwertung: Männer und Frauen gemeinsam (Vereinswertung, LV-Wertung)

Die Wertung erfolgt wie beim ÖLV Cup (siehe §16 (1) a) – i))

(3) ÖLV-Masterscup

- a) Der ÖLV-Masterscup ist eine auf Grund der Ergebnisse aller österreichischen Masters-Meisterschaften (alle Altersklassen) alljährlich vorgenommene Vereinswertung. Diese Wertung erfolgt in drei Gruppen:
 - Masters Männer (M35-M100)
 - Masters Frauen (W35-W100)
 - Gesamtwertung: Männer und Frauen gemeinsam (Vereinswertung, LV-Wertung)
- b) Bewertet werden die für einen Verbandsverein erzielten erste bis sechste Plätze bei allen österreichischen Masters-Meisterschaften eines Jahres.
- c) Cuppunktevergabe:
24, 21, 18, 16, 14, 12 Punkte für die ersten sechs platzierten Athleten in Einzelbewerben
- d) Außer den ersten sechs Athleten erhalten alle weiteren mit einer gültigen Leistung gewerteten Athleten je einen Teilnahmepunkt im ÖLV-Masterscup gutgeschrieben.
- e) Das Erreichen der Medaillenstandards für Stadionbewerbe in den Altersklassen W35/M35 bis W55/M65 (bei 1 oder 2 Teilnehmern) ist auch für die Vergabe von Cuppunkten erforderlich. Bei Nicht-Erreichen werden keine Cuppunkte für Platz 1 bzw. 2 vergeben. Der Teilnahmepunkt (siehe 1.4) wird bei einer gültigen Leistung – auch ohne Erreichen des Medaillenstandards – jedenfalls gutgeschrieben.
- f) Punktegleiche Vereine haben dieselbe Platzierung.

§ 17 **Berichterstattung**

- (1) Von jedem Leichtathletik-Wettkampf hat der Veranstalter die Ergebnisliste zu erstellen und unverzüglich nach Beendigung des Wettkampfs in die ÖLV-Datenbank (ATHMIN) hochzuladen. Sämtliche Berichte und Protokolle sind vom Veranstalter zumindest 6 Monate im Original aufzubewahren.
- (2) Die Ergebnisliste muss enthalten
 - a) von sämtlichen angetretenen Athleten Vor- und Nachnamen, Geburtsjahr, Verein, Nationalität
 - b) alle Leistungen mit entsprechenden Vermerken laut „Competition and Technical Rules“ (Windstärke, Hürdenhöhen, Gerätegewichte, usw.)
 - c) Altersklasse, Datum und Uhrzeit des jeweiligen Bewerbes
 - d) die jeweilige Platzierung der Athleten bzw. Staffeln (mit Angabe der beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes)
 - e) Ergebnisse und Platzierungen der Teams (mit Angabe der Leistungen der Teammitglieder)
 - f) Vermerke für Leistungsanerkennung (z.B. nicht regelkonforme Anlage, usw.)
 - g) Schiedsrichter- und Jury-Entscheidungen
- (3) Darüber hinaus sind allgemeine logistische und technische Angaben zur Veranstaltung (Fabrikat Zeitnehmung, Windmessgeräte, etc.) der Ergebnisliste anzuschließen.
- (4) Werden Wettbewerbe verschiedener Altersklassen gemeinsam durchgeführt, so sind neben dem Gesamtergebnis auch die Ergebnisse der entsprechenden Altersklassen getrennt darzustellen.
- (5) Von den Ergebnissen aller Starts österreichischer Athleten im Ausland ist der ÖLV unverzüglich nach Beendigung des Wettkampfs durch den Athleten oder den Verein durch Übermittlung der Ergebnisliste per E-Mail an international@oelv.at in Kenntnis zu setzen.

§ 18 **Österreichische Rekorde**

- (1) Österreichische Rekorde werden in der ÖLV-Datenbank (ATHMIN) in der Allgemeinen Klasse, in den Altersklassen U23, U20, U18 und U16 sowie in den Masters-Klassen geführt, und zwar in den vom Erweiterten

- Verbandsvorstand festgelegten Bewerben (wobei Hallen- und Freiluftleistungen grundsätzlich getrennt geführt werden).
- (2) Österreichische Rekorde gelten auch für höhere Altersklassen (bei Masters für niedrigere Altersklassen), sofern die neue Leistung besser als die bisherige in der höheren (Masters: niedrigeren) Altersklasse bzw. dieser gleich ist und die Wettkampfbedingungen der höheren (Masters: niedrigeren) Altersklasse eingehalten wurden.
 - (3) Die Anerkennung von österreichischen Rekorden setzt voraus, dass sie
 - a) bei einer genehmigten Leichtathletik-Veranstaltung oder bei einer unter der Aufsicht eines anderen nationalen Verbandes von World Athletics stehenden Veranstaltung erbracht wurden,
 - b) regelkonform (insb. auch unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen von Regel 260 und der für die jeweiligen Bewerbe gültigen Bestimmungen hinsichtlich der Sportanlage gemäß „Competition and Technical Rules“) erbracht wurden,
 - c) von startberechtigten Athleten der Verbandsvereine, die überdies zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, erbracht wurden, und
 - d) dem ÖLV durch die offizielle Wettkampfausschreibung und die offizielle Ergebnisliste des Veranstalters gemeldet wurden.
 - e) Für die Anerkennung von österreichischen Rekorden in der Allgemeinen Klasse muss darüber hinaus in bestimmten Fällen der Nachweis einer durchgeführten Doping-Kontrolle erbracht werden (siehe Abs. 6). Weist das Ergebnis der Kontrolle einen Dopingverstoß aus oder ist eine Kontrolle nicht durchgeführt worden, wird die Leistung nicht als Rekord anerkannt. Für die Anerkennung von Rekorden, die nicht im Rahmen von internationalen Veranstaltungen der in § 4 Abs. 2 lit. b genannten Organisationen erzielt wurden, ist weiters die Beibringung des ÖLV-Rekordprotokolls inkl. sämtlicher erforderlicher Beilagen (siehe Abs. 5) oder ein vergleichbares ausländisches Rekordformular erforderlich.
 - (4) Sämtliche zutreffenden Felder des Rekordprotokolls und der Beilagen sind unverzüglich vor Ort auszufüllen und die jeweils vorgeschriebenen Unterschriften einzuholen. Dem Rekordprotokoll sind beizuschließen:
 - a) Kopie Vermessungsprotokoll (bei Straßenbewerben bzw. bei Anlagen außerhalb LA-Anlage, siehe „Competition and Technical Rules“);
 - b) Foto Nullkontrolle Zeitmessung (bei Bahnbewerben);
 - c) der Zielfilm oder Zeitstreifen (bei Bahnbewerben);
 - d) Beilage Lauf-/Gehwettbewerb;
 - e) vollständige Ergebnisliste des Bewerbes;
 - f) Beilage zum Rekordprotokoll des verwendeten Stoß-/Wurfgerätes (bei Stoß-/Wurfbewerben).
 - (5) Das ordnungsgemäß erstellte ÖLV-Rekordprotokoll ist vom Veranstalter umgehend an den MuO des ÖLV weiterzuleiten. Wurde die Leistung im Ausland erbracht, sind die entsprechenden Unterlagen sofort nach Rückkehr des Athleten bzw. seiner Begleitung direkt beim ÖLV einzureichen. Unabhängig davon müssen Einstellungen oder Verbesserungen von Rekorden noch am Wettkampftag dem ÖLV (per E-Mail) gemeldet werden. Im Ergebnisbericht der Veranstaltung ist ebenfalls auf neue Rekorde hinzuweisen. Rekorde, die zur Ratifizierung anstehen, sowie das Ergebnis der Ratifizierung werden vom ÖLV entsprechend publiziert.
 - (6) Abweichend zu CR31.3 (bisher IWR 260.3) ist nur für Rekordleistungen in der Allgemeinen Klasse eine Doping-Kontrolle zwingend erforderlich. Ist bei der betreffenden Veranstaltung ein NADA-Kontroll-Team anwesend, hat sich der Athlet (bzw. alle Athleten der Staffel) einer Dopingkontrolle bei diesem Kontroll-Team zu unterziehen. Im Übrigen ist zur Anerkennung von österreichischen Rekorden in der Allgemeinen Klasse der Anti-Doping-Beauftragte des ÖLV unverzüglich zu kontaktieren; dieser hat zu entscheiden, ob eine Doping-Kontrolle durchzuführen ist. In den Disziplinen des olympischen Programms sowie in den Weltmeisterschaftsbewerben von World Athletics sind jedenfalls Dopingkontrollen erforderlich, sofern das Limit der vorangegangenen EM erreicht wurde. Bei allen anderen Altersklassen und Disziplinen liegt es im Ermessensspielraum des Anti-Doping-Beauftragten, Doping-Kontrollen zu veranlassen.

- (7) Der MuO des ÖLV nimmt die Ratifizierung von österreichischen Rekorden vor. Bestehen Zweifel an deren Gültigkeit, so entscheidet über An- oder Aberkennung der Vorstand des ÖLV endgültig.
- (8) Die Führung von Landesrekorden fällt in den Zuständigkeitsbereich der LV. Landesrekorde setzen voraus, dass sie von Athleten eines Landesverbands-Vereins mit österreichischer Staatsbürgerschaft erbracht wurden. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Den Landesverbänden obliegt es, eigene Bestimmungen für Rekord-Doping-Kontrollen zu erlassen.

§ 19 Österreichische Jahresbestenlisten

- (1) Der ÖLV führt in der Allgemeinen Klasse sowie den Klassen U23, U20, U18 und U16 Jahresbestenlisten für jene Bewerbe, in welchen österreichische Rekorde erzielt werden können, hinsichtlich Hallenleistungen aber nur in jenen Bewerben, in denen Österreichische Hallenmeisterschaften der entsprechenden Klassen durchgeführt werden (Ausnahme: 4x200m Mixed-Staffel). Darüber hinaus werden in der U14-Klasse in den Bewerben 60m-Lauf, 600m-Lauf, 800m-Lauf, 1000m-Lauf, 60m-Hürdenlauf, Vortex-Wurf, Kugelstoß (2kg/3kg), Diskuswurf (0,75kg), Hammerwurf (2kg/3kg), Speerwurf (400g), Weitsprung (Z), Hochsprung, Stabhochsprung und Mehrkampf (5-Kampf) Jahresbestenlisten geführt. Weiters werden Masters-Jahresbestenlisten (Freiluft und Halle) in jenen Bewerben geführt, in welchen österreichische Rekorde erzielt werden können. Die Jahresbestenlisten werden auf der ÖLV-Website veröffentlicht und in angemessenen Abständen aktualisiert.
- (2) Jahresbestleistungen einer Nachwuchsklasse gelten auch für höhere Altersklassen, sofern die neue Leistung besser als die bisherige in der höheren Altersklasse bzw. dieser gleich ist und die Wettkampfbedingungen der höheren Altersklasse eingehalten wurden. Einstellungen eigener Jahresbestleistungen werden nicht verzeichnet.
- (3) Für die Aufnahme in die Jahresbestenliste sind die unter § 18 Abs. 3 lit. a) bis d) erwähnten Voraussetzungen zu erfüllen. Ein Athlet, welcher kein österreichischer Staatsbürger ist oder international nicht für den ÖLV startberechtigt ist, aber die restlichen Voraussetzungen von § 18 Abs. 3 lit. a) bis d) erfüllt, muss für einen Verbandsverein am Start gewesen sein. Leistungen aus Mehrkampf-Disziplinen werden in die Jahresbestenliste der entsprechenden Bewerbe aufgenommen. Ausnahme: Für die Aufnahme in die Jahresbestenlisten sind darüber hinaus auch handgestoppte Zeiten zulässig, in der U14-Klasse auch Leistungen ohne Windmessung.
- (4) Folgende Daten werden in den Jahresbestenlisten vermerkt:
 - a) Bewerb; Leistung (inkl. Windangabe, ausgenommen in der U14-Klasse); Vor- und Nachname, Geburtsjahr, Nationalität und Verein (zum Zeitpunkt der Leistungserbringung) des Athleten; Datum und Ort der Veranstaltung;
 - b) bei Staffeln zusätzlich neben dem Vereinsnamen Vor- und Nachnamen sowie Geburtsjahr der an der Leistung beteiligten Läufer in der Reihenfolge ihres Einsatzes;
 - c) bei Mehrkämpfen zusätzlich die Leistungen in den einzelnen Disziplinen und die Gesamtpunktezahl;
- (5) Damit Leistungen, die im Straßenlauf erzielt werden, in die ÖLV-Jahresbestenlisten aufgenommen werden können, muss folgendes erfüllt sein:
 - a) Die Strecke muss AIMS vermessen sein.
 - b) Der Veranstalter muss binnen 24 Stunden nach dem Ende der Veranstaltung eine Ergebnisliste als Excel-File an die E-Mail-Adresse laufergebnisse@oelv.at übermitteln.
 - c) Die Excel-Tabelle muss mindestens die folgenden Spalten enthalten: Vorname, Nachname, Geburtsjahr, Geschlecht, Verein, Bruttozeit, Nettozeit, Rang, Laufdistanz in Metern.
 - d) In der E-Mail muss der Name der Veranstaltung und das Datum ersichtlich sein, wenn mehrere Distanzen gelaufen wurden (z.B. Marathon und Halbmarathon), dann ist pro Distanz eine eigene Datei zu übermitteln. Die Distanz muss im Dateinamen erkennbar sein.
- (6) Die Führung von Landes-Jahresbestenlisten fällt in den Zuständigkeitsbereich der LV. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 20 Zustellungen, Fristen

- (1) Für die Berechnung von Fristen sowie für Zustellungen gelten – sofern in der LAO nichts anders bestimmt ist – die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) und des Zustellgesetzes (ZustellG) sinngemäß.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Leichtathletikordnung tritt am 14. März 2020 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen der LAO durchzuführen.

(letzte Änderung am 27.11.2021)

Nationale Wettkampfbestimmungen (NWB)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Mit den Nationalen Wettkampfbestimmungen (NWB) werden in Ergänzung zur Leichtathletikordnung (LAO) die für nationale Leichtathletik-Veranstaltungen abweichend von den „Competition and Technical Rules“ geltenden Bestimmungen festgelegt. Darüber hinaus sind für Verbandsveranstaltungen die dafür beschlossenen Wettkampfbestimmungen zu berücksichtigen.

(2) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in den NWB gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

2. Teil: Anti-Doping-Bestimmungen

§ 2. Es dürfen in die beiden höchsten Kader bzw. in den Nationalen Testpool nur jene Athleten aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 25 ADBG abgegeben haben.

§ 3. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Athleten herangezogen werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 ADBG erfüllen und sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des ÖLV und von World Athletics gegenüber dem ÖLV schriftlich verpflichten.

§ 4. Es dürfen nur Athleten zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 25 ADBG nachgekommen sind.

§ 5. Es gelten die Regelungen gemäß § 10 + 23 Abs. 5 bis 10 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 12 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 13 (Einleitung von Dopingkontrollen), § 14-16 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 17 (Analyse der Proben) und § 18 bis 22 (Anti-Doping-Verfahren) des ADBG.

§ 6. Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 8 und 23 ADBG sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.

§ 7. In die Wettkampfbestimmungen bei Wettkämpfen, die vom ÖLV, im Auftrag des ÖLV oder unter der Patronanz des ÖLV veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Paragraph 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen..

§ 8. Für die Landesverbände des ÖLV, deren Mitgliedsvereine, alle Vereinsmitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter, Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen und sonstigen Personen gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

§ 9. Im Falle des Vorliegens eines schweren Dopingvergehens (Sperre von 25 Monaten und mehr, Verfahren ab 1.1.2015), wird ein Athlet auch nach Ablauf der Sperre nicht mehr in den ÖLV-Kader aufgenommen. Er erhält hinkünftig keine Förderungen seitens des ÖLV und wird vom ÖLV nicht mehr für internationale Meisterschaften bzw. Veranstaltungen (z.B. WM, EM, EC, Länderkämpfe) nominiert.

3. Teil: Nationale Bestimmungen

Ad „Book of Rules“ C3.2 (5): Bei allen internationalen Veranstaltungen (siehe Definitionen „Internationale Wettkämpfe“) dürfen Mitgliedsverbände nur von Athleten vertreten werden, die Staatsbürger des Landes sind, das der Mitgliedsverband vertritt und die die Zulassungsbestimmungen dieser Regel C3.2 (5) erfüllen. Übergangsregelung: Für alle Athleten, die vor 2020 bereits das Mitgliedsland bei einer Veranstaltung gemäß Definitionen „Internationale Wettkämpfe“ 1.4, 1.5, 1.8, 1.9 oder 1.10 (1.1d, e, h, i oder j) vertreten haben, gilt diese nationale Bestimmung auch zukünftig nicht.

Ad „Book of Rules“ C7: Die Werbung unterliegt bei nationalen Veranstaltungen bzgl. Art, Anzahl und Größe keiner Beschränkung.

Ad Regel CR10 (117): Für Veranstaltungen, die der ÖLV oder ein LV genehmigt, kann die Strecke auch von einem Straßenstreckenvermesser Grad C vermessen werden.

Ad Regel CR13 (120): Bei größeren Veranstaltungen sind nachstehende Positionen zu besetzen, dabei sind die Bedeutung der Veranstaltung, die Anzahl der Wettbewerbe und der Zeitplan angemessen zu berücksichtigen.

Wettkampfleitung:	Wettkampfleiter, Veranstaltungsmanager, Leiter Wettkampfvorbereitung, Einsatzleiter
Jury:	3 Mitglieder (und ggf. Ersatzmitglieder)
Organisationsmitarbeiter/ Kampfrichter:	Leiter Veranstaltungspräsentation, Wettkampfbüroleiter, Obmann EDV, Obmann Sprecher (Informationsleiter), Obmann Stellplatz, Obmann Innenraumaufsicht und Streckenordner, Obmann Läufer- und Kleiderdienst, Arzt, Dopingkontrollbeauftragter, Schiedsrichter Callroom, Schiedsrichter für Wettbewerbe außerhalb der LA-Anlage, Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe, Schiedsrichter für Sprungwettbewerbe, Schiedsrichter für Stoß-/Wurfwettbewerbe, Schiedsrichter für Mehrkampf Wettbewerbe (nur ÖLV), Starterteam: Startkoordinator, Starter, Rückstarter, Startordner, Obleute für Bahnwettbewerbe, Obleute für Sprungwettbewerbe, Obleute für Stoß-/Wurfwettbewerbe, Obleute für den Callroom, Obmann für technische Weitenmessung, Obmann für Zielbildauswertung (Zeitnahme) bzw. Transponder-Zeitnahme, Obmann für Geräteprüfung, Gehrichterobmann, Bahn-, Straßenlauf-, Gehrichter, Zielbildauswerter, Zielrichter, Zeitnehmer, Rundenzähler, Kampfrichter für Sprung-, Stoß-, Wurfwettbewerbe, Callroom, Bediener Windmessgerät, Geräteprüfer, Messrichter, Protokollführer.

Die Schiedsrichter sind mit folgenden farbigen Armbändern oder farbigen Kopfbedeckungen zu kennzeichnen:
rot - für Bahnwettbewerbe,
blau - für Wettbewerbe außerhalb des Stadions,
gelb - für Sprungwettbewerbe,
grün - für Stoß-/Wurfwettbewerbe,
grau - für Callroom,
orange - für Mehrkampf Wettbewerbe (nur ÖLV)

Ad Regel CR15 (122): Bei nationalen Veranstaltungen wird der Veranstaltungsmanager mit der administrativen Abwicklung der Veranstaltung betraut. Die Berufung von Ersatzkräften ist, soweit sich diese auf den Leiter Veranstaltungspräsentation und die weiteren Offiziellen gemäß Regel CR13 (120) bezieht, im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter vorzunehmen.

Der Einsatzleiter hat folgende Aufgaben:

- Planung des personellen Einsatzes der Mitarbeiter in den Kampfgerichten in Abstimmung mit dem Wettkampfleiter,
- Führung des Gesamtkampfgerichts,
- Unterstützung des Wettkampfleiters und des Leiters Wettkampfvorbereitung bei der Prüfung der Wettkampfanlagen, Straßen-, Crossstrecken, Geräte usw.

Darüber hinaus kann der Einsatzleiter mit den Aufgaben des Leiters Wettkampfvorbereitung betraut werden.

Ad Regel CR18.1 (125.1): Je nach Größe und Bedeutung nationaler Veranstaltungen kann ein Schiedsrichter auch für mehrere verschiedene Wettbewerbe berufen werden. National wird der Schiedsrichter Videowettkampfkontrolle nicht eingesetzt.

Erläuterung: Bei nationalen Meisterschaften und Sportfesten muss ein Schiedsrichter pro laufendem Wettbewerb eingesetzt sein.

Ad Regel CR18.7 (125.7): Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter zu treffen.

Ad Regel CR19.4 (126.4): Werden die Ergebnisse an der Wettkampfanlage nicht mit Hilfe eines EDV-Systems erfasst, genügt ein Kampfrichter für die Protokollierung.

Ad Regel TR2 (140): Für Sportstättenbau oder Anlagenausstattung siehe ÖNORM B 2605, in der jeweils gültigen Fassung.

Ad Regel TR4.1 (142.1): Athleten, die grundsätzlich ein gültiges Teilnahmerecht haben, aber deren Teilnahme z.B. durch Beschränkung auf Teilnehmer einer bestimmten Verbandsorganisation ausgeschlossen ist, können vom Wettkampfleiter 'außer Wertung' aufgenommen werden. Bei ÖLV-Meisterschaften trifft diese Entscheidung der ÖLV-Wettkampfreferent (siehe Allgemeine Bestimmungen für ÖLV-Meisterschaften). Außer Wertung startende Athleten sind bei allen Versuchen (zusätzlich zu den 8 Qualifizierten) eines technischen Wettbewerbes bzw. nur an der ersten

ÖLV ORDUNGEN

Runde eines Laufwettbewerbes teilnahmeberechtigt.

Ad Regel TR5.4 (143.4): Der Veranstalter kann bei Hoch- und Speerwurfanlagen mit Kunststoffbelägen die Länge der zu benutzenden Spikes auf 9mm und bei allen anderen Wettkampfanlagen auf 6mm beschränken. In der Ausschreibung der Wettbewerbe ist darauf deutlich hinzuweisen.

Ad Regel TR6.4.1 (144.4a): In Ausnahmefällen, wo es die räumlichen Gegebenheiten erfordern, kann der Wettkampfleiter abhängig von der Art der Veranstaltung Coaching-Zonen im Innenraum erlauben/anregen. Für die Österreichischen Mehrkampfmeisterschaften U14 sind in jedem Fall großzügig vorgegebene Coaching-Zonen einzurichten.

Ad Regel TR6.4.5 (144.4e): Sind Coaching-Zonen gemäß der NWB zu Regel TR6.4.1 (144.4a) eingerichtet worden, so können Aufnahmen auch dort gemacht bzw. angesehen werden.

Ad Regel TR8.1 (146.1): Diese Einsprüche sind in erster Instanz beim Wettkampfleiter einzulegen.

Ad Regel TR8.11 (146.11): Ein **Einspruch**, der sich gegen das Ergebnis oder die Durchführung des Wettkampfs richtet, ist unverzüglich, spätestens 30 Minuten nach der offiziellen Bekanntgabe des Wettkampfergebnisses, beim Schiedsrichter des Wettbewerbs einzulegen, der darüber in erster Instanz entscheidet. Der Zeitpunkt dieser Entscheidung ist von ihm schriftlich festzuhalten, weil dagegen Berufung zur Jury innerhalb einer Frist von 30 Minuten möglich ist.

Die **Berufung** muss vom Wettkämpfer oder einem in seinem Namen handelnden Offiziellen eingelegt werden. Sie ist schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Als Gebühr sind **50 EUR (ÖLV)** beizufügen, die verfällt, wenn der Berufung nicht stattgegeben wird.

Die Jury hat möglichst noch während der Veranstaltung, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, ihren Schiedsspruch mit den für die Entscheidung maßgebenden Gründen schriftlich abzufassen. Den Beteiligten ist eine Ausfertigung auszuhändigen. An der Entscheidung über die Berufung dürfen nur solche Mitglieder der Jury mitwirken, die nicht einem der in dem Verfahren beteiligten Vereine angehören. Mitglieder der Jury können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn sie dem Landesverband angehören, zu dem auch einer der Berufungsbeteiligten gehört. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich zu stellen.

Ad Regel TR9 (147): Von der zuständigen Verbandsorganisation können gemischte Wettkämpfe innerhalb einer Leichtathletikanlage sowie auf Anlagen gemäß Regel TR11.2 (149.2) in allen Bahnwettbewerben und technischen Wettbewerben genehmigt werden.

Ad Regel TR11.2 (149.2):

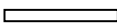
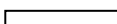
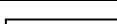
- Die Genehmigung muss durch ÖLV, EA oder WA erfolgt sein.
- Vorgefertigte Anlagen müssen vom ÖLV zugelassen sein.
- Die Vermessung der Neigungen ist am Tag der Veranstaltung vor deren Beginn durch einen Ziviltechniker oder einen Mitarbeiter eines Vermessungsbüros in Anwesenheit des/der verantwortlichen NTOs durchzuführen. Die Ergebnisse sind im ÖLV-Formular „Vermessungsprotokoll Mobile Wettkampfanlagen“ festzuhalten.
- Die übrigen abnahmerelevanten Eigenschaften der Anlage sind am Tag der Veranstaltung vor deren Beginn durch den Leiter Wettkampfvorbereitung in Anwesenheit des/der zuständigen NTOs zu überprüfen und im (jeweils zutreffenden) ÖLV-Formular „Abnahmeprotokoll Mobile Wettkampfanlagen“ festzuhalten.
- Zulassungsurkunde, Vermessungs- sowie Abnahmeprotokoll sind den zuständigen NTOs vorzulegen und dem Wettkampfbereicht beizufügen.

Ad Regel TR13 (151): Mannschaftswertungen in Lauf-, Geh- und Mehrkampf Wettbewerben bei ÖSTM und ÖM sowie beim Cup der Bundesländer und bei den Vereinemeisterschaften erfolgen gemäß den entsprechenden Allgemeinen Bestimmungen.

Ad Regel TR14.7 (160.7): Die Markierungen sind auf dem Plan des ÖLV/ÖISS, in der jeweils gültigen Fassung, ersichtlich.

Ad Regel TR15.2.5 (161.1c): Eigene Startblöcke dürfen nicht verwendet werden.

Ad Regel TR16.1 (162.1):

Disziplinen	Farbe	Kennzeichnung	Länge / Breite
50m, 60m, 75m, 80m	weiß		3cm breite Linie über die ganze Laufbahn
300m	weiß		117cm / 5cm
4x50m, 4x75m	weiß		117cm / 5cm

Ad Regel TR16.8 (162.8): Für die Altersklasse U14 gilt die Fehlstart-Regelung wie beim Mehrkampf (ein Fehlstart pro Lauf). Für die Mastersklassen gilt die Fehlstart-Regelung gemäß WMA (ein Fehlstart pro Athlet). Bei Starts von jüngeren Athleten in Bewerben der Altersklassen U16 und höher sowie bei Starts von Masters-Athleten in der Allgemeinen Klasse ist diese Ausnahmeregelung nicht anzuwenden.

Ad Regel TR17.5.2 (163.5b): Bei einem Gruppenstart sind die leistungsstärksten Läufer in die äußere Gruppe einzuteilen.

Ad Regel TR17.12 (163.12): Die Dauer der Windmessung beträgt bei kürzeren Laufstrecken:

50m, 60m, 60m Hürden 5 Sekunden,
75m, 80m und 80m Hürden 10 Sekunden,

Wird bei einem 200m-Lauf das Windmessgerät durch das Zeitmesssystem ausgelöst, muss die Windmessung 10 Sekunden nach dem Startsignal beginnen.

Bei Wettbewerben der Altersklasse U14 wird kein Wind gemessen.

Ad Regel TR17.15 (163.15): Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter

Ad Regel TR18.3 (164.3): Die in Regel TR18.3 (164.3) festgelegte Regelung gilt nur für Läufe nach Zeitmaß, in denen World Athletics und/oder der DLV bzw. ÖLV Rekorde führen. Für darüber hinausgehende Wettbewerbe gelten die Bestimmungen, die von der »International Association of Ultrarunners (IAU)« festgelegt sind.

Ad Regel TR19.1 (165.1): Bei nationalen Meisterschaften ist Handzeitnahme nicht zulässig.

Ad Regel TR19.13.1b (165.13b): Bei nationalen Meisterschaften sind Zeitmesssysteme einzusetzen, die mindestens 1000 Bilder pro Sekunde erzeugen.

Bei Wettkämpfen der Altersklassen U14 und jünger können, damit die Leistungen gültig für die ÖLV-Bestenlisten U14 sind, vollautomatische Photofinish-Zeitmesssysteme mit weniger als 1000 Bildern (z.B. ALGE-Videotimer mit 50 Bilder/sek) oder vollautomatische Lichtschranken-Zeitmesssysteme verwendet werden.

Ad Regel TR19.20 (165): Bei österreichischen Meisterschaften (Allgemeine Klasse sowie U23, U20, U18) ist für Laufbewerbe, in denen Qualifikationen für internationale Meisterschaften erfolgen können, verpflichtend ein 2. vollautomatisches Zeitmesssystem zu verwenden (Backup). Zusätzlich ist der Zieleinlauf verpflichtend zu filmen oder mit Serienbild zu fotografieren.

Ad Regel TR19.24 (165.24): Bei allen Laufveranstaltungen, bei denen die Laufleistungen mit einem Transponder-Zeitmesssystem erfasst werden, richten sich die Platzierungen und die Siegerehrung ausschließlich nach den Bruttozeiten. Die Statistiker können die festgestellten Nettozeiten als Zusatzinformation zu den Bruttozeiten in die Bestenlisten aufnehmen.

Ad Regel TR20.1 (166.1): Verzichtet ein Läufer auf seine Teilnahme an einem Lauf der nächsten Runde, kann der Wettkampfleiter ein Nachrücken erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass der Stellplatz rechtzeitig vor Beginn der nächsten Runde darüber informiert wurde.

Ad Regel TR20.2 (166.2): Bei nationalen Veranstaltungen gilt dies für Vereine/LG/StG entsprechend.

Ad Regel TR20.4 (166.4): Stehen nur 6 Bahnen zur Verfügung, werden den drei am höchsten eingeordneten Läufern/Staffeln die Einzelbahnen 3, 4 und 5 zugelost und den drei am niedrigsten eingeordneten Läufern/Staffeln die Einzelbahnen 1, 2 und 6.

Ad Regel TR20.5 (166.5): Bei Läufen von 100m bis einschließlich 800m und Staffeln bis einschließlich 4x400m, die in einer Runde entschieden werden (dies gilt auch für Zeitendläufe), ist das in Regel TR20.4.2a, b und c (166.4b, i, ii und iii) bzw. in der NWB zu Regel TR20.4 (166.4) aufgezeigte Verfahren anzuwenden.

Im Bereich des ÖLV gilt Regel TR20.5 (166.5.), ausgenommen bei Läufen über 800m/1000m/1500m in Mehrkämpfen, wo die Verteilung der Startplätze entsprechend dem aktuellen Zwischenstand erfolgt.

Ad Regel TR20.7 (166.7): Die Entscheidung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter zu treffen.

Ad Regel TR20.8 (166.8): Die Bedingungen, nach denen sich die Läufer für die nächste Runde qualifizieren, werden vom Wettkampfleiter festgelegt. Die Voraussetzungen für das Weiterkommen sind auf den Wettkampflisten zu vermerken und rechtzeitig bekannt zu geben.

Der Wettkampfleiter kann aufgrund einer hohen Teilnehmerzahl und einer geringen Anzahl an vorherigen Runden auch anstelle eines Endlaufes mehrere Zeitendläufe ansetzen. In diesem Fall sind die Zeiten aus allen Zeitendläufen gleichberechtigt. Bei Gleichständen ist Regel TR21.2 (167.2) anzuwenden. Bezüglich der Bahnverteilung sind möglichst viele leistungsgleiche Wettkämpfer unter Berücksichtigung der Bahngruppen in einem Lauf zu

ÖLV ORDUNGEN

berücksichtigen.

Ad Regel TR21.2 (167.2): Eine mögliche Auslosung für das Weiterkommen wird vom Wettkampfleiter ohne Beisein der zeitgleichen Läufer vorgenommen.

Ad Regel TR22.1+3 (168.1+3):

300m	grün	--	m./w. U 16	7	76,2cm	50,00m	35,00m	40,00m
100m	gelb	--	m. U 16	10	83,8cm	13,00m	8,50m	10,50m
80m	schwarz	••	w. U 16	8	76,2cm	12,00m	8,00m	12,00m
60m	schwarz	++	m./w. U 14	4	60 o. 64cm	13,00m	11,50m	12,50m




Ad Regel TR22.6 (168.6): Hürdenbewerbe, in denen Athleten verschiedener Altersklassen über dieselbe Strecke aber mit unterschiedlichen Hürdenhöhen bzw. -abständen starten, dürfen im selben Lauf ausgetragen werden. Zwischen den Bahnen mit unterschiedlichen Hürdenhöhen bzw. -abständen soll, wenn möglich, jeweils eine Bahn freigelassen (= eine Bahn ohne Hürden) werden. Die in solchen Bewerben erzielten Leistungen werden als Rekorde und für Limits anerkannt.

Ad Regel TR23.4 (169.4): Beim 1500m-Lauf wird die Strecke vom Start bis zum Beginn der ersten vollständigen Runde ohne Hindernisse gelaufen (also ohne den Wassergraben zu passieren; die Hindernisse H 2, H 3 und H 5 sind erst danach hinzustellen).

Ad Regel TR23.5 (169.5):

3000m	blau	■	m. U 20	7 ½	28 (7x4)	7 (7x1)	91,4cm
3000m	blau	■	w. U 20	7 ½	28 (7x4)	7 (7x1)	76,2cm
2000m	blau	■	m. U 18	5	18 (2 + (4x4))	5 (5x1)	83,8cm
2000m	blau	■	w. U 18	5	18 (2 + (4x4))	5 (5x1)	76,2cm

Ad Regel TR24.3 (170.3):

Disziplin	Wechselmarke	Farbe	Zeichen	Länge / Breite
4x75m	Wechselvorlauf	rot		40/3cm
4x75m	Wechselerfang	gelb		50/3cm
4x75m	Wechselende	gelb		50/3cm

Ad Regel TR24.22 (170.22):

4x50m-Staffel: Der Start ist am 200m-Start. Es wird nur der Beginn der jeweiligen 50m Teilstrecke markiert, da eine begrenzte Zone für die Stabübergabe nicht vorgeschrieben ist. Zur Stabübergabe muss der übernehmende Läufer vom Beginn dieser 50m Teilstrecke ablaufen.

4x75m-Staffel: Der Start ist am 300m-Start. Wie bei der 4x100m-Staffel ist jeder Wechselraum 30m lang, wobei der Beginn des Wechselraums 20m vor der jeweiligen Teilstreckenmarke liegt.

5x80m-Staffel: Der Start ist am 400m-Start. Es wird nur der Beginn der jeweiligen 80m Teilstrecke markiert, da eine begrenzte Zone für die Stabübergabe nicht vorgeschrieben ist. Zur Stabübergabe muss der übernehmende Läufer vom Beginn dieser 80m Teilstrecke ablaufen.

4 x 200m Mixed-Staffel: Bei dieser Staffel kommen 2 männliche und 2 weibliche Athleten zum Einsatz. Die Reihenfolge ist frei wählbar.

Österreich-Staffel (300 – 200 – 200 – 100m): Diese Staffel wird aus dem Startblock gestartet und nach 100m (gleich wie beim 800m-Lauf) in die Innenbahn gewechselt. Die Übergaben erfolgen ohne Wechselvorlauf. Es dienen die Wechselräume der 4x100m-Staffel als Wechselräume.

Schwedenstaffel: Die Reihenfolge der Teilstrecken muss sowohl in der Ausschreibung als auch in der Ergebnisliste angeführt sein.

3x800m- Staffel: Es gelten die Regeln für den 4x800m-Staffellauf entsprechend.

3x1000m-Staffel: Der Start erfolgt von der Evolvente für den 1000m-Start. Der erste Wechsel vollzieht sich wie der zweite und dritte Wechsel der 4x400m-Staffel und der zweite Wechsel entspricht dem zweiten Wechsel der 4x100m-

ÖLV ORDUNGEN

Staffel auf der Bahn 1. Beide Wechsel ohne Wechselvormarken und ohne die Reihenfolgevorgabe aus Regel TR24.20 (170.20).

Ad Regel TR25.2 (180.2): Neutralisation beim Stabhochsprung

Weisen einer oder mehrere Wettkämpfer ein sehr unterschiedliches Leistungsniveau auf, ist durch Entscheidung des Wettkampfleiters eine wie folgt durchzuführende Neutralisation möglich: Der Schiedsrichter legt nach Feststellung der Anfangshöhen die Sprunghöhe fest, bei der die Neutralisation stattfinden soll. An der für die Neutralisation festgelegten Sprunghöhe erhalten alle Wettkämpfer, die bis dahin den Wettkampf noch nicht aufgenommen haben, maximal zwei Versuche über diese Sprunghöhe, auf Wunsch auch ohne Sprunglatte; eine Veränderung dieser Sprunghöhe während der Neutralisation ist nicht zulässig, ebenso wie eine Ausmessung des Anlaufs, die durch alle Wettkämpfer vor Beginn des Wettkampfs vorzunehmen ist.

Ad Regel TR25.3.3 (180.3c): Die Ausführung der anzubringenden Abstandsmarkierungen hat mit 5cm breiten und 10 bzw. 20 cm langen, weißen Streifen zu erfolgen. Zur besseren Abstandunterscheidung sind die Markierungen bei 2,5m, 3,5m und 4,5 m je 10 cm und bei 3m 4m 5m bis 18m je 20cm lang. Sie sind im rechten Winkel an beiden Außenseiten der Begrenzungslinien so anzubringen, dass die, in Anlaufrichtung gesehen, erste Kante der Markierung die Messlinie bildet.

Ad Regel CR25.4 (132.4): Folgende Standardabkürzungen und -zeichen sollen, wenn zutreffend, bei der Erstellung von Start- und Ergebnislisten verwendet werden:

deutsch	international	Erklärung
ab.		für die Abmeldung von einem Wettbewerb vor dessen Beginn
n.a.	DNS	nicht angetreten
aufg.	DNF	aufgegeben (Laufbewerbe)
o.g.V.	NM	ohne gültigen Versuch
disq.	DQ	disqualifiziert (gefolgt von der zutreffenden Regel)
O	O	gültiger Versuch beim Hoch- und Stabhochsprung
X	X	ungültiger Versuch in Technischen Wettbewerben
-	-	Verzicht auf Versuch in Technischen Wettbewerben
r	r	Wettbewerb beendet (Technische Wettbewerbe und Mehrkampf)
Q	Q	entweder qualifiziert über Platz in Läufen oder qualifiziert über Qualifikationsstandard in Techn. Wettbewerben
q	q	entweder qualifiziert über Zeit in Läufen oder qualifiziert ohne Qualifikationsstandard in Techn. Wettbewerben
qR	qR	vorgerückt in die nächste Runde durch Schiedsrichterentscheid
qJ	qJ	vorgerückt in die nächste Runde durch Juryentscheid
>	>	keine Kniestreckung (Gehen)
~	~	kein Bodenkontakt (Gehen)
verw.	YC	gelbe Karte: Verwarnung eines Wettkämpfers wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens oder wegen Unterstützung.
YRC	YRC	zweite gelbe Karte
RC	RC	rote Karte

Die Abkürzungen „n.a.“ + „ab.“ haben im Mehrkampf zur Folge, dass der Wettkämpfer im Gesamtklassement nicht mit einer Gesamtpunktzahl aufscheint (siehe Regel TR39.10 (200.10)), d.h. ihm wird nicht die Punktzahl zuerkannt, die er bis zum „Nichtantreten“ bzw. bis zur „Abmeldung“ erreicht hat. In der Ergebnisliste werden lediglich die bis dahin erzielten Einzelleistungen angeführt.

Ad Regel TR25.5 (180.5): Bei technischen Bewerben kann die Reihenfolge auch nach der jeweils aktuellen Bestenliste gesetzt werden.

Ad Regel TR25.15 (180.15): Der Wettkampfleiter kann entscheiden, dass aus organisatorischen Gründen eine Aufstockung nicht vorgenommen wird. Verzichtet ein Wettkämpfer auf seine Teilnahme am Finale, kann der Wettkampfleiter ein Nachrücken erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass der Stellplatz vor Beginn des Finales rechtzeitig über den Verzicht informiert wurde.

Ad Regel TR26.8 (181.8): Der Stickerkampf hat Vorrang bezüglich der weiteren Fortführung des Bewerbs (bei Klassenzusammenlegung, Teilnahme außer Wertung, Teilnahme von nicht titelberechtigten Ausländern bei Meisterschaften, etc.).

Ad Regel TR29.12 (184.12): Bei Wettbewerben der Altersklasse U14 wird kein Wind gemessen.

Ad Regel TR30.5 (185.5): Absprungfläche

Bei den Weitsprungwettbewerben der Altersklasse U14 ist eine 0,80m-Absprungfläche zulässig. Diese erstreckt sich von den Kanten des Absprungbalkens 0,30m in Richtung des Anlaufs und von dort 0,80m in Richtung der Sprunggrube. Sie ist mit 0,05m breiten weißen Linien zu begrenzen. Die Anfangslinie ist in die 0,80m einzubeziehen,

ÖLV ORDUNGEN

die Abschlusslinie nicht (siehe Zeichnung). Ist der Absprungbalken mehr als 1m von der Sprunggrube entfernt, kann die 0,80m-Absprungfläche auch ohne dessen Einbeziehung auf der Anlaufbahn gekennzeichnet werden. Es ist kein Fehlversuch, wenn vor der Absprungfläche abgesprungen wird.

Ad Regel TR32.2 (187.2): Eigene Disken, Hämmer und Speere brauchen nicht allen Wettkämpfern zur Verfügung gestellt zu werden.

Ad Regel TR33.5 (188.5):

	w. U 14	m. U 14, w. U 16	m. U 16
<i>Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords (U16)</i>			
	2,000kg	3,000kg	4,000kg
<i>Für die 2kg Kugel gelten die weiteren Maße entsprechend NB DLV</i>			

Ad Regel TR34.2 (189.2):

	m./w. U 14, w. U 16	m. U 16
<i>Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords (U 16)</i>		
	750g	1,000kg
<i>Für den 750g Diskus gelten die weiteren Maße entsprechend NB DLV</i>		

Ad Regel TR35.3 (190.3):

Bei Neuanschaffungen muss das Schutzgitter eine durchgängige Höhe von 6 Meter haben (siehe ÖNORM B 2605).

Ad Regel TR36.8 (191.8):

	w. U 14	m. U 14, w. U 16	m. U 16
<i>Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords (U16)</i>			
	2,000kg	3,000kg	4,000kg
<i>Für den 2kg Hammer gelten die weiteren Maße entsprechend NB DLV</i>			

Ad Regel TR38.10 (193.8):

	m./w. U 14, w. U 16	m. U 16
<i>Mindestgewicht (einschließlich Kordelgriff) zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords (U 16)</i>		
	400g	600g
<i>Für den 400g Speer gelten die weiteren Maße entsprechend NB DLV</i>		

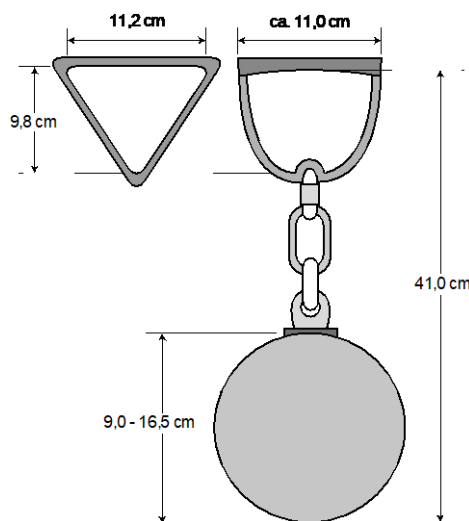
Ad Regel TR38.11 (193.11):

Gewichtwurf

- Das Wurfgewicht wird aus dem Hammerwurfkreis geworfen.
- Für die Ausführung eines Versuchs und das Messen gelten dieselben Regeln wie für den Hammerwurf.
- Das Wurfgewicht hat den folgenden Spezifikationen zu entsprechen:

Wurfgewicht	<i>M 30 - 45</i>	<i>M 50/55</i>	<i>M 60/65, W 30 - 45</i>	<i>M 70/75, W 50/55</i>	<i>M 80 u. ä., W 60-70</i>	<i>W 75 u. ä.</i>
Gewicht komplett mindestens	15,880kg	11,340kg	9,080kg	7,260kg	5,450kg	4,000kg
<i>Herstellerinformation - Toleranz für die Lieferung von Wettkampferäten</i>	15,885 - 15,905kg	11,345 - 11,365kg	9,085 - 9,105kg	7,265 - 7,285kg	5,455 - 5,475kg	4,005 - 4,025kg
<i>Länge (gemessen von der Innenseite des Handgriffs)</i>	41,0cm	41,0cm	41,0cm	41,0cm	41,0cm	41,0cm
Durchmesser mindestens	14,5cm	13,0cm	12,0cm	11,0cm	10,0cm	9,0cm
höchstens	16,5cm	15,0cm	14,0cm	13,0cm	12,0cm	11,0cm

4. Während des Versuchs muss das Wurfgewicht mit b e i d e n Händen gefasst und abgeworfen werden.



Ball- und Schlagballwurf

1. Der **Ball** hat ein Gewicht von 200g. Ist er aus Leder gefertigt, beträgt der Umfang 23,6cm – 26,7cm, besteht er aus Gummi, beträgt der Durchmesser 7,5cm – 8,5cm.
2. Der **Schlagball** hat ein Gewicht von 70g – 85g. Ist er aus Leder gefertigt, beträgt der Umfang 19cm – 21cm, besteht er aus Gummi, beträgt der Durchmesser 6,0cm – 6,7cm.
3. Die Länge des Anlaufs ist unbegrenzt. Die Abwurfline ist eine 4m lange gerade Linie oder der Abwurfbogen einer Speerwurfanlage.
4. Berührt der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers die Abwurfline oder den Boden hinter dieser (in Anlaufrichtung), ist dieser Versuch ungültig.
5. Die Messung erfolgt vom Aufschlagpunkt (Nullpunkt) bis zum Messpunkt (Mittelpunkt der Abwurfline auf der Anlaufseite) entlang einer geraden Linie. Die Weite wird auf ganze Zentimeter abgerundet. Jeder Wettkämpfer führt alle drei Würfe nacheinander durch. Die Aufschlagpunkte sind mit Stecktafeln zu markieren. Der beste Wurf wird gemessen (gleich nach den drei Versuchen oder am Ende des Wettkampfes).

Vortexwurf

1. Es werden nur Original-Wurfgeräte Nerf Vortex Mega Heuler, Gewicht 135 Gramm, verwendet.
2. Der Vortex wird auf der Speerwurfanlage (mit Sektor) geworfen.
3. Berührt der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers die Linien, die die Anlaufbahn markieren, oder den Boden außerhalb davon, ist der Versuch ungültig. Es ist auch ein Fehlversuch, wenn der Vortex bei der ersten Bodenberührung während der Landung die Sektorlinie oder den Boden oder irgendeinen Gegenstand außerhalb davon berührt.
4. Jeder Wettkämpfer führt alle drei Würfe nacheinander durch. Die Aufschlagpunkte sind mit Stecktafeln zu markieren. Der beste Wurf wird gemessen (gleich nach den drei Versuchen). Die Messung erfolgt wie beim Speerwurf.

Ad Regel TR39.5 (200.5):

m. U 16

1. Der **Siebenkampf** besteht aus den folgenden Disziplinen:
 Erster Tag: 100m, Weitsprung, Kugelstoß, Hochsprung,
 Zweiter Tag: 100m Hürden, Speerwurf, 1000m.

w. U 16

2. Der **Siebenkampf** besteht aus den folgenden Disziplinen:
 Erster Tag: 80m Hürden, Hochsprung, Kugelstoß, 100m,
 Zweiter Tag: Weitsprung, Speerwurf, 800m.

m./w. U 14

3. Der **Fünfkampf** besteht aus den folgenden Disziplinen:
 60m Hürden, Hochsprung, 60m, Vortexwurf, 1200m Crosslauf.
 Der Crosslauf erfolgt etwa zur Hälfte auf der Laufbahn, der Rest auf Rasen oder im Gelände, wobei auf altersadäquate Streckenführung zu achten ist.

ÖLV ORDUNGEN

Bei Mehrkämpfen der Altersklassen U 18 und jünger kann von der Disziplinenreihenfolge mit Ausnahme der letzten Disziplin auch tagübergreifend abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel TR39.7 (200.7): Bei nationalen Veranstaltungen trifft der Wettkampfleiter die Entscheidung.

Ad Regel TR39.8.5 (200.8e): Bei abschließenden Läufen in Mehrkämpfen erfolgt die Verteilung der Startplätze entsprechend dem aktuellen Zwischenstand.

Ad Regel TR39.11 (200.11): Die »Internationale Leichtathletik-Mehrkampfwertung« gilt für alle Altersklassen mit folgenden Ergänzungen: die 100m Hürden der m. U16 sind gleichzusetzen mit den 100m Hürden der Frauen. Für die 80m Hürden der w. U16 gibt es eine Zusatztabelle. Für den U14-Mehrkampf wird die Tabelle „Punkteberechnung Mehrkampf U14“ verwendet (siehe ÖLV-Website unter „Service > Mehrkampf-Punkte-Rechner“).

Ad Regel TR44.6.4 (214.6d): Bei einem Gruppenstart sind die leistungsstärkeren Läufer in die äußere Gruppe einzuteilen. 800m-Läufe sind auch von der Evolvente möglich.

Ad Regel TR47.2 (217.2):

60m	blau	--	m. U 20	5	99,1cm	13,72m	9,14m	9,72m
60m	blau	--	m. U 18	5	91,4cm	13,72m	9,14m	9,72m
60m	gelb	--	w. U 20	5	83,8cm	13,00m	8,50m	13,00m
60m	gelb	--	w. U 18	5	76,2cm	13,00m	8,50m	13,00m
50m	wie die 60m aller Altersklassen (m/w) mit 1 Hürde weniger							

Ad Regel TR52.7 (222.7):

	w. U 14	m. U 14, w. U 16	m. U 16
<i>Mindestgewicht zur Zulassung zum Wettkampf und Anerkennung eines Rekords (U16)</i>			
	2,000kg	3,000kg	4,000kg
<i>Für die 2kg Kugel gelten die weiteren Maße entsprechend NB DLV</i>			

Ad Regel TR54.4.1 (230.4a): Der Gehrichterobmann darf auch bei Wettkämpfen, die der ÖLV oder ein Landesverband genehmigt, analog zu Regel TR54.4.1 (230.4a) handeln.

Ad Regel TR54.4.2 (230.4b): Bei Wettkämpfen, die der ÖLV oder ein Landesverband genehmigt, kann der Gehrichterobmann in Abstimmung mit dem Verbandsdelegierten als Gehrichter handeln.

Ad Regel TR54.10.2 (230.20b): Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel TR54.10.3 (230.20c): Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel TR55.3 (240.3): Es ist ein Vermessungsprotokoll mit Streckenskizze anzufertigen, das am Tag des Wettkampfs dem Wettkampfleiter/dem Verbandsdelegierten zur Kontrolle von Streckenverlauf und -länge zur Verfügung stehen muss. Die Anerkennung der vermessenen Strecke bleibt dem Nationalen Verband vorbehalten.

Ad Regel TR55.8.2 (240.8.b): Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel TR55.8.3 (240.8.c): Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel TR56.8 (250.8): Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel TR57.13 (251.13): Die Entscheidung trifft der Wettkampfleiter.

Ad Regel CR31.1 (260.1): Die von einem Athleten in einem gemischten Wettkampf (männliche und weibliche Teilnehmer) erzielte Leistung wird als Deutscher bzw. Österreichischer Rekord anerkannt. Österreichische Rekorde werden auch anerkannt, wenn weniger als drei Athleten bzw. weniger als zwei Staffelmansschaften teilgenommen haben.

Ad Regel CR31.3.5 (260.3e): Wurde bei einer Veranstaltung in der Allgemeinen Klasse eine Leistung erzielt, die als österreichischer Rekord anerkannt werden soll, ist unverzüglich der Anti-Doping-Beauftragte des ÖLV zwecks Einleitung einer Doping-Kontrolle zu verständigen.

Ad Regel CR31.7 (260.7): Für die Anerkennung von Rekorden, die nicht im Rahmen internationaler Meisterschaften erzielt wurden, ist die Beibringung des ÖLV-Rekordprotokolls inkl. sämtlicher erforderlicher Beiblätter nötig.

Ad Regel CR31.14.2 (260.14b): In allen Lauf- und Gehwettbewerben auf der Laufbahn werden Leistungen als Österreichische Rekorde nur anerkannt, wenn sie mit einer vollautomatischen elektronischen Zeitmessanlage gemessen worden sind, die 1000 Bilder pro Sekunde erzeugt.

Ad Regel CR31.14.5 (260.14e): Die von einem Athleten erzielte Leistung wird auch ohne Verwendung eines Start-Ablauf-Informationssystems als Österreichischer Rekord anerkannt.

Ad Regel CR31.21 (260.21): Für die Anerkennung Österreichischer Rekorde sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Ad Regel CR32 (261): Österreichische Rekorde werden auch in gemischten Straßenwettbewerben anerkannt.

Ad Regel CR32 (264): Jene Bewerbe, in denen Österreichische Rekorde und Bestleistungen geführt werden, werden in einer eigenen Datei im Anhang geführt.

(letzte Änderung am 27.11.2021)

Kampfrichterordnung (KRO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kampfrichterordnung (KRO) regelt Einsatz und Ausbildung der Kampfrichter.

(2) Kampfrichter gemäß § 8 der ÖLV-Satzungen sind jene Mitarbeiter, die in der Leitung, Organisation, Jury oder im Kampfgericht einer Leichtathletik-Veranstaltung gemäß den „Competition and Technical Rules“ Regel CR13 und den Nationalen Bestimmungen zu IWR Regel 120 eingesetzt werden.

(3) Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Leichtathletik betreibenden Verein sein bzw. von diesem nominiert werden. Er übt die Kampfrichtertätigkeit im Namen des jeweiligen Veranstalters aus.

(4) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in der KRO und im Kampfrichterwesen des ÖLV gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2 Qualifikationen

(1) Kampfrichter können durch die Teilnahme an Kursen und die Ablegung von kommissionellen Prüfungen Lizenzen und spezielle Qualifikationen erwerben.

(2) Für folgende Qualifikationen können Lizenzen erworben werden:

- a) Landesverbands-Kampfrichter (LVKR)
- b) Kampfgerichts-Obmann (KGO)
- c) Schiedsrichter (SR)
- d) Nationaler Technischer Offizieller (NTO)
- e) Internationaler Technischer Offizieller (ITO) gemäß „Competition and Technical Rules“ Regel CR8, 9, 11 (115, 116, 118) und gemäß IWR Regel 115, 116, 118.

(3) Folgende spezielle Qualifikationen können erworben werden:

- a) Starter
- b) Zielbildauswerter
- c) Gehrichter
- d) Geräteprüfer
- e) Wettkampfleiter

(4) Für weitere Kampfrichter-Tätigkeiten (z.B. Protokollführer, EDV, etc.) sind durch die Landesverbände zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten.

§ 3 Kampfrichter-Einsatz

(1) Der Einsatz der Kampfrichter wird durch den Einsatzleiter im Einvernehmen mit dem Veranstaltungsmanager der Veranstaltung geregelt.

(2) Personen ohne absolvierte Kampfrichterprüfung dürfen unterstützend, jedoch nicht selbstständig tätig sein.

(3) Bei der Ermittlung von Rekordleistungen in technischen Bewerben gemäß IWR Regel 260.17a müssen von den geforderten drei Kampfrichtern mindestens zwei geprüft, also Kampfrichter gemäß § 2 (2) a) – e), sein.

(4) Bei internationalen Wettkämpfen und ÖLV-Veranstaltungen sind als Obleute mindestens KG-Obleute, als Schiedsrichter bzw. Jurymitglieder mindestens Schiedsrichter, als Wettkampfleiter Personen mit der speziellen Qualifikation Wettkampfleiter einzusetzen. Dies sollte auch bei Landesmeisterschaften und Großveranstaltungen der LV eingehalten werden.

§ 4 Einberufungen

(1) Bei Veranstaltungen nach Veranstaltung gemäß Definitionen „Internationale Wettkämpfe“ 1.4, 1.5, 1.8, 1.9 oder 1.10 (1.1d, e, h, i oder j), die in direkter Verantwortung des ÖLV liegen, übernimmt der ÖLV-Kampfrichterreferent die Rolle des Einsatzleiters und gehört dem Organisations-Komitee an.

(2) Bei Veranstaltungen nach Veranstaltung gemäß Definitionen „Internationale Wettkämpfe“ 1.4, 1.5, 1.8, 1.9 oder 1.10 (1.1d, e, h, i oder j), die in der Verantwortung einer anderen Organisation liegen, hat diese für die Einberufung der Kampfrichter einen Einsatzleiter zu benennen. Dasselbe gilt bei Verbandsveranstaltungen und Veranstaltungen, die vom ÖLV für den „European Calendar“ in der Kategorie „National Permit Meeting“ genannt werden. Der Einsatzleiter hat den ÖLV-Kampfrichterreferenten sowie ggf. den ÖLV-Wettkampferferenten über den geplanten Kampfrichtereinsatz frühzeitig zu informieren. Hält der ÖLV-Kampfrichterreferent es für notwendig, kann er zusätzliche Kampfrichter einberufen.

(3) Den LV obliegt die Sorge für den Einsatz der nötigen Kampfrichter bei Veranstaltungen in ihrem Bereich. Zu diesem Zweck können sie Vorschriften erlassen, insbesondere über die Pflicht der Vereine, eine gewisse Zahl von Kampfrichtern zur Verfügung zu stellen bzw. für deren Ausbildung zu sorgen.

(4) Bei Einsätzen haben Kampfrichter gegenüber dem Veranstalter Anspruch auf:

- a) Kampfrichterentschädigung, wie sie in dem LV, in dem die Veranstaltung stattfindet, Gültigkeit hat. Dies unabhängig davon, wer als Veranstalter in Erscheinung tritt.
- b) Erstattung der Fahrtkosten für Massenbeförderungsmittel gegen Vorlage einer Fahrkarte Bahnfahrt 2. Klasse, bzw. bei Verwendung des eigenen KFZ Kilometergeld in der Höhe von € 0,21, Mitfahrer Kilometergeld in der Höhe von € 0,05.

ÖLV ORDUNGEN

c) Nächtigung und Frühstück bei durchgehender Anwesenheit bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen, bzw. bei eintägigen Veranstaltungen, wenn die An- oder Abreise am Wettkampftag nicht zumutbar ist.

d) Kampfrichter-Verpflegung, wie sie in dem LV, in dem die Veranstaltung stattfindet, üblich ist, bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen zuzüglich einer warmen Mahlzeit/Tag.

§ 5 Pflichten des Kampfrichters

(1) Im Rahmen des Kampfgerichts, als Schiedsrichter oder als Jurymitglied hat der Kampfrichter über die Leistung der Athleten gemäß den Vorschriften der „Competition and Technical Rules“, den Nationalen Wettkampfbestimmungen (NWB), den Internationalen Wettkampfregeln (IWR) und der Leichtathletikordnung (LAO) nach bestem Wissen und Gewissen objektiv und unparteiisch zu entscheiden.

(2) Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert gründliche Kenntnisse in der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen. Daher hat der Kampfrichter an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der LV bzw. des ÖLV teilzunehmen.

(3) Der Kampfrichter muss sich vor Beginn der Veranstaltung auf seinen Einsatz vorbereiten und an der Kampfrichterbesprechung teilnehmen. Er ist verpflichtet, zu seinen Einsätzen zeitgerecht anwesend zu sein.

(4) Ein Kampfrichter, der gegen den Grundsatz der Objektivität verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Einsatzleiter verwarnet und im Wiederholungsfall von seiner Funktion entbunden werden. Verwarnung oder Entbindung von der Funktion sind dem zuständigen LV-Kampfrichterreferenten schriftlich, unter Schilderung des Sachverhaltes, mitzuteilen.

(5) Ein Kampfrichter darf in dem Bewerb, in dem er als Kampfrichter tätig ist, weder Wettkampfteilnehmer, noch Betreuer bzw. Trainer sein.

(6) Sollte absehbar sein, dass ein Kampfrichter nicht beabsichtigt, seine Funktion nach den geltenden Regeln und Bestimmungen auszuüben, ist ihm der Erwerb der Kampfrichtlizenzen zu verweigern. Sollte ein Kampfrichter bei der Ausübung seiner Funktion wiederholt gegen geltende Regeln und Bestimmungen verstoßen, so ist die Kampfrichtlizenzen auf eine Dauer bis zu vier Jahren zu entziehen. Die Entscheidung trifft in allen Fällen gemeinsam der ÖLV-Kampfrichterreferent bzw. sein Stellvertreter sowie der Landesverbandskampfrichterreferent bzw. sein Stellvertreter, in dessen Landesverband der betroffene Kampfrichter Mitglied ist sowie ein weiterer Landesverbands-Kampfrichterreferent bzw. dessen Stellvertreter. Die Entscheidung dieses Gremiums ist unwiderruflich.

§ 6 Ausbildung

(1) Die Ausbildung der LV-Kampfrichter obliegt den LV, die Ausbildung für die übrigen Qualifikationen

obliegt dem ÖLV. Auf Wunsch eines LV kann eine LV-Kampfrichter-Ausbildung auch durch den ÖLV durchgeführt werden. Ausbildungen gemäß § 2 (2) d) - e) werden bei externen Organisationen (World Athletics u. ä.) durchgeführt. LVKR in Ausbildung tragen die Bezeichnung „Aspirant“ (ASP).

(2) Im Zuge der Trainer-, Lehrwarte- und Übungsleiterausbildung sowie für Athleten (insbesondere Kaderathleten) sind durch den ÖLV bzw. die LV Schulungen über Regelkunde und Wettkampfbestimmungen anzubieten.

(3) (3)

Grundlage der Ausbildung bilden die „Competition and Technical Rules“, die Nationalen Wettkampfbestimmungen (NWB), die IWR, die LAO und die KRO. Zur Erzielung einer einheitlichen Ausbildung werden von den LV die vom ÖLV bereitgestellten Schulungsmaterialien verwendet.

(4) Inhalt und Umfang der theoretischen und praktischen LV-Kampfrichterausbildung wird vom ÖLV-Kampfrichterreferenten in Zusammenarbeit mit den LV-Kampfrichterreferenten festgelegt.

(5) Bei ÖLV-Ausbildungen trägt der ÖLV die Kurskosten sowie die Kosten für die Unterkunft der Teilnehmer. Die Fahrt- und Verpflegungskosten trägt der entsendende LV.

§ 7 Zulassung

(1) Zu Ausbildungen der LV können nur Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren zugelassen werden. Über die Zulassung zur jeweiligen Ausbildung entscheidet der LV-Kampfrichterreferent.

(2) Zur KG-Obmann-Ausbildung sind nur LV-Kampfrichter, zur Schiedsrichter-Ausbildung nur KG-Obleute, zur NTO-Ausbildung nur Schiedsrichter – jeweils mit entsprechender Einsatzerfahrung in den letzten vier Jahren – zuzulassen. Über die Zulassung zu diesen Ausbildungen entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent.

(3) Zu Spezialausbildungen gemäß § 2 (2) e) sind nur NTOs mit entsprechender mehrjähriger Einsatzerfahrung zuzulassen. Über die Zulassung zu diesen Ausbildungen entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent im Einvernehmen mit dem für den Wettkampfbetrieb zuständigen Vizepräsidenten.

(4) Zu Spezialausbildungen gemäß § 2 (3) a) – d) sind nur LV-Kampfrichter mit Einsatzerfahrung in den letzten vier Jahren zuzulassen. Über die Zulassung zu diesen Ausbildungen entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent.

(5) Zur Spezialausbildung gemäß § 2 (3) e) sind nur KG-Obleute mit Einsatzerfahrung in den letzten vier Jahren zuzulassen. Über die Zulassung zu dieser Ausbildung entscheidet die ÖLV-Wettkampfkommision.

(6) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausbildungen sind:

ÖLV ORDUNGEN

- geistige und körperliche Eignung
- Unbescholtenheit im Sinne der RDO
- Bereitschaft zur aktiven Kampfrichtertätigkeit in den kommenden vier Jahren.

(7) Die Anmeldung zu ÖLV-Ausbildungen ist durch den zuständigen LV-Kampfrichterreferenten an den ÖLV-Kampfrichterreferenten zu richten. Der Anmeldung ist eine kurze Stellungnahme mit Angabe der bisherigen Ausbildung, der Dauer der Kampfrichtertätigkeit sowie von Art und Zahl der Einsätze in den letzten vier Jahren beizufügen.

§ 8 Prüfung

(1) Die erstmalige Zulassung zu einer Prüfung setzt die Teilnahme am entsprechenden Kurs voraus.

(2) Die LV-Kampfrichter-Prüfung besteht aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf grundlegende Fragen aus den „Competition and Technical Rules“, der IWR und den NWB. Im praktischen Teil wird der Kandidat bei Leichtathletik-Wettkämpfen in mehreren unterschiedlichen Bewerben durch den LV-Kampfrichterreferenten, bzw. durch einen von ihm eingesetzten KGO oder SR im Einsatz beobachtet und beurteilt.

(3) Für die KG-Obmann-Prüfung werden ein schriftlicher Teil, ein mündlicher Teil sowie die Mitarbeit im Kurs berücksichtigt. Die Gewichtung der Prüfungsteile wird in der jeweiligen Kursausschreibung bekannt gegeben. Schriftlicher und mündlicher Teil umfassen Fragen aus den „Competition and Technical Rules“, der IWR, und den NWB, wobei auf richtige Anwendung der Regeln einschließlich der Entscheidungsfindung sowie auf Aspekte der Teamführung zu achten ist.

(4) Für die Schiedsrichter-Prüfung werden ein schriftlicher Teil, ein mündlicher Teil sowie die Mitarbeit im Kurs berücksichtigt. Die Gewichtung der Prüfungsteile wird in der jeweiligen Kursausschreibung bekannt gegeben. Schriftlicher und mündlicher Teil umfassen Fragen aus den „Competition and Technical Rules“, der IWR und den NWB, wobei auf Entscheidungsspielräume, das Vorgehen bzw. Verhalten bei Einsprüchen/Berufungen und den Umgang mit Athleten, Trainern bzw. Betreuern zu achten ist.

(5) Für Prüfungen gemäß §2 (2) d)-e) gelten die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(6) Prüfungen hinsichtlich der speziellen Qualifikationen gemäß § 2 (3) a) — b) bestehen aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die mit der jeweiligen Qualifikation verbundenen speziellen Fragen aus den „Competition and Technical Rules“, der IWR und den NWB. Im praktischen Teil wird der Kandidat durch den/die Kursleiter hinsichtlich der Eignung für die betreffenden Aufgaben beobachtet und beurteilt. Die anderen speziellen Qualifikationen werden durch vollständige Kursteilnahme erworben.

(7) Zur erfolgreichen Ablegung einer Prüfung für die Qualifikation gemäß § 2 (2) b) ist das Erreichen von mindestens 75% der möglichen Punkte erforderlich. Zur erfolgreichen Ablegung einer Prüfung für die Qualifikationen gemäß § 2 (2) c) sowie § 2 (3) a) ist das Erreichen von mindestens 80% der möglichen Punkte erforderlich. Für Prüfungen gemäß § 2 (2) d) – e) gelten die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(8) Bei Nichtbestehen einer Prüfung wird der Prüfungswerber zurückgestellt und kann nach Ablauf eines Monats neuerlich um Zulassung zur Prüfung ansuchen. Für Prüfungen gemäß § 2 (2) d) – e) gelten die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(9) Der ÖLV-Kampfrichterreferent legt in Zusammenarbeit mit den LV-Kampfrichterreferenten die Details für die, im Rahmen des ÖLV durchgeführten, Prüfungen fest. Jeder LV bietet tunlichst einmal jährlich die Gelegenheit zur LV-Kampfrichter-Prüfung, der ÖLV tunlichst einmal jährlich die Gelegenheit zur KG-Obmann-Prüfung. Weitere Ausbildungen und Prüfungen sind nach Bedarf abzuhalten.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission des LV besteht aus dem LV-Kampfrichterreferenten und einer von ihm bestimmten Person, welche zumindest LV-Kampfrichter sein muss.

(2) Die Prüfungskommission des ÖLV besteht aus dem ÖLV-Kampfrichterreferenten als Vorsitzendem, einer von ihm bestimmten Person, welche zumindest Schiedsrichter sein muss, und dem Kampfrichterreferenten des LV, bei dem die Ausbildung stattfindet.

§ 10 Prüfungsbestätigung

(1) Nach bestandener Prüfung ist dem Kampfrichter eine Prüfungsbestätigung auszustellen.

(2) Die Bestätigung für die LV-Kampfrichter werden vom jeweiligen LV, die der KG-Obleute und Schiedsrichter werden vom ÖLV ausgestellt.

§ 11 Gültigkeitsdauer

(1) Die Gültigkeitsdauer einer Lizenz beginnt mit dem Monat, in dem die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Sie ist vier Jahre (auf das Ende des Kalenderjahres) gültig. Eine Verlängerung der Lizenz für weitere vier Jahre setzt die vollständige Teilnahme an einer Fortbildung durch den für die jeweilige Qualifikation zuständigen Verband innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz voraus. Wird in diesem Zeitraum nicht an einer Fortbildung teilgenommen, erlischt die Lizenz und muss durch eine neuerliche, positive Prüfung wieder erworben werden. Diese Prüfung kann auch ohne Teilnahme an einem entsprechenden Kurs abgelegt werden.

(2) Die Verlängerung oder der Wiedererwerb der Lizenz eines KG-Obmanns schließt jene eines LV-

ÖLV ORDUNGEN

Kampfrichters ein. Das Entsprechende gilt für die Verlängerung der Lizenzen von Schiedsrichtern.

(3) Für Lizenzen gemäß § 2 (2) d) - e) gelten hinsichtlich Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Wiedererwerb die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(4) Nur während der Gültigkeit seiner jeweiligen Lizenz ist der Kampfrichter zum Tragen eines entsprechenden Abzeichens berechtigt.

§ 12 Kampfrichter-Evidenz

(1) Alle Kampfrichter sind in die ÖLV-Datenbank aufzunehmen. Der LV-Kampfrichterreferent ist für die Verwaltung der Kampfrichter-Daten seines LV verantwortlich. Datenänderungen aufgrund von ÖLV-Ausbildungen werden aber ausschließlich vom ÖLV-Kampfrichterreferenten durchgeführt.

(2) Alle Kampfrichterreferenten haben das Recht, die gesamte Kampfrichter-Datenbank einzusehen.

(3) Der ÖLV-Kampfrichterreferent ist berechtigt, Kampfrichter-Daten selbst zu berichtigen oder durch den LV-Kampfrichterreferenten überprüfen zu lassen.

§ 13 Kampfrichterreferenten

(1) Zur Neubestellung als ÖLV-Kampfrichterreferent vorgeschlagene Personen müssen zumindest die Qualifikation eines Schiedsrichters haben. Zur Neubestellung als LV-Kampfrichterreferent vorgeschlagene Personen müssen die Qualifikation eines KG-Obmanns haben.

(2) Der ÖLV-Kampfrichterreferent hat mindestens einmal jährlich die LV-Kampfrichterreferenten zu einer Arbeitstagung einzuberufen, bei der Regeländerungen, Fragen der Regelauslegung, Fragen der Kampfrichterausbildung und sonstige Fragen zur Kampfrichtertätigkeit behandelt werden.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für einen Teilnehmer pro LV trägt der ÖLV, die Fahrtkosten der jeweilige LV.

(4) Es steht den LV frei, einen zusätzlichen Teilnehmer auf Kosten des LV zu entsenden.

(letzte Änderung am 27.11.2021)

Lehr- und Trainerordnung (LTO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

1. Verantwortlich für den Aus- und Fortbildungsbereich der Instrukturen (vormals Lehrwarte) und Trainer des ÖLV ist der ÖLV-Ausbildungsreferent in Zusammenarbeit mit dem Sportdirektor.

2. Die Instrukturen- und Trainerausbildung erfolgt in den Österreichischen Bundessportakademien nach den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen.

3. Die Meldung zur Instrukturenausbildung erfolgt durch die Vereine über den LV an den ÖLV. Voraussetzung hierzu ist eine entsprechende fachliche Eignung.

4. Der erfolgreiche Abschluss der Instrukturenausbildung wird mit einem staatlichen Zeugnis der Österreichischen Bundessportakademien bestätigt.

5. Voraussetzung für die Zulassung zur Trainerausbildung ist die absolvierte Instrukturenausbildung mit positivem Abschluss und dem Vermerk "Für die Trainerausbildung geeignet".

6. Die Trainerausbildung schließt mit einer Prüfung vor einer Prüfungskommission der Österreichischen Bundessportakademien ab, wobei der ÖLV die Fachprüfer vorschlägt.

7. Trainer im Sinne des Gesetzes ist eine nach den vom jeweils zuständigen Bundesministerium festgelegten Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte Person, die befähigt ist, im Grundlagen-, Aufbau- und Hochleistungstraining der Leichtathletik zu unterweisen und Leistungs- bzw. Spitzensportler, insbesondere im Wettkampf, zu betreuen.

8. Der staatlich geprüfte Trainer kann vom ÖLV eine Lizenz erhalten, wenn er aktiv in einem Verbandsverein, LV oder im ÖLV-Bereich tätig ist. Diese Lizenz wird nach dem Besuch eines Fortbildungslehrganges jedes Jahr verlängert.

9. Der Sportdirektor und der ÖLV-Ausbildungsreferent können darüber hinaus einmal im Jahr eine Trainertagung durchführen, auf der neben einem fachlichen Rückblick besonders auf Beratungen über die Ausrichtung der fachlichen Arbeit Bedacht zu nehmen ist. Im Rahmen dieser Tagung ist auch ein Thema zur Trainerfortbildung vorzutragen.

10. Staatlich geprüfte Trainer mit einer gültigen ÖLV-Lizenz sind berechtigt, Honoraransprüche für ihre Tätigkeit zu stellen.

(letzte Änderung am 28.11.2009)

Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO) gilt ausschließlich für die Ahndung folgender Tatbestände:

1. Verstöße gegen

a) die Satzung des ÖLV und gegen die im § 20 dieser Satzung genannten Ausführungsbestimmungen. **(Anmerkung: ab 1.7.2008 werden Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen ausschließlich von der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (resp. Unabhängigen Schiedskommission) entsprechend dem Anti-Doping Bundesgesetz 2021, BGBl. I Nr. 152/2020, geahndet und nicht mehr durch Disziplinarorgane des ÖLV).**

b) die Satzung eines Landesverbandes und entsprechende darin angeführte Ausführungsbestimmungen,

c) Beschlüsse von Organen des ÖLV oder eines Landesverbandes;

2. nach dem Strafgesetz strafbares Verhalten, soweit dieses

a) gegen den ÖLV oder gegen eine Verbandsperson gerichtet ist,

b) geeignet ist, dem Ansehen des ÖLV oder einer Verbandsperson zu schaden;

3. grober Verstoß gegen Moral und gute Sitte, insbesondere die Abwerbung aktiver Athleten;

4. unsportliches und disziplinwidriges Verhalten;

5. mutwilliger Missbrauch oder mutwillige Schädigung des ÖLV oder eines Landesverbandes sowie deren Organe, Einrichtungen oder Bestimmungen, insbesondere die mutwillige Auslösung eines Disziplinarverfahrens

6. die unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission bzw. Unabhängigen Schiedskommission oder die verweigerte Mitwirkung am Verfahren.

7. Wettkampfmanipulation (Bestechung): Wenn jemand einem offiziellen Vertreter des ÖLV, eines angehörenden Landesverbandes bzw. eines angehörenden Vereins, einem Funktionär (z. B. auch Schiedsrichter, Kampfrichter, etc.) oder einem Athleten einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung eines oder mehrerer Athleten

mindert oder den sportlichen Ausgang des Wettbewerbs beeinflusst.

8. Unzulässige Sportwetten: Wenn jemand Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Wettbewerbe, an denen er selbst oder seine eigenen Athleten teilnehmen, seines eigenen Vereins oder auf Athleten oder andere Vereine, die am selben Wettbewerb teilnehmen, abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können.

9. Unterlassen einer Meldeverpflichtung: Wenn jemand Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden.

(2) Anstiftung, Beihilfe oder Mittäterschaft unterliegen der gleichen Strafregelung wie der Verstoß selbst.

(3) Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 Abs. 1, Z.1 – nicht jedoch der Z. 2 bis 5 – sind Verstöße gegen alle Wettkampfbestimmungen gemäß LAO §1 (1) und (2), soweit sie der kampff- oder schiedsrichterlichen Ahndung unterliegen.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieser RDO sind ausschließlich alle Personen unterworfen, die

1. zum Zeitpunkt der Erfüllung des ihnen zur Last gelegten Tatbestandes Verbandspersonen (§ 8 der Satzung des ÖLV) waren,

2. beschuldigt werden, eines der im § 1 genannten Vergehen begangen zu haben, bevor sie – nach erfolgtem Ausscheiden erneut – Verbandsperson geworden sind, ohne dass über dieses Vergehen im Wege eines dieser RDO inhaltlich entsprechenden Verfahrens geurteilt worden ist und eine allenfalls verhängte Strafe als verbüßt anzusehen ist.

(2) Niemand, der sich der Gültigkeit dieser RDO nachweisbar unterworfen hat, kann sich auf die mangelnde Kenntnis einer – auch später – im Rahmen der Satzungen des ÖLV erlassenen und in dem jeweils hierfür vorgesehenen Organ des ÖLV verlautbarten Bestimmung berufen, die ein bestimmtes Verhalten unter Strafsanktion stellt.

§ 3 Strafen

(1) Aufgrund dieser RDO können folgende Strafen verhängt werden:

1. Ordnungsstrafen als Geldstrafen für Ordnungswidrigkeiten mit vom Verbandstag festgelegten Fest- oder Höchstsätzen,

Anmerkung: 300 EUR als Höchstsatz wurden vom ÖLV-Verbandstag, am 14.3.2020, beschlossen.

2. Verweis als Feststellung eines schuldhaft strafbaren Verhaltens ohne besondere Sanktion,

3. Verwarnung als Feststellung eines schuldhaft strafbaren Verhaltens mit Sanktionsandrohung im Wiederholungsfall,

4. Geldstrafen im Rahmen von vom Verbandstag festgelegten Fest- oder Höchstsätzen,

Anmerkung: 1.000 EUR als Höchstsatz wurden vom ÖLV-Verbandstag, am 14.3.2020 beschlossen.

5. Sperre als Ausschluss auf bestimmte Zeit

a) von mit Genehmigung des ÖLV oder eines Landesverbandes durchgeführten Wettkämpfen sowie anderen Veranstaltungen des ÖLV oder eines Landesverbandes,

b) von der Tätigkeit als Trainer, Kampfrichter oder sonstiger Funktionär im Bereich des ÖLV; die Sperre kann ohne oder mit Einschränkung auf bestimmte Veranstaltungen, Veranstaltungsarten bzw. auf eine bestimmte Tätigkeit im Bereich des Verbandes ausgesprochen werden,

c) auf Grund der WADA-, NADA-, World Athletics-Bestimmungen im Falle von Dopingvergehen (zuständig: „Unabhängige Dopingkontroll-einrichtung“ gemäß § 15 Abs. 1 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007, i.d.g.F.).

6. Ausschluss aus dem ÖLV (ohne Einschränkung).

(2) Wegen ein- und desselben Vergehens kann nur eine Strafe verhängt werden; Strafen, die nicht von einem in dieser RDO genannten Straf- oder Disziplinarorgan verhängt wurden, gelten nicht als Strafen im Sinne dieser RDO.

(3) Bei der Strafbemessung sind das Alter des zu Bestrafenden, Art und Schwere des Vergehens und bereits verhängte Strafen zu berücksichtigen.

(4) Bei Verhängung einer der unter Abs. 1 Z. 4 und 5 genannten Strafen kann ausgesprochen werden, dass sie nur bei Eintritt einer bestimmten Bedingung wirksam wird.

(5) Ein vom Verbandstag des ÖLV (eines Landesverbandes) für bestimmte Vergehen festgesetztes Strafausmaß (auch in Form einer Höchststrafe oder eines Strafrahmens) ist von allen Entscheidungsinstanzen zu berücksichtigen; strafmildernde oder strafverschärfende Umstände haben darauf keinen Einfluss.

(6) Mit Ausnahme von Ordnungsstrafen dürfen Strafen nur verhängt werden, wenn ein persönliches Verschulden vorliegt.

(7) Von einer Strafe ist abzusehen, wenn ein an sich strafbares Verhalten durch sachliche oder persönliche Umstände gerechtfertigt war.

(8) Der Tatbestand der Wettkampfmanipulation verjährt nach 36 Monaten, jener der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

§ 4 Zuständigkeit/Instanzenzug

(1) Die Disziplinargewalt des Verbandes wird ausschließlich durch die im Folgenden genannten unabhängigen und weisungsfreien Disziplinarorgane ausgeübt.

(2) Die Disziplinarorgane des ÖLV sind ausschließlich zuständig

1. bei Verdacht auf Vorliegen folgender Tatbestände:

a) nach strafgesetzlichen Bestimmungen strafbares Verhalten,

b) strafbares Verhalten im Rahmen einer ÖLV-Veranstaltung oder Repräsentativentsendung des ÖLV,

c) strafbares Verhalten gegenüber Funktionären des ÖLV oder eines anderen World Athletics angehörenden Verbandes;

2. wenn sich unter den Beschuldigten ein Mitglied des Verbandes, des Verbandsvorstands oder des erweiterten Verbandsvorstands befindet;

3. wenn sich unter den Beschuldigten eine Person befindet, die keinem Landesverband organisatorisch zugerechnet werden kann;

4. wenn Beschuldigte verschiedenen Landesverbänden angehören,

(3) Für alle anderen Fälle sind die Organe jenes Landesverbandes zuständig, dem die beschuldigte Person organisatorisch zugerechnet werden kann.

(4) In 1. Instanz wird die Disziplinargewalt durch den Melde- und Ordnungsreferenten (MuO) ausgeübt (bzw. durch dessen Vertreter, welcher vom Vorstand des ÖLV bzw. vom Vorstand des jeweiligen LV bestimmt wird). Der Landes-Verbandstag kann für bestimmte, genau abgegrenzte Arten von Vergehen diese Disziplinargewalt einem anderen Vorstandsmitglied des betreffenden Landesverbandes übertragen.

(5) In 2. Instanz entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen

1. des ÖLV-MuO (oder seines Vertreters gemäß Abs. 4) der Verbandsrechtsausschuss (VRA),

2. des Landesverbands-MuO (oder seines Vertreters gemäß Abs. 4 bzw. eines gemäß Abs. 4 mit Disziplinargewalt für bestimmte Vergehen ausgestatteten Landesverbands-Vorstandsmitglieds) der Landesverbands-rechtsausschuss (LVRA) oder der dessen Funktion ausübende Landesverbands-Senat (§ 15 Abs. 2).

(6) in 3. Instanz entscheidet über Revisionen gegen Berufungsentscheidungen

- des LVRA (oder des Senats, der dessen Funktion gemäß § 15 Abs. 2 ausübt) der VRA,
- des VRA der Revisionsinstanz des ÖLV (siehe § 16).

§ 5 Verfahrenseröffnung

Voraussetzungen

(1) Gelangt der Verdacht eines im § 1 Abs. 1 Z. 2-5 angeführten Tatbestandes einem Disziplinarorgan 1. Instanz aufgrund einer Anzeige oder aufgrund eigener Wahrnehmung eines seiner Mitglieder zur Kenntnis, hat es im Fall seiner Zuständigkeit ein Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen (Ausnahme: § 5 Abs. 12 – Ordnungsstrafen). Werden mehrere Personen beschuldigt, gemeinsam einen disziplinar zu ahndenden Tatbestand gesetzt zu haben, können die gegen sie zu eröffnenden Verfahren zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden. Bei Nichtzuständigkeit hat es die ihm vorliegenden Informationen dem seiner Ansicht nach zuständigen Disziplinarorgan zuzuleiten.

Verfahrensleiter

(2) Das für das Verfahren jeweils zuständige Disziplinarorgan ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens berechtigt und verpflichtet. In Kollegialorganen kommt die Verfahrensleitung in allen Belangen, die nicht ausdrücklich dem Kollegium vorbehalten sind, dem Vorsitzenden desselben zu.

Verantwortung des Beschuldigten

(3) Rechtfertigen die Informationen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen bestimmten Beschuldigten, ist dieser davon schriftlich (eingeschrieben) oder mündlich (protokolliert) zu informieren und zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen aufzufordern.

Unbekannter Täter

(4) Kann für einen behaupteten Tatbestand keine bestimmte Person als Beschuldiger angesehen werden, kann das Verfahren gegen einen unbekanntem Beschuldigten eingeleitet werden und versucht werden, seine Person im Zuge des Beweisverfahrens zu ermitteln.

Säumigkeit in der Verantwortung

(5) Ist der Beschuldigte in seiner Verantwortung säumig, verweigert er diese ungerechtfertigt oder hat ihn die Aufforderung zur Stellungnahme gegen die erhobenen Anschuldigungen (§ 5 Abs. 3) an der dem ÖLV (Landesverband) zuletzt bekannt gegebenen Anschrift nicht erreicht, kann nach schriftlicher (eingeschriebener) Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgrund der vorhandenen Beweise auch ohne seine Verantwortung entschieden werden.

Beweismittel

(6) Alles, was gesetzlich zulässig und der Wahrheitsfindung dienlich ist, kann als Beweismittel herangezogen werden. Alle Beweismittel unterliegen der freien Würdigung des erkennenden Disziplinarorgans.

Aussagepflicht

(7) Verbandspersonen unterliegen der Aussagepflicht, wenn ihre Vorladung spätestens 8 Tage vor dem Vernehmungstermin schriftlich eingeschrieben abgesendet wurde und die Ladung eine Belehrung über die Folgen unentschuldigter Ausbleibens enthält. Ort und Zeit der Vernehmung sollen tunlichst die zumutbaren Möglichkeiten des Geladenen berücksichtigen. Bei unbegründetem Fernbleiben des Geladenen oder bei Verweigerung der Aussage kann das erkennende Organ auf diese verzichten.

Vernehmungen

(8) Vernehmungen können an jedem geeigneten Ort und zu jeder geeigneten Zeit erfolgen. Wer bei der Vernehmung zugegen sein darf, bestimmt der Verfahrensleiter.

Beschuldigte wie Zeugen können zu ihrer eigenen Vernehmung einen Rechtsbeistand beziehen und sich von diesem beraten lassen. Überschreitet der Rechtsbeistand diese Beratungsbefugnis, kann ihn der Verfahrensleiter jederzeit von der Vernehmung ausschließen.

(9) Obliegt die Entscheidung einem Kollegialorgan, kann dieses einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis zur Vernehmung einräumen. Es hat, falls der Vorsitzende nicht darunter ist, auch den Verfahrensleiter für die Vernehmung zu bestimmen.

Protokoll

(10) Über jede Vernehmung ist ein Protokoll in Vollschrift anzufertigen, welches vom Vernehmenden, dem Vernommenen und allfälligen anwesenden Zeugen, VRA- oder LVRA-Mitgliedern zu unterfertigen ist; eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist mit Angabe eventueller Verweigerungsgründe im Protokoll festzuhalten.

Ist die Anfertigung eines solchen Protokolls nicht tunlich, kann dieses durch ein Tonbandprotokoll ersetzt werden. Einsprüche dagegen müssen unverzüglich erfolgen und sind vom Protokollierenden auf dem Tonband festzuhalten. Das Tonband ist ehestens in Langschrift zu übertragen und bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens unverändert aufzubewahren.

Säumigkeit des Entscheidungsorgans

(11) Wird das Verfahren vom zuständigen Disziplinarorgan nicht binnen 10 Tagen nach erfolgter Anzeige eingeleitet oder nicht binnen 3 Monaten nach seiner Einleitung abgeschlossen, muss dies dem zuständigen Verbandsvorstand unter

ÖLV ORDUNGEN

Bekanntgabe der dafür vorliegenden Gründe mitgeteilt werden. Der Vorstand kann in diesem Fall

1. eine angemessene Frist zur Einleitung oder zum Abschluss des Verfahrens setzen,
2. das Verfahren der im Berufungszug jeweils übergeordneten Instanz zur Durchführung zuweisen.

Verfahren bei Ordnungsstrafen und Strafgerichtsurteilen

(12) Bei nur mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Verletzungen administrativer Bestimmungen kann von der Durchführung eines förmlichen Verfahrens abgesehen und die Ordnungsstrafe aufgrund eines offenkundigen Sachverhaltes verhängt werden. Eine rechtskräftige Verurteilung zu einer in Österreich vollstreckbaren gerichtlichen Strafe kann als Grundlage für eine Disziplinentcheidung (§ 7) ohne Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens dienen.

Rechtshilfe

(13) Alle in dieser RDO genannten Disziplinarorgane sind über Ersuchen eines mit der Durchführung eines Verfahrens befassten Disziplinarorgans zur Hilfe bei der Durchführung des Beweisverfahrens verpflichtet.

Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

(14) Der Verfahrensleiter hat dem Vorstand jenes Verbandes, dessen Disziplinarorgan die Durchführung des Verfahrens in der jeweiligen Phase obliegt, auf dessen Verlangen binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich über den Stand eines Verfahrens erschöpfend Auskunft zu geben. Zu weiteren Auskünften über den Stand und die Ergebnisse eines Verfahrens, soweit sie nicht zur Durchführung des Verfahrens unbedingt notwendig sind, ist kein Disziplinarorgan oder dessen Mitglied berechtigt oder verpflichtet.

§ 6 Suspendierung

Voraussetzungen

(1) Als vorläufige Maßnahme kann der ÖLV-MuO (bzw. der Landesverbands-MuO) nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens eine Suspendierung mit der Wirkung einer unbedingten Sperre aussprechen, wenn Art und Schwere des vorgeworfenen Verstoßes dies rechtfertigen.

Säumigkeit des Disziplinarorgans

(2) Der zuständige Verbandsvorstand kann bei Säumigkeit des ÖLV-MuO (bzw. des Landesverbands-MuO) das diesem zustehende Recht zur Suspendierung selbst wahrnehmen, wobei die Suspendierung auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten beschränkt ist; über sie entscheidet jedoch das das Verfahren letztlich einleitende Disziplinarorgan endgültig.

Suspendierung vor Verfahrenseinleitung

(3) Die Suspendierung kann aus triftigen Gründen auch vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch einstimmigen Beschluss und auf Höchstdauer von 3 Monaten ausgesprochen werden. Sie erlischt, wenn das Disziplinarverfahren nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Suspendierung eingeleitet wurde.

Suspendierung wegen eines laufenden Strafverfahrens

(4) Ist wegen eines strafbaren Verhaltens im Sinne des § 1 Abs. 1 Z.2 ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, kann eine Suspendierung bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dessen rechtskräftiger Beendigung erfolgen.

Ende der Suspendierung

(5) Die Suspendierung endet

1. mit ihrer Aufhebung durch das Organ, welches sie verhängt hat,
2. mit ihrer Aufhebung durch das das Verfahren durchführende Disziplinarorgan,
3. durch Zeitablauf,
4. mit der rechtskräftigen Entscheidung des Disziplinarverfahrens, in dessen Zusammenhang sie verhängt wurde.

§ 7 Entscheidungen

(1) Hält das mit der Durchführung eines Verfahrens befasste Organ weitere Beweise für nicht erforderlich, hat es binnen 4 Wochen nach der letzten Beweisaufnahme – bei Berufungen oder Beschwerden binnen 4 Wochen nach Einlangen des Rechtsmittels – zu entscheiden. Es kann die Verlängerung dieser Frist um höchstens weitere 4 Wochen begründet beim zuständigen Verbandsvorstand beantragen, der darüber unverzüglich (notfalls "ex praesidio") zu entscheiden hat.

(2) Jede Entscheidung – ausgenommen die Verhängung einer Ordnungsstrafe – hat zu enthalten:

1. Namen und (letzte dem ÖLV bzw. Landesverband bekannt gegebene) Anschrift des Beschuldigten,
2. Feststellung, ob ein strafbarer Tatbestand als erwiesen anzusehen ist,
3. Feststellung, ob den Beschuldigten daran ein Verschulden trifft,
4. gegebenenfalls die verhängte Strafe,
5. Begründung der getroffenen Entscheidung,
6. Ausspruch über die Höhe allfälliger Verfahrenskosten und darüber, wer diese zu tragen hat (§ 10),
7. Belehrung darüber, ob und wie berufen werden kann sowie ob und wie eine allfällige Berufungsgebühr zu erlegen ist,
8. gegebenenfalls Feststellung, ob durch ordnungsgemäße Berufung die Wirkung der verhängten Strafe bzw. der Entscheidung über die Verpflichtung zum Ersatz von Verfahrenskosten bis zur Entscheidung über diese Berufung aufgeschoben wird.

(3) Eine Entscheidung, welche die Erfordernisse der Z.1 bis 5 des vorangehenden Absatzes nicht enthält, gilt als nicht ergangen. Sie ist – bei allfälliger sonstiger Säumnis und deren Folgen – unverzüglich nach formloser Bekanntgabe des Mangels an den Verband, dessen Disziplinarorgan die Entscheidung getroffen hat, von diesem zu vervollständigen.

(4) Jede Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsstrafe hat zu enthalten:

1. Namen und (letzte dem ÖLV bzw. Landesverband bekannt gegebene) Anschrift des Beschuldigten,
2. die Art der Ordnungswidrigkeit und die zur Individualisierung des ordnungswidrigen Tatbestands erforderlichen Daten,
3. die Höhe der Strafe,
4. Belehrung darüber, ob und wie berufen werden kann sowie ob und wie eine all-fällige Berufungsgebühr zu erlegen ist.

(5) Eine Entscheidung, welche die Erfordernisse der Z.1 bis 3 des vorangehenden Absatzes nicht enthält, gilt als nicht ergangen. Sie ist – bei allfälliger sonstiger Säumnis und deren Folgen – unverzüglich nach formloser Bekanntgabe des Mangels an den Verband, dessen Disziplinarorgan die Entscheidung getroffen hat, von diesem zu vervollständigen.

(6) Bei in Geld zu entrichtenden Strafen sowie bei Entscheidung auf Ersatz von Verfahrenskosten (§ 10) ist anzugeben, an wen und innerhalb welcher Frist zu zahlen ist.

(7) Jede Entscheidung ist schriftlich binnen 8 Tagen nach getroffener Entscheidung an den Beschuldigten (eingeschrieben), an den Vorstand des ÖLV und des Landesverbandes, dem der Beschuldigte angehört, auszufertigen. Sie gilt auch dann als dem Beschuldigten zugegangen, wenn sie an der dem ÖLV (Landesverband) zuletzt bekannt gegebenen Anschrift

1. den Postvorschriften entsprechend übernommen wurde,
2. nicht übernommen oder – im Fall der Hinterlegung – nicht behoben wurde.

Bei Ordnungsstrafen genügt einfache Postzustellung oder ein im betreffenden Landesverband übliches anderes Zustellverfahren. Die Entscheidung über eine Berufung oder Revision ist zusätzlich an das Disziplinarorgan, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel erhoben wurde, auszufertigen.

(8) Die verhängte Strafe tritt, falls einer allfälligen Berufung nicht aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, mit Zustellung der Entscheidung an den Beschuldigten in Kraft. In Geld zu entrichtende Strafen sind, soweit in der Entscheidung nichts anderes festgelegt ist, innerhalb von 14 Tagen nach deren Inkrafttreten zu entrichten.

(9) Ist der Beschuldigte bei einem Landesverband für einen Verbandsverein gemeldet, ist diesem das Verfahrensergebnis durch den Landesverband mitzuteilen.

(10) Ausschluss, unbedingte Sperre oder Eintreten der Wirksamkeit einer zunächst bedingt ausgesprochenen Sperre sind nach Eintritt der Wirksamkeit ehestens auf der Homepage des ÖLV oder in den ÖLV-Nachrichten zu veröffentlichen, ebenso die allfällige Aufhebung solcher Strafen durch eine Berufungsinstanz oder im Gnadenweg.

§ 8 Berufung

(1) Der Beschuldigte kann gegen Bestrafung und Strafausmaß einer Entscheidung der 1. Instanz berufen. Der Präsident des ÖLV-Vorstandes (im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung dessen Stellvertreter) sowie der Präsident des Vorstandes jenes Landesverbandes (im Falle seiner Abwesenheit bzw. Verhinderung dessen Stellvertreter), dem der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört hat oder zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört, können gegen zu geringe Strafe oder gegen einen Freispruch von erhobenen Beschuldigungen durch die 1. Instanz berufen.

(2) Die Berufung muss bei sonstiger Unwirksamkeit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich (eingeschrieben) bei jenem Verband eingebracht werden, dessen Disziplinarorgan die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Sie ist nur wirksam, wenn sie

1. klar erkennen lässt, in welcher Hinsicht die Entscheidung angefochten wird,
2. behauptete Fehler in der Anwendung von Bestimmungen oder Beschlüssen des ÖLV oder eines Landesverbandes spezifiziert.

(3) Die Berufung gegen Strafe, Strafausmaß oder Freispruch kann auf Verfahrensmängel gegründet werden, wenn diese für die Entscheidung erheblich waren.

(4) Bei sonstiger Unwirksamkeit der Berufung ist die vom Verbandstag des ÖLV festgesetzte Berufungsgebühr vor Ablauf der Berufungsfrist (vorhergehender Absatz) bei jenem Verband zu erlegen, bei dem die Berufung eingebracht wurde. Die Berufungsgebühr ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Entscheidung über die Berufung zurückzuerstatten, wenn ihr in vollem Umfang stattgegeben wurde oder wenn die Berufungsinstanz aus Billigkeitsgründen auf Rückerstattung entscheidet.

(5) Der Verband, bei dem die Berufung eingelangt ist, hat die Berufungsschrift sowie die Mitteilung, ob die Berufungsgebühr fristgerecht erlegt wurde, dem zur Entscheidung zuständigen Disziplinarorgan ohne Verzug zu übermitteln. Über die Zulässigkeit der Berufung sowie über deren Berechtigung entscheidet ausschließlich das nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 für die Berufung zuständige Disziplinarorgan.

(6) Über Berufungen kann aufgrund der Rechtsmittelschrift und der Aktenlage des Verfahrens der Vorinstanz entschieden werden.

(7) Die Berufungsinstanz kann, wenn sie es für erforderlich hält, den Beschuldigten zu einer ergänzenden Verantwortung auffordern und ergänzende Beweise einholen oder dies dem Organ auftragen, welches in 1. Instanz entschieden hat. In jedem Fall sind die für die 1. Instanz geltenden Verfahrensvorschriften (§ 5) sinngemäß anzuwenden.

(8) Die für Entscheidungen 1. Instanz geltenden Vorschriften (§ 7) sind auf Berufungsentscheidungen sinngemäß anzuwenden. Bereits bezahlte Geldstrafen sind, insoweit sie herabgesetzt oder aufgehoben wurden, binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, falls die Berufungsinstanz keinen Rechtskraftvorbehalt ausgesprochen hat. Die Herabsetzung oder Aufhebung von Sperren bzw. die Aufhebung eines verhängten Ausschlusses werden nur dann wirksam, wenn eine Revision nicht zulässig ist oder die Berufungsinstanz keinen Rechtskraftvorbehalt ausgesprochen hat.

(9) Insoweit die Berufungsinstanz eine Entscheidung 1. Instanz abändert, kann gegen sie Revision erhoben werden. Ebenso kann Revision gegen jede Berufungsentscheidung mit der Begründung erhoben werden, dass sie durch Anwendung von Bestimmungen zustande gekommen ist, die gegen zwingende Normen des geltenden österreichischen Rechts verstoßen.

(10) Für die Einbringung der Revision, das Revisionsverfahren und die Revisionsentscheidung sind die für die Berufung geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(11) Gegen Entscheidungen der 3. Instanz gibt es kein ordentliches Rechtsmittel (außerordentliches Rechtsmittel der Wiederaufnahme s. § 11); sie erwachsen mit der Zustellung an den Beschuldigten in Rechtskraft.

§ 9 Beschwerde

Beschwerde wegen Unzuständigkeit

(1) Hält der Beschuldigte, ein Angehöriger des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands ein Organ, welches ein Disziplinarverfahren durchführt, für unzuständig, kann er dagegen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens und vor rechtskräftiger Entscheidung schriftlich Beschwerde erheben.

(2) Die Beschwerde ist an den Vorstand des ÖLV zu richten, welcher darüber innerhalb von 4 Wochen entweder durch Zurückweisung der Beschwerde oder durch Verweisung des Verfahrens an die zuständige Instanz entscheidet. In letzterem Fall können Verfahrensergebnisse der unzuständigen Instanz dem Verfahren zugrunde gelegt werden.

Beschwerde wegen Säumigkeit

(3) Ist ein für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zuständiges Organ säumig, kann der Beschuldigte, ein Mitglied des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands bis zur

Entscheidung dieses Disziplinarorgans schriftlich Beschwerde erheben. Einer Säumnis ist gleichzusetzen, wenn das Organ trotz schriftlichen (auch protokollierten) Hinweises eines zur Beschwerde Berechtigten einen offensichtlichen, erheblichen Verfahrensmangel unbehoben lässt, fortsetzt oder wiederholt und eine erhebliche Verlängerung der Verfahrensdauer aufgrund einer auf einen solchen Mangel gestützten Berufung oder Revision zu erwarten ist.

(4) Die Beschwerde ist an den ÖLV-Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber innerhalb von 4 Wochen auf:

1. Einräumung einer Frist von höchstens 4 Wochen, innerhalb der ein Verfahren zu eröffnen ist,
2. durch angemessene Verlängerung der Frist, innerhalb der ein bereits eröffnetes Verfahren abzuschließen ist,
3. durch Übertragung des Verfahrens auf die der zuständigen Instanz im Berufungszug jeweils übergeordnete Instanz.

(5) Im Fall der Z. 3 des vorhergehenden Absatzes kann gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Organs, dem das Verfahren übertragen wurde, an die im Berufungsweg übergeordnete Instanz berufen werden, welche endgültig entscheidet; gegen eine Entscheidung des Organs, dem das Verfahren übertragen wurde, als Berufungsinstanz ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Beschwerde wegen Befangenheit

(6) Hält der Beschuldigte, ein Angehöriger des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands ein Organ, welches ein Disziplinarverfahren durchführt, für befangen, kann er dagegen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis vom Befangenheitsgrund, aber nur vor Entscheidung der befassten Instanz, schriftlich Beschwerde erheben.

(7) Die Beschwerde ist an den ÖLV-Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber innerhalb von 4 Wochen

1. durch Zurückweisung der Beschwerde,
2. durch Ersetzung der befangenen Person eines Kollegialorgans durch eine andere, soweit ihm oder einem Landesverbandsvorstand dieses Recht aufgrund der Bestimmungen der RDO zusteht,
3. durch Verweisung des Verfahrens an die jeweils übergeordnete Instanz.

(8) Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten sinngemäß, wenn sich ein Disziplinarorgan oder dessen Mitglied entweder vor Einleitung eines Verfahrens oder in irgendeinem Verfahrensstadium aus wichtigen Gründen durch schriftliche, an den ÖLV-Vorstand zu richtende Mitteilung für befangen erklärt.

(9) Durch fristgerecht eingebrachte Beschwerden wird das Verfahren bis zur Entscheidung über die Beschwerde unterbrochen.

(10) Für Beschwerden ist keine Gebühr zu entrichten.

(11) Bei irrtümlicher Einbringung einer Beschwerde bei einem Landesverband oder einem Disziplinarorgan ist diese unverzüglich an den ÖLV weiterzuleiten; eine dadurch eingetretene Verzögerung geht zu Lasten des Einbringenden.

(12) Gegen abweisende Entscheidungen über eine Beschwerde wegen Säumnis ist der Rekurs an den Verbandstag des ÖLV möglich. Er ist schriftlich beim ÖLV einzubringen. Gegen die Entscheidung des Verbandstags über eine solche Beschwerde sowie gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes über andere Beschwerden ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 10 Verfahrenskosten

(1) Die im Zuge eines Disziplinarverfahrens entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Verfahrensleiter festzustellen und festzuhalten.

(2) Mit einem Straferkenntnis kann auch die Verpflichtung des Bestraften zum vollen oder anteiligen Ersatz mutwillig verursachter Verfahrenskosten ausgesprochen werden. Eine solche Kostenentscheidung ist Teil der Gesamtentscheidung und kann mit gesondertem Rechtsmittel nicht angefochten werden. Für Fälligkeit und Zahlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Geldstrafen (§ 7 Abs. 8).

(3) In allen anderen Fällen trägt der für das Verfahren zuständige Verband die Verfahrenskosten. Er hat – mit Ausnahme der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes – allen am Verfahren beteiligten Personen die ihnen durch das Verfahren verursachten notwendigen Kosten im verbandsüblichen Rahmen, insbesondere Fahrt- und Portokosten, zu ersetzen. Der Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen für rechtsfreundliche Vertretung.

§ 11 Wiederaufnahme

(1) Bei Hervorkommen von wesentlichen Umständen, die dem Beschuldigten oder dem Disziplinarorgan, das in letzter Instanz entschieden hat, vor dessen Entscheidung nicht bekannt waren und die geeignet sind, die Grundlage der getroffenen Entscheidung zu verändern, kann die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens von einer der im § 8 Abs. 1 genannten Personen beantragt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet jene Instanz, die die letzte Entscheidung in dem wieder aufzunehmenden Verfahren getroffen hat.

§ 12 Gnadenweg

Der Präsident des ÖLV kann nach Einholung eines Gutachtens des Verbandsrechtsausschusses die volle oder teilweise Verbüßung einer verhängten Strafe unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 (Wiederaufleben der Strafe nur bei Eintritt einer bestimmten Bedingung) aussetzen.

§ 13 Gutachten

(1) Die authentische Interpretation der Satzung des ÖLV, der Satzungen der Landesverbände sowie aller übrigen Bestimmungen und Beschlüsse des ÖLV und der Landesverbände durch den Verbandsvorstand setzt ein Gutachten des Verbandsrechtsausschusses voraus.

(2) Über Ersuchen des Verbandsvorstandes erstellt der Verbandsrechtsausschuss ein solches Gutachten ohne förmliches Verfahren. Die Abfassung des Gutachtens erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden nach Konsultation aller erreichbaren Mitglieder und unter Zugrundelegung der Rechtsansicht der Mehrheit; allenfalls abweichende Rechtsansichten sind im Gutachten zu erwähnen.

(3) Der Verbandsvorstand ist an den Inhalt eines solchen Gutachtens nicht gebunden.

§ 14 Verbandsrechtsausschuss

(1) Der VRA entscheidet in Disziplinarsachen durch Senate von drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 6 Abs. 3).

(2) Die drei Mitglieder des VRA wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer für die gesamte Periode der Wahl. Der Vorsitzende muss jedoch ein abgeschlossenes Studium der Rechte aufweisen (gilt nicht für den Stellvertreter des Vorsitzenden).

(3) Die Mitglieder des VRA bzw. die Ersatzmitglieder sollen mindestens drei verschiedenen Bundesländern angehören.

(4) Wird der VRA durch gleichzeitigen Ausfall von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern dauernd funktionsunfähig, kann der ÖLV-Vorstand so viele Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder auf die restliche Funktionsdauer bestellen, als zur Bildung eines Senates erforderlich ist. Eine solche Bestellung ist vom nächsten Verbandstag zu bestätigen oder ohne Rückwirkung zu annullieren.

(5) Die Ersatzwahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern während einer laufenden Funktionsperiode kann nur für deren Restdauer erfolgen.

(6) Wird der VRA durch vorübergehenden Ausfall von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern funktionsunfähig, kann der Verbandsvorstand für die erforderliche Zeit, höchstens aber bis zum Ablauf der Funktionsperiode, so viele Ersatzmitglieder bestellen, als zur Bildung eines Senates erforderlich sind.

§ 15 Landesverbands-Rechtsausschüsse

(1) Bei jedem LV ist ein Rechtsausschuss zu bestellen. Auf diesen sind ausschließlich die Bestimmungen dieser RDO anzuwenden, und zwar auch sinngemäß, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf Disziplinarorgane des ÖLV beziehen.

(2) Falls kein LRA besteht, kann seine Funktion durch einen Senat ausgeübt werden. Für diesen Senat gelten die Bestimmungen des § 16 sinngemäß.

§ 16 Revisionsssenat des ÖLV

(1) Der Revisionsssenat des ÖLV wird vom Verbandsvorstand für die Dauer der Wahlperiode bestellt und besteht aus drei Mitgliedern des ÖLV-Vorstands (darunter womöglich ein Vizepräsident). Weiters hat der Verbandsvorstand eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen (ebenfalls aus dem Kreis des ÖLV-Vorstands).

(2) Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidungen bedürfen der Anwesenheit aller Mitglieder.

(3) Die Bestimmungen des § 14 sind auf den Revisionsssenat mit Ausnahme des Erfordernisses des abgeschlossenen Studiums der Rechte sinngemäß anzuwenden.

(4) Mitglieder des Revisionsssenates dürfen in Disziplinarverfahren, in denen sie bereits in der Funktion eines anderen Disziplinarorganes tätig sind, nicht tätig werden.

(letzte Änderung am 20.03.2021)

Ehrenzeichen-Ordnung (EZO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Ehrenzeichen-Ordnung (EZO) regelt Verleihung und Aberkennung von Ehrenzeichen.

(2) Im Bereich des ÖLV können verliehen werden:

- ◆ Ehrenpräsidentschaft,
- ◆ Ehrenmitgliedschaft,
- ◆ Ehrenring des ÖLV,
- ◆ ÖLV-Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze,
- ◆ ÖLV-Ehrenmedaille,
- ◆ ÖLV-Kampfrichternadel in Gold, Silber und Bronze.

§ 2 Ehrenpräsidentschaft

Die Ehrenpräsidentschaft kann nur einem ehemaligen ÖLV-Präsidenten oder ÖLV-Vizepräsidenten für dessen langjährige und außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit für den ÖLV verliehen werden. Die Verleihung wird vom Verbandstag beschlossen.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, welche sich außerordentliche Verdienste um die österreichische Leichtathletik erworben haben und sich auch weiterhin der Leichtathletik in Österreich durch Wort und Tat zutiefst verbunden fühlen. Die Verleihung wird vom Verbandstag beschlossen.

§ 4 Ehrenring des ÖLV

Der Ehrenring des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes wird vom ÖLV-Vorstand an langjährige Träger des ÖLV-Ehrenzeichens in Gold, sowie an Personen, die außerordentliche Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufweisen können, verliehen.

§ 5 ÖLV-Ehrenzeichen

(1) Das ÖLV-Ehrenzeichen wird vom ÖLV-Vorstand in drei Ausführungen (Gold, Silber und Bronze) an Personen nach dem Grad ihrer Verdienste um die österreichische Leichtathletik verliehen.

(2) Das Ehrenzeichen in Gold kann verliehen werden:

- a) an leitende Funktionäre von World Athletics, European Athletics und Vorsitzende nationaler LA-Verbände,
- b) an Vorstandsmitglieder des ÖLV bei außerordentlichem Verdienst und einer mindestens 10-jährigen Mitarbeit im vorgenannten Vorstand,

c) an Personen der in- und ausländischen Leichtathletikszene, die hervorragende Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufzuweisen haben.

(3) Das Ehrenzeichen in Silber kann verliehen werden:

- a) an leitende Funktionäre nationaler LA-Verbände,
- b) an Vorstandsmitglieder des ÖLV oder eines LV bei wesentlichen Verdiensten und einer mindestens insgesamt 5-jährigen Mitarbeit in den vorgenannten Vorständen,
- c) an außerordentlich verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens 5-jährigen Vereinsmitarbeit, die für die österreichische Leichtathletik besondere Verdienste aufzuweisen haben.

(4) Das Ehrenzeichen in Bronze kann verliehen werden:

- a) an Vorstandsmitglieder des ÖLV oder eines LV bei 1-jähriger Mitarbeit,
- b) an besonders verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens 5-jährigen Vereinsmitarbeit.

§ 6 ÖLV-Ehrenmedaille

Die ÖLV-Ehrenmedaille wird vom ÖLV-Vorstand an Personen verliehen, die nicht unmittelbar aus dem Bereich der Leichtathletikszene kommen und sich besonders um die österreichische Leichtathletik verdient gemacht haben:

- a) an regierende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die besondere Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufzuweisen haben,
- b) an höhere Verwaltungsbeamte des Staates und der Länder, Bürgermeister, Stadträte und außerordentliche Förderer der Leichtathletik,
- c) an sportfachliche Verwaltungsbeamte und besondere Förderer der Leichtathletik.

§ 7 ÖLV-Kampfrichternadel

(1) Die ÖLV-Kampfrichternadel wird vom ÖLV-Vorstand in drei Ausführungen (Gold, Silber und Bronze) an Kampfrichter nach dem Grad ihrer Verdienste als Kampfrichter um die österreichische Leichtathletik verliehen.

(2) Die Kampfrichternadel in Gold kann verliehen werden: An Kampfrichter mit mindestens 15 Jahren Einsatz als ÖLV-Kampfrichter.

(3) Die Kampfrichternadel in Silber kann verliehen werden:

- a) an Kampfrichter mit mindestens 10 Jahren Einsatz als ÖLV-Kampfrichter,
- b) an LV-Kampfrichter mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit, die besonderen Einsatz bei

ÖLV ORDUNGEN

Leichtathletikveranstaltungen mit internationalem Status, internationaler Beteiligung oder ÖLV- und LV-Meisterschaften bewiesen haben.

(4) Die Kampfrichternadel in Bronze kann verliehen werden:

a) An Kampfrichter mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit als ÖLV-Kampfrichter,

b) an LV-Kampfrichter mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit, die sich durch ihren Einsatz bei Leichtathletikveranstaltungen mit internationalem Status, internationaler Beteiligung oder ÖLV- und LV-Meisterschaften verdient gemacht haben.

§ 8 Antragsform, Verleihung, Kosten, Evidenz

(1) Anträge auf die Verleihung von ÖLV-Ehrenzeichen, ÖLV-Ehrenmedaillen und ÖLV-Kampfrichternadeln können jederzeit von den LV gestellt werden. Sie sind dann vom Melde- und Ordnungsreferenten des ÖLV bzw. bei ÖLV-Kampfrichternadeln vom ÖLV-Kampfrichterreferenten auf ihre formale Richtigkeit zu überprüfen. Danach werden sie dem ÖLV-Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung zur Abstimmung vorgelegt. Dabei soll nach Möglichkeit über jeden einzelnen Antrag separat abgestimmt werden.

Das Antragsformular befindet sich auf der ÖLV-Homepage unter „Formulare“.

(2) Die gemäß §§ 3,4,5,6,7 und 8 beschlossenen Auszeichnungen müssen dem nächstfolgenden Verbandstag zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

(3) Abgelehnte Anträge können frühestens nach Jahresfrist wieder eingereicht werden.

(4) Die Kosten für den ÖLV-Ehrenring, für das ÖLV-Ehrenzeichen, für die ÖLV-Ehrenmedaille und für die ÖLV-Kampfrichternadel gehen zu Lasten des Einreichers.

(5) Der ÖLV hat eine Evidenzliste über die verliehenen Ehrenpräsidenschaften, Ehrenmitgliedschaften, Ehrenringe, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen und Kampfrichternadeln zu führen.

§ 9 Aberkennung

Die Aberkennung aller Auszeichnungen der EZO kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzungen, wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, vom Verbandstag über Antrag des Verbandsvorstands beschlossen werden.

(letzte Änderung am 21.03.2017)

Athletenvertreter-Ordnung (AVO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

Die Athletenvertreter-Ordnung regelt die Aufnahme von Athletenvertretern. Deren Tätigkeit ist in Regel C5.1 („Book of Rules“) festgelegt.

§ 2 Richtlinien für die Aufnahme von Athletenvertretern

(1) Der Athletenvertreter wird vom Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV für jedes Kalenderjahr neu bevollmächtigt und gilt als Verbandsperson gemäß § 8 der Satzungen.

(2) Der Athletenvertreter kann nur eine physische Einzelperson, nicht eine juristische Person sein.

(3) Zur Beurteilung für die Bevollmächtigung des Athletenvertreters durch den Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV sind folgende Punkte zu prüfen:

- a) Hinreichende Kenntnisse für seine Tätigkeit und eine Ausbildung nach Regel C5.2 („Book of Rules“), die von dem Athletenvertreter nachzuweisen sind. Er muss rechtschaffen sein und einen guten Ruf haben.
- b) Alter und Erfahrung in der Leichtathletik
- c) Leumundszeugnis und eventuelle Anträge zu Insolvenzverfahren
- d) Einhaltung der Bestimmungen des ADBG in seiner jeweils gültigen Fassung und Regel C5.2 (3).
- e) Geistige und körperliche Eignung.

(4) Personen, die im Zuständigkeitsbereich des ÖLV als Athletenvertreter tätig sein wollen, müssen an den Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV ein Ansuchen mittels Formblatt stellen. Darin sind die in Absatz 3 gestellten Fragen zu beantworten und die erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

Weiters ist eine Namensliste jener ÖLV-Athleten vorzulegen, mit denen beabsichtigt ist einen Vertrag abzuschließen. Nach erfolgter Bevollmächtigung des Athletenvertreters, hat dieser die mit den Athleten geschlossenen Verträge unverzüglich dem ÖLV in Kopie zu übermitteln. Bei Athleten unter 18 Jahren, ist auf den Verträgen zu deren Gültigkeit die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Die Verträge müssen alle Leistungen beinhalten, zu denen sich der Athletenvertreter verpflichtet. Weiters die genaue prozentuelle Höhe der Provisionen, die der Athletenvertreter in Rechnung stellen kann. Ferner einen Passus, der im Falle des Entzugs der Bevollmächtigung des Athletenvertreters den Athleten das Recht einräumt, den Vertrag beenden zu können.

(6) Entspricht ein Athletenvertreter während des Bevollmächtigungszeitraums nicht mehr allen im § 2 Abs. 3 gestellten Anforderungen ist die Bevollmächtigung vom ÖLV unverzüglich zu entziehen. Die Feststellung darüber obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

(letzte Änderung am 20.03.2021)